

Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts:
Arbeitsschwerpunkt Politik

Luise Rex

Regimes Ltd.

Die Effektivität internationaler
Umweltregime im Vergleich

73 (2011)

Freie Universität Berlin

Luise Rex

Regimes Ltd.

**Die Effektivität internationaler
Umweltregime im Vergleich**

73_{/2011}

Arbeitspapiere
des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin

ARBEITSCHWERPUNKT POLITIK

Das Osteuropa-Institut der Freien Universität beschäftigt sich als multidisziplinäres regionalwissenschaftliches Zentralinstitut in Forschung und Lehre mit dem Wandel in den Räumen Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas.

Mit der Reihe „**Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts: Arbeitsschwerpunkt Politik**“ stellt der Arbeitsschwerpunkt Politik aktuelle Ergebnisse aus seiner Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Arbeitspapiere erscheinen in unregelmäßiger Folge. Einzelne Papiere können gegen eine Schutzgebühr bezogen werden bei:

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin
Garystr. 55
14195 Berlin
<http://www.oei.fu-berlin.de/politik>

Tel.: +49 30 838 54058
52075
Fax: +49 30 838 53616

**Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts
der Freien Universität Berlin**

Arbeitsschwerpunkt Politik

Luise Rex

Regimes Ltd.

**Die Effektivität internationaler
Umweltregime im Vergleich**

Heft 73/2011

© 2011 by Luise Rex
Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin
Arbeitsschwerpunkt Politik
Herausgeber: Klaus Segbers

ISSN 1434 – 419X

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>8</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>9</i>
<i>1. Einleitung</i>	<i>11</i>
1.1 Internationale Umweltregime	12
1.2 Einordnung des Themas in die politikwissenschaftliche Debatte	13
1.3 Problem- und Fragestellung	16
1.4 Relevanz der Untersuchung	17
1.5 Methodologische Vorbemerkungen	18
1.6 Aufbau der Arbeit.....	19
<i>2. Der Forschungsgegenstand.....</i>	<i>19</i>
2.1 Konzeption der AV: Grad der Effektivität internationaler Umweltregime .	24
2.2 Operationalisierung der AV	24
<i>3. Forschungsstand zur Erklärung des Grads der Effektivität internationaler Umweltregime.....</i>	<i>28</i>
3.1 Grundlagen der Regimetheorie.....	29
3.2 Methodische und konzeptionelle Defizite der Regimetheorie	32
3.3 Akteursverständnis in der Regimetheorie.....	33
3.4 Regimeeigene Faktoren	34
3.4.1 Anreizstruktur und Kontrollmechanismen.....	35
3.4.2 Verrechtlichung der internationalen Institutionen	36
3.4.3 Autonomie der internationalen Institution.....	37
3.4.4 Problemlösungskapazitäten eines internationalen Regimes	38
3.4.5 Flexibilitätsmechanismen innerhalb eines Regimes	39
3.4.6 Knowledge Bodies.....	40
3.5 Kontextfaktoren.....	41
3.6 Problemfaktoren	42
<i>4. Eigener Erklärungsansatz</i>	<i>43</i>
4.1 Vom Forschungsstand zum eigenen Erklärungsmodell.....	43
4.2 Die unabhängigen Variablen und Hypothesen.....	45

4.2.1 Konzeption der UV1: Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation	45
4.2.2 Operationalisierung der UV1	46
4.2.3 Konzeption der UV2: Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i>	47
4.2.4 Operationalisierung der UV2.....	47
4.2.5 Konzeption der UV3: Grad der Vernetzung mit <i>Knowledge Bodies</i>	49
4.2.6 Operationalisierung der UV3.....	51
4.3 Zusammenfassung der Hypothesen	51
5. Methodisches Vorgehen und Fallauswahl.....	52
5.1 Komparative Untersuchung.....	52
5.2 Kriterien der Fallauswahl	53
5.3 Kontrollvariablen	55
5.4 Durchführung der Fallauswahl	56
5.5 Untersuchungszeitraum	58
6. Empirische Untersuchung ausgesuchter internationaler Umweltregime.....	59
6.1 Effektivität internationaler Umweltregime (AV).....	59
6.1.1 Grad der Effektivität des Londoner Übereinkommens	60
6.1.2 Grad der Effektivität des Nordseeregimes	61
6.1.3 Grad der Effektivität des Ostseeregimes	62
6.1.4 Grad der Effektivität der Ramsar-Konvention	64
6.2 Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation (UV1)	65
6.2.1 Grad der Autonomie der Organisation des Londoner Übereinkommens.....	65
6.2.2 Grad der Autonomie der Kommissionen des Nordseeregimes.....	66
6.2.3 Grad der Autonomie der Kommission des Ostseeregimes.....	68
6.2.4 Grad der Autonomie der Organisation der Ramsar-Konvention.....	69
6.3 Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> (UV2).....	71
6.3.1 Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> des Londoner Übereinkommens	71
6.3.2 Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> des Nordseeregimes	72
6.3.3 Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> des Ostseeregimes	73
6.3.4 Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> der Ramsar-Konvention.....	75

6.4	Grad der Vernetzung mit <i>Knowledge Bodies</i> (UV3)	76
6.4.1	Grad der Vernetzung des Londoner Übereinkommens mit <i>Knowledge Bodies</i>	77
6.4.2	Grad der Vernetzung des Nordseeregimes mit <i>Knowledge Bodies</i>	78
6.4.3	Grad der Vernetzung des Ostseeregimes mit <i>Knowledge Bodies</i>	80
6.4.4	Grad der Vernetzung der Ramsar-Konvention mit <i>Knowledge Bodies</i> ..	81
7.	<i>Analyse der empirischen Untersuchung</i>	82
7.1	Überprüfung der Hypothesen	82
7.2	Analyse der Untersuchungsergebnisse	84
8.	<i>Fazit und Ausblick</i>	85
	<i>Anhang</i>	89
	<i>Literaturverzeichnis</i>	91

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Indikatoren zur Messung von Regimeeffektivität.....	28
Abb. 2: Wirkungseffekte internationaler Streitschlichtungsverfahren.....	36
Abb. 3: Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation	46
Abb. 4: Stärke der <i>Compliance-Mechanismen</i> eines Regimes.....	49
Abb. 5: Fallauswahl	55
Abb. 6: Durchführung der Fallauswahl	58
Abb. 7: Ergebnisse der empirischen Untersuchung	82
Abb. 8: Legale Effektivität.....	89
Abb. 9: <i>Compliance</i>	89
Abb. 10: Nähe zum vorgegebenen Ziel	90
Abb. 11: Ökologische Effektivität.....	90

Abkürzungsverzeichnis

AV	abhängige Variable
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
H	Hypothese
HELCOM	Helsinki-Kommission
IEA	International Environmental Agreements Project
IMO	International Maritime Organization
IRD	International Regimes Database
IUCN	International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources
JCP	Joint Comprehensive Action Program
JMG	Joint Monitoring Group
KV	Kontrollvariable
NGO	Nichtregierungsorganisation
OSCOM	Oslo-Kommission
OSPAR	Oslo-Paris-Kommission
PARCOM	Pariser Kommission
SACSA	Standing Advisory Committee for Scientific Advice
UV	unabhängige Variable
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen

1. Einleitung

"We live in a world of shared risks and common opportunities, mutual dependence and growing interconnectedness. (...) Governments of the world over increasingly must work together to align their long-term national interest to achieve common goals."¹

Regimes limited? Internationale Umweltregime sind ein wesentlicher Baustein zwischenstaatlichen Regierens. Sie sind jedoch weder eigenständige Körperschaften (wie internationale Organisationen) noch supranationale Konstruktionen (wie die EU). Regime dienen als institutionalisierte Strukturen der zwischenstaatlichen Kooperation. Ihre bedeutende Stellung beruht darauf, dass sie eine politische Steuerung zwischen souveränen Akteuren ermöglichen, über Staats- und Kulturgrenzen hinweg.²

Ihre Funktion füllen internationale Umweltregime jedoch mit unterschiedlichen Erfolgsbilanzen aus. Die Effektivität ihres Einwirkens auf die Lösung oder zumindest Eindämmung von Umweltproblemen ist sehr unterschiedlich, so dass sich die Frage nach den Gründen für solche Diskrepanzen stellt.³ Warum sind einige internationale Umweltregime, wie beispielsweise das Montrealprotokoll zum Schutz der Ozonschicht, effektiver als andere, wie beispielsweise das internationale Walfangregime?

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den Gründen für die zum Teil erheblichen Effektivitätsschwankungen. Unter Anwendung eines positivistischen Forschungsdesigns wird der Versuch unternommen, den politikwissenschaftlichen Diskurs über die Effektivität internationaler Umweltregime empirisch zu unterfüttern. Ziel ist es, drei deduktiv aus den Vorgaben der Regimetheorie generierte Hypothesen in einem systematischen Vergleich auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen. Um dabei das bei Regionalwissenschaftlern oftmals vorherrschende Verharren in regionalspezifischen Deutungsmustern zu verhindern, wurden bewusst überregionale Vergleichsfälle gewählt, die den osteuropäischen Raum mit einbeziehen, sich jedoch nicht ausschließlich auf ihn konzentrieren.

Bevor der Effektivitätsfrage angegangen werden kann, wird in diesem einleitenden Kapitel zunächst eine Einführung in die Definition und das Wirkungsfeld internationaler Umweltregime sowie in die politikwissenschaftliche Debatte um die Wirkungskraft solcher internationalen Rechtsformen gegeben. Im Anschluss werden Problem- und Fragestellung

¹ Zedillo, 2007, S.x.

² Vgl. List, 2007, S.226.

³ Vgl. List, 2007, S.226.

diskutiert und die Relevanz des Themas dargelegt. Das Kapitel schließt mit einigen methodologischen Vorbemerkungen und der Darlegung des Aufbaus der Arbeit ab.

1.1 Internationale Umweltregime

Internationale Regime werden in der politikwissenschaftlichen Literatur weitgehend einheitlich auf Basis der Minimaldefinition Stephen Krasners bestimmt.⁴ Die vorliegende Untersuchung stützt sich hingegen auf die Definition von Breitmeier, Zürn und Young, aus dem Jahr 2006, die mit der Krasnerschen Begriffsbestimmung konform geht, diese jedoch weiter präzisiert:

„International regimes are social institutions created to respond to the demand for governance relating to specific issues arising in a social setting that is anarchical in the sense, that it lacks centralized public authority or a government in the ordinary meaning of the term.“⁵

Diese Definition wurde gewählt, da sie sich mit den Grundannahmen des Neoinstitutionalismus⁶ verknüpfen lässt, der für die vorliegende Untersuchung den höchsten Erkenntnisgewinn verspricht. Die für die hier angestrebte Untersuchung wohl elementarste Grundidee des Neoinstitutionalismus nach North ist die Unterscheidung zwischen Institutionen als „Spielregeln“ und Organisationen als die dazugehörigen „Spieler“. Auf internationale Regime angewendet bedeutet dies, dass Regime als politikfeldspezifische Institutionen verstanden werden, die keine Akteursqualität aufweisen,⁷ während Organisationen Einheiten sind, die Akteursqualität aufweisen und zumeist mit Büros, Personal und Budgets ausgestattet sind. Entsprechend bilden internationale Regime den institutionellen Rahmen in dem die Organisationen als Akteure ihre Ziele verfolgen, denn:

„Regimes are sets of rules, decision-making procedures, and/or programs that give rise to social practises, assign roles to the participants in these practises, and govern their interactions. Regimes can and certainly do vary along a number of dimensions, most obviously their functional scope, geographic domain, and membership.“⁸

Dabei sind internationale Regime für gewöhnlich problemorientiert. Der Anreiz, solche Institutionen zu schaffen, entsteht meist im Zusammenhang mit dem Versuch, grenz-

⁴ Stephen Krasner definierte den Begriff 1982 folgendermaßen: „Regimes can be defined as sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision making procedures around which actors' expectations converge in a given area of international relations.“ (Krasner, 1982, S. 186).

⁵ Breitmeier, Young, & Zürn, 2006a, S.3.

⁶ Vgl. North, 1992.

⁷ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.14.

⁸ Young, 1999a, S. 508.

überschreitende Probleme zu lösen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass sich wichtige Akteure auf der internationalen Ebene über die Dringlichkeit sowie die Art eines Problems oftmals uneinig sind. Auch können sich die Ansichten einzelner Akteure im Lauf der Zeit verändern.⁹ Internationale Regime stützen sich dabei in einem unterschiedlichen Grad auf organisatorische Kapazitäten der internationalen und transnationalen Ebene, der sich im Verlauf des Lebenszyklus eines Regimes zumeist erhöht.¹⁰

Sind nun internationale Regime im Allgemeinen bereits höchst unterschiedlich aufgebaut, so kann davon ausgegangen werden, dass dies entsprechend auch für die bestehenden internationalen Umweltregime gilt. Man könnte also die Frage stellen, warum der unterschiedliche Effektivitätsgrad einzelner internationaler Umweltregime untersucht werden sollte, wenn deren Grundvoraussetzungen bereits hochgradig unterschiedlich sind. Dieser Frage soll im Kapitel 1.3 zur Problem- und Fragestellung der vorliegenden Arbeit Rechnung getragen werden. Zuvor wird jedoch eine Einordnung des Themas in die politikwissenschaftliche Debatte um die Wirkungskraft internationaler Institutionen angestrebt.

1.2 Einordnung des Themas in die politikwissenschaftliche Debatte

Die politikwissenschaftliche Debatte um die Wirkungskraft und somit um die Effektivität internationaler Regime im Allgemeinen und internationaler Umweltregime im Speziellen lässt sich in die Kontroverse um die Wirkungskraft und Bedeutung internationalen Rechts einordnen. Diese wird vornehmlich zwischen der realistischen, der institutionalistischen und der idealistischen Theorieschule diskutiert. Die drei Schulen lassen sich entlang ihrer ontologischen Annahmen in zwei metatheoretische Richtungen eingliedern. Realisten und Institutionalisten sind der rationalistischen Metatheorie zuzuordnen, während Idealisten dem Konstruktivismus angehören. Den rationalistischen Theorien in ihrer Reinform ist die Annahme gemein, dass das Handeln sozialer Akteure, die durch die Theorie bestimmt werden, nutzenmaximierend und risikominimierend entlang jener Handlungsoption verläuft, die der eigenen Interessensverwirklichung am zuträglichsten ist. Die Handlungsoptionen, aus denen die passende gewählt wird, sind dabei (theoretisch) exogen vorgegeben. Die idealistische Theorieschule hingegen geht von einem reflexiven Handlungsbegriff – von der Logik des angemessenen Handelns – aus. Soziale Akteure

⁹ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.4.

¹⁰ Vgl. Young, 1999a, S.7.

wählen aus dieser Sichtweise diejenige Handlungsoption aus, die sie für ihre Rolle in der vorliegenden Situation als konform mit den sozialen Erwartungen an ihre Rolle erachten.¹¹

Aus realistischer Sicht wird internationales Recht meist als wirkungslos¹² oder abhängig von der Machtverteilung zwischen den einzelnen Staaten dargestellt.¹³ Internationale Regime – als eine Form des internationalen Rechts – werden dabei meist als Begleiterscheinung der Machtkonstellationen verstanden, deren Existenz und Ausprägung mit politischen Verhandlungen steht und fällt.¹⁴ Das internationale Recht verliert aus Sicht der Realisten somit spätestens dann an Bedeutung, wenn sich ein Streit über internationale Rechtsnormen entwickelt. Im Streit offenbart sich, dass die gemeinsame Interessensgrundlage, auf der das internationale Recht basierte, abhanden gekommen ist. Zur Einhaltung internationaler Rechtsnormen kommt es im Falle eines Streits nur, wenn die Machtverteilung zwischen den Staaten eine Durchsetzung des internationalen Rechts gegenüber den rechtsbrechenden Staaten möglich ist und vorangetrieben wird.

Eine einheitliche Bestimmung der dazu notwendigen Machtkonstellation ist der realistischen Literatur nicht zu entnehmen. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass eine „dauerhaft institutionalisierte internationale Herrschaft des Rechts“ aus realistischer Sicht unmöglich ist.¹⁵ Aus Sicht der Realisten scheint die Untersuchung der Effektivität internationaler Regime demnach weitgehend obsolet. Entsprechend eignet sich diese theoretische Richtung kaum, um die Effektivität internationaler Institutionen vergleichend zu messen; zudem bietet sie wenig Nährboden für die Bestimmung einzelner Einflussvariablen im Bereich der Effektivität internationaler Umweltregime. Des Weiteren trifft der Rückgriff auf die Machtkonstellation als bestimmendes Element in der internationalen Kooperation zwar für den Bereich der Sicherheitspolitik noch weitgehend zu, für andere Bereiche, wie internationale Handelsregime, internationale Umweltpolitik und den Schutz der Menschenrechte, reicht diese Einflussvariable als Erklärungsfaktor jedoch nicht aus,¹⁶ so dass die realistische Schule an dieser Stelle ausgeklammert werden kann.

Institutionalisten legen den Fokus auf die Interessenlage der Akteure. Sie untersuchen den Kontext, in dem internationale Kooperation zwischen einzelnen Staaten aus dem jeweiligen Eigeninteresse der Staaten heraus erstrebenswert ist. Die

¹¹ Vgl. Rittberger & Zangl, 2003, S.34.

¹² Vgl. Mearsheimer, 1994/1995.

¹³ Dies gilt sowohl für die realistische als auch für die neorealistische Theorieschule Vgl. Rittberger & Zangl, 2003, S.34f.

¹⁴ Vgl. Strange, 1983, S.338ff.

¹⁵ Vgl. Zangl, Blome, Helmedach, Kocks, Mondré & Neubauer, 2009, S.123f.

¹⁶ Vgl. Haas, 1993, S.177f.

institutionalistische Theorieschule umfasst folgende Untergruppen: Föderalismus, Funktionalismus, Neofunktionalismus, Transaktionismus, die Interdependenzanalyse und den Neoinstitutionalismus. Auf eine Darlegung der Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen wird an dieser Stelle jedoch verzichtet, da das Theoriefeld vor allem durch den Neoinstitutionalismus erheblich weiterentwickelt wurde.¹⁷ Internationales Recht dient dabei aus neoinstitutionalistischer Sicht vor allem der Ermöglichung grenzüberschreitender Kooperation. Internationalen Regimen wird somit eine zentrale Rolle in den internationalen Beziehungen zugeschrieben.¹⁸

Durch die erweiterten Zeithorizonte, die internationale Regime ermöglichen, sind Staaten teilweise dazu bereit, dem internationalen Recht zu folgen, auch wenn dieses im Einzelfall durchaus gegen die eigenen Interessen verstoßen kann. Dies geschieht, da zum einen ein Reputationsverlust erfolgen könnte und zum anderen, da die entsprechenden Staaten nicht zur Unterminierung einer Rechtsnorm beitragen wollen, von der sie grundsätzlich profitieren. Die rechtliche Infrastruktur wird in der institutionalistischen Theorieschule oftmals besonders hervorgehoben, weil sie eine rechtlich kanalisierte Bearbeitung etwaiger Streitigkeiten über Rechtsbrüche einzelner Staaten ermöglicht. Zentral ist dabei aus institutionalistischer Sicht, dass eine unabhängige Streitbeilegungsinstanz angerufen werden kann, die über die Konformität oder Rechtswidrigkeit staatlicher Verhaltensweisen entscheiden kann. „Denn ein Rechtsbruch, der durch eine dazu ermächtigte Streitinstanz festgestellt wurde, erzeugt höhere Reputationsverluste als ein Rechtsbruch, der lediglich von anderen Rechtsgenossen als solcher beanstandet wird.“¹⁹

Internationale Regime sind für Konstruktivisten in die weitreichenden normativen Strukturen der internationalen Gemeinschaft eingebettet. Dabei rufen die grundlegenden Regeln der internationalen Kooperation keine gezielten Reaktionen hervor – vielmehr bilden sie den Rahmen, in dem Kooperation erst möglich wird. Gleichzeitig beeinflussen Akteure und Strukturen sich wechselseitig. Somit erklärt sich die unterschiedliche Durchsetzungskraft internationaler Vereinbarungen durch die Legitimität selbiger.²⁰ Zur Anwendung innerhalb eines positivistischen Forschungs-vorhabens eignen sich konstruktivistische Theorieansätze aufgrund ihrer ontologischen Annahmen jedoch nicht, so dass sie im Verlauf der Untersuchung nur bedingt berücksichtigt werden können.

¹⁷ Für eine umfassende Übersicht siehe Rittberger & Zangl, 2003.

¹⁸ Vgl. Rittberger & Zangl, 2003, S.38-43.

¹⁹ Zangl, et al., 2009, S.125.

²⁰ Vgl. Hasenclever, Mayer & Rittberger, 1996, S.210-215.

1.3 Problem- und Fragestellung

Ein Großteil der bedeutenden politischen Herausforderungen, denen Regierungen heute gegenüberstehen, sind grenzüberschreitende Probleme, die nach einer kooperativen Lösung verlangen. Die Entwicklung effektiver gemeinschaftlicher Lösungen ist zwar nicht unmöglich, die Erarbeitung und Erhaltung solch kooperativer Lösungsansätze gestaltet sich jedoch oftmals schwierig.²¹ Umweltprobleme, wie Verschmutzung und übermäßige Ressourcenausbeutung, treten ebenfalls meist über Staatsgrenzen hinaus auf. Oftmals sind die Auswirkungen für die benachbarten Staaten nicht zu kontrollieren. Zudem sind häufig mehrere Staaten für die Verschlechterung der Umweltbedingungen verantwortlich. Verbessert nun ein Staat aus eigenem Antrieb beispielsweise die Klärung seiner Abwässer, so profitieren auch die Anrainerstaaten davon, ohne sich jedoch an den Kosten zu beteiligen. Da gerade im Bereich des Umweltschutzes immer mit *Freeridern* zu rechnen ist, werden, wie in Kapitel 1.1 beschrieben, internationale Umweltregime erarbeitet, um eine dauerhafte Besserung der Situation zu erreichen. Ziel dabei ist, die Situation nachhaltig zu verbessern und die Kosten für dieses Gemeinschaftsgut ausgewogen zu verteilen. Somit kann die Problematik der öffentlichen Güter umgangen werden.

Jedoch weisen internationale Umweltregime unterschiedliche Erfolgsbilanzen auf. Dies gilt auch für Umweltregime, die als ähnlich gravierend und schwer lösbar eingestuft oder einer ähnlichen Problemart zugeschrieben werden.²² Es stellt sich folglich die Frage:

Warum sind einige internationale Umweltschutzregime effektiver als andere?

Zwei mögliche Antworten erscheinen naheliegend. Erstens könnte die Beschaffenheit des Problems ausschlaggebend sein. Einige Probleme sind weniger kompliziert oder politisch leichter zu vermitteln und anzugehen als andere und entsprechend leichter zu lösen. Zweitens erscheinen die Problemlösungskapazitäten des angewendeten Ansatzes relevant. Einige Bemühungen sind vermutlich aufgrund ihrer institutionellen Ausgestaltung und Reichweite erfolgreicher als andere.²³ Letzterer Ansatz soll in der vorliegenden Arbeit genauer untersucht werden. Um eine Verfälschung der Ergebnisse zu vermeiden, werden dabei die erstgenannten Faktoren zur Art und Beschaffenheit des Problems möglichst konstant gehalten.²⁴

²¹ Vgl. Underdal, 2002, S.3.

²² Vgl. Barrett, 2007, S. 18-21 & S.192f.; Underdal, 2002, S.4; Young & Levy, 1999, S.1.

²³ Vgl. Underdal, 2002, S.3f.

²⁴ Die Methodik der Fallauswahl wird in Kapitel 5.2 ausführlich dargelegt.

1.4 Relevanz der Untersuchung

Die angestrebte Untersuchung wird sich, wie bereits beschrieben, mit der institutionellen Ausgestaltung einzelner Regime beschäftigen, da die *Art* des Problems durch politisches Handeln kaum veränderbar ist, während die Problemlösungskapazitäten eines Regimes – zumindest theoretisch – veränderbar sind.

Eine Reihe unterschiedlicher Institutionen zur internationalen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel das Montrealprotokoll zum Schutz der Ozonschicht, der Atomwaffensperrvertrag, oder das internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs, wurden in der Vergangenheit bereits etabliert. Wenn sie – in Form internationaler Regime – effektiv funktionieren, dann erwirken sie bei den Akteuren ein Interesse an einer aktiven Verhaltensänderung, indem sie die Kosten der Bereitstellung öffentlicher Güter verringern und somit die Anreize zur Bereitstellung vergrößern. Dementsprechend ist ein klares Verständnis der Bedingungen für eine effektive institutionelle Ausgestaltung internationaler Regime von großer Bedeutung:

„Understanding how and when international institutions can do this [cause behavioral change LR] is fundamental to our future success in supplying global public goods.“²⁵

Im Rahmen der Erforschung internationaler Regime wurde in den vergangenen zwei Dekaden umfangreiche theoretische und praktische Arbeit geleistet. Dennoch ist der politikwissenschaftliche Diskurs nur bedingt empirisch unterfüttert worden. Oftmals belaufen sich die Untersuchungen auf Zusammenstellungen verschiedener Einzelfallstudien, die von unterschiedlichen Wissenschaftlern erarbeitet wurden. Dabei fehlt es meist an einem einheitlichen Forschungsdesign, das zur Vergleichbarkeit der Fälle erheblich beitragen würde.²⁶ Gerade die Schaffung und Restrukturierung internationaler Regime hin zu effektiven Instrumenten im Umgang mit grenzüberschreitenden Problemen sind bislang nur mangelhaft mit systematischen empirischen Vergleichen untersucht worden.²⁷ Nun kann die vorliegende Arbeit aufgrund der immer noch lückenhaften Datenlage und ihrer äußerlichen Rahmenbedingungen nur begrenzt generalisierbare Aussagen über Kausalbeziehungen treffen, sie kann jedoch im Popperschen Sinne sowohl einen deduktiven Beitrag zu oben beschriebenem

²⁵ Barrett, 2007, S.21.

²⁶ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.11.

²⁷ Vgl. Böhmelt & Pilster, 2010, S. 245-246

Forschungsfeld leisten als auch einen Impuls für eine umfassendere Untersuchung einzelner Einflussvariablen geben.²⁸

Für das Forschungsfeld der Osteuropastudien ist diese Untersuchung von Belang, da besonders in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion zum Teil verheerende ökologische Zustände vorherrschen. Dennoch fand auch zu Zeiten der Sowjetunion bereits eine Auseinandersetzung mit den Umweltproblemen der Region statt.²⁹ Viele der vorherrschenden ökologischen Schwierigkeiten lassen sich, wie bereits in Kapitel 1.3 beschrieben, nicht allein durch die Anstrengungen eines Staates lösen, da sie grenzüberschreitend auftreten. Da die Arbeit nicht in regionalspezifische Deutungsmuster verfallen soll, wird an dieser Stelle ein überregionaler Vergleich gewählt, der dazu beitragen soll, die institutionellen Parameter zu ermitteln, die eine grenzüberschreitende Kooperation im umweltpolitischen Bereich in effektiver Weise ermöglichen.

Um der Breite des Forschungsfeldes und der zugrunde gelegten Effektivitätsdefinition gerecht zu werden, wird mit einer zerlegenden Untersuchungsstrategie der Fokus auf einzelne Regimeelemente sowie auf einen ausgesuchten Bereich der Akteurskonstellationen gelegt. Auf diesem Weg lassen sich Aussagen über die Wirkungskraft von Regimesekretariaten, Regimeinstrumenten und formellen Vorgaben sowie über die Einwirkungsmöglichkeiten der Wissenschaft auf die Effektivität einzelner Regime treffen. Um solche Kausalketten nachzeichnen zu können, wird sich die Untersuchung auf ein positivistisches Forschungsdesign stützen. Die Grundlagen zu diesem Forschungsinstrument werden im folgenden Kapitel kurz erläutert.

1.5 Methodologische Vorbemerkungen

Die vorliegende Arbeit bedient sich eines positivistischen Forschungsdesigns. Damit wird ein systematischer Vergleich anhand klar definierter Variablen und Hypothesen zur Bestimmung einzelner Kausalbeziehungen möglich. Positivistische Forschung wird in der Politikwissenschaft entweder in Form quantitativer Untersuchungen (*large-n*) oder in Form qualitativer Untersuchungen (*small-n*) anhand einer Auswahl von Fallstudien durchgeführt.³⁰

²⁸ Damit erfüllt die Arbeit die zwei von Keohane et al. vorgebrachten Kriterien für die Relevanz sozialwissenschaftlicher Forschungsprojekte, da ihr sowohl ein realpolitisches als auch ein theoretisches Forschungsinteresse in einem bestimmten Forschungsfeld zugrunde liegt (Vgl. King, Keohane & Verba, 1994, S.15).

²⁹ Vgl. Pryde, 1991, S.2f.

³⁰ Vgl. Gschwed & Schimmelfennig, 2007, S.10f.

Das Forschungsdesign der vorliegenden Untersuchung beruht auf der Definition dreier unabhängiger Variablen und zweier Kontrollvariablen. Die Fallauswahl erfolgt anhand der unabhängigen Variablen, um die aus dem aktuellen Forschungsstand deduktiv generierten Hypothesen zu überprüfen und gegebenenfalls zu falsifizieren.³¹ Durch ihr systematisches komparatives Vorgehen kann die Arbeit einen Beitrag zur politikwissenschaftlichen Forschung, zur Theorieüberprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung im Feld der Regimetheorie leisten, indem eine mehrfache Anwendung des gleichen Designs und somit eine Untersuchung derselben Parameter für die Gesamtheit der Fälle ermöglicht wird.

1.6 Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 wird zunächst der Forschungsgegenstand vorgestellt, aus dem im Anschluss die abhängige Variable (AV) generiert und operationalisiert wird. Es folgt eine Einführung in die Regimetheorie in Kapitel 3. Hier werden zunächst die Grundlagen der Theorie, sowie ihre methodischen und konzeptionellen Schwierigkeiten erläutert. Darauf aufbauend wird auf einige mögliche Einflussfaktoren, die auf die Effektivität internationaler Umweltregime einwirken könnten, vertiefend eingegangen.

Im vierten Kapitel werden Überlegungen aus den vorgestellten Forschungsansätzen zu einem eigenen Untersuchungsdesign zusammengeführt. Dazu werden zunächst die unabhängigen Variablen (UVs) in den Bereichen Autonomie der Regimeorganisation, Einwirkungsmöglichkeiten auf Verhaltensänderungen der Akteure und Zugewinn an Wissen über die Umweltproblematik, die dem Regime zugrunde liegt, konzeptionalisiert und operationalisiert.

In Kapitel 5 werden Methodik und Fallauswahl erläutert und durchgeführt. Die Untersuchungshypothesen, die sich aus den Variablen ableiten lassen, werden im Anschluss in Kapitel 6 empirisch untersucht und in Kapitel 7 auf ihre Aussagekraft hin überprüft. Abschließend folgen in Kapitel 8 Fazit und Ausblick.

2. Der Forschungsgegenstand

Die Untersuchung internationaler Umweltregime als Forschungsgegenstand konzentriert sich hauptsächlich auf vier miteinander verbundene und doch unterschiedliche

³¹ Vgl. Popper, 1959, S.430.

Forschungscluster: (1) die Entstehung internationaler Umweltregime, (2) die Messung der Effektivität internationaler Umweltregime, (3) die Ausgestaltung dieser Institutionen und (4) die Art der Umweltprobleme, die sowohl die Effektivität als auch das institutionelle Design beeinflussen können.³² Im Bereich der Forschung zur Entstehung internationaler Umweltregime herrscht weitgehendes Einvernehmen darüber, wann von einer erfolgreichen Regimeschaffung gesprochen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn Staaten ein Abkommen aushandeln;³³ im Bereich der Untersuchung der Effektivitätsgrade verschiedener Umweltregime fehlt es jedoch an einheitlichen Definitionen. Die verschiedenen Definitionsansätze sollen in den folgenden Abschnitten kurz erläutert werden. Der dritte Cluster ist Teil der möglichen Einflussfaktoren und wird dementsprechend daher in Kapitel 3 vorgestellt. Der vierte Forschungsbereich wiederum wird in Kapitel 5.3 noch einmal eingehend beleuchtet, da diese Variable im Rahmen der Fallauswahl kontrolliert werden soll.

Innerhalb des zweiten Clusters werden konkret drei Messarten proklamiert: (1) die relative Verbesserung im menschlichen Verhalten und/oder ökologischen Sachverhalt im Vergleich zum vermuteten Zustand beider Faktoren ohne die Regulierung durch ein Umweltregime (kontrafaktische Analyse), (2) der Einfluss des Regimes auf das Erreichen der besten Lösung für die Gemeinschaft (kollektives Optimum)³⁴ und (3) eine Synthese beider Ansätze, die von Helm und Sprinz entworfene und in wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit weiter ausdifferenzierte, sogenannte *Oslo-Potsdam-Lösung*.³⁵ Allen drei Messarten ist gemein, dass es bislang *keinen* Konsens über die genauen Parameter zu Operationalisierung von Effektivität gibt.³⁶

Die unterschiedlichen Definitionsansätze lassen sich grob in fünf Kategorien einteilen: den Problemlösungsansatz, den rechtlichen Ansatz, den wirtschaftlichen Ansatz, den normativen Ansatz und den politischen Ansatz.³⁷ Mit dem Problemlösungsansatz wird Effektivität anhand des Erfolges eines Regimes in der Beseitigung oder Verringerung des Problems gemessen, aufgrund dessen es etabliert wurde.³⁸ Im Falle internationaler Umweltregime zielt der Problemlösungsansatz auf die ökologische Effektivität (Problemlösung oder zumindest Linderung) eines Regimes ab.³⁹ Ausgangspunkt ist

³² Vgl. Böhmelt & Pilster, 2010, S.246; Brown Weiss & Jacobson, 1998, S.5.

³³ Der erste Cluster wird innerhalb der Untersuchung nicht weiter verfolgt da er nicht im direkten Fokus der Forschungsfrage liegt.

³⁴ Vgl. Underdal, 1992, S.231.

³⁵ Vgl. Helm & Sprinz, 2000; Hovi, Sprinz & Underdal, 2003, S.75ff.

³⁶ Vgl. Ward, 2006, S.154f.

³⁷ Vgl. Young & Levy, 1999, S.4.

³⁸ Vgl. Ward, 2006, S.154.

³⁹ Vgl. Brown Weiss & Jacobson, 1998, S.5.

dabei, dass internationale Regime üblicherweise als Reaktion auf bestimmte Probleme – wie beispielsweise Überfischung, Luftverschmutzung, oder die Verringerung der Artenvielfalt – geschaffen werden. Dementsprechend scheint es zunächst intuitiv sinnvoll, die Effektivität eines solchen Regimes anhand seiner Problemlösungsbilanz zu ermitteln. In der Umsetzung sind diesem Ansatz jedoch Grenzen gesetzt. So sind die Systeme, die im Fokus internationaler Regime stehen, von Natur aus komplex. Die Bestimmung universalgültiger Indikatoren gestaltet sich dementsprechend schwierig. Zudem ist die Datenlage zur Langzeitbeobachtung der Entwicklung dieser Systeme meist lückenhaft – falls überhaupt Daten vorhanden sind. Dementsprechend scheint es *nicht* angemessen, die Veränderungen innerhalb der Systeme als *alleinigen* Indikator für Regimeeffektivität zu bestimmen.⁴⁰

Der rechtliche Definitionsansatz legt den Fokus auf die Umsetzung der im Regime geregelten vertraglichen Verpflichtungen seitens der Mitgliedsstaaten. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass Staaten oftmals Vereinbarungen treffen, ohne sich auf konkrete Ziele zu einigen. Zudem ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich selbige im Verlauf der Zeit verändern.⁴¹ Oft erschwert die wage und mehrdeutige Sprache in internationalen Verträgen und Übereinkünften eine klare Bestimmung der Regimeziele, um diese dann entsprechend an empirischen Befunden messen zu können.⁴² Zudem ist es möglich, wenn konkrete Verhaltensziele vereinbart wurden, dass ein Regime im legalen Sinne höchst effektiv ist, während die Lösung des Sachverhaltes, der zu seiner Schaffung führte, in weiter Ferne liegt. In einigen Fällen rufen Regime Effekte hervor, die außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen liegen, in anderen Fällen kann die Umsetzung der Vereinbarungen sogar zu einer Verschlechterung der Umstände führen. Dementsprechend scheint die Untersuchung von *Compliance* als Hauptparameter für Effektivität internationaler Umweltregime, *weniger eindeutig geeignet* als es die *Compliance-Forschung* vermuten lässt.⁴³

Der wirtschaftliche Definitionsansatz verbindet die rechtliche Definition mit dem Kriterium der Effizienz. Effektivität wird demnach anhand der Frage bemessen, ob die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden und ob dies bei minimalem Ressourceneinsatz geschieht. Problematisch erscheint jedoch auch in diesem Fall die

⁴⁰ Vgl. Young & Levy, 1999, S.4.

⁴¹ Vgl. Young, 1999a, S.109.

⁴² Vgl. Mitchell, 2002, S.508.

⁴³ Vgl. Downs, Rocke & Barsoom, 1996, S.380.

Messung. Es fehlt bislang an verlässlichen Datensätzen zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung, die zur Effizienzbestimmung notwendig wäre.⁴⁴

Effektivität lässt sich außerdem über normative Prinzipien wie Fairness, Verantwortung oder Gerechtigkeit bestimmen. Diese stehen selten im Zentrum einer Regimeanalyse. Dennoch fließen sie häufig in die Effektivitätsdefinition ein. Young und Levy argumentieren jedoch, dass das Gleichsetzen der Einhaltung solcher Wertvorstellungen mit Effektivität große Messbarkeitsschwierigkeiten mit sich bringt, ohne weithin vergleichbare analytische Ergebnisse zu generieren. Zu Untersuchung kausaler Beziehungen im Rahmen eines positivistischen Forschungsdesigns ist diese Effektivitätsdimension dementsprechend nicht geeignet.⁴⁵

Als Ausweg aus diesem Dilemma schlagen Young und Levy einen politischen Definitionsansatz vor. Demnach werden Regime mit dem Ziel der Lösung spezifischer internationaler Probleme generiert. Die entsprechenden Probleme basieren wiederum auf Funktionen bestimmter Konstellationen von Akteuren, Interessen, und Institutionen. Young und Levy beschreiben diese Funktionen als Verhaltenskomplexe, da sich die Effektivität eines Regimes anhand einer Verhaltensänderung und/oder einer Interessensverschiebung der Akteure zeigt. Zudem ist eine Veränderung der Strategien und der Performanz der Institutionen wegweisend für Effektivität, wenn diese zur positiven Handhabung und Verringerung des Ausgangsproblems beitragen. Folglich bietet, laut Young und Levy, Verhaltensänderung in Kombination mit einer Veränderung des ökologischen Sachverhaltes einen sinnvollen Proxy für Regimeeffektivität.⁴⁶ Bei alleiniger Konzentration auf Verhaltensänderungen der Akteure kann es hingegen zu verfälschten Untersuchungsergebnissen kommen. So sind Regime, die keine Verhaltensänderung hervorrufen in jedem Falle ineffektiv, wenn sie mit diesem Proxy untersucht werden; diejenigen, die zu einer geringen Verhaltensänderung führen, können jedoch ebenso ineffektiv auf Seiten der Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes sein. Entsprechend ist, unabhängig von der angewandten Methodik, eine klare Differenzierung zwischen Regimeeinflüssen und exogenen Einflüssen auf das menschliche Verhalten und den ökologischen Sachverhalt unabdingbar.⁴⁷

Die von Young und Levy vorgelegte Definition schließt Überlegungen zur Frage ob der Grad an *Compliance* hoch oder niedrig ist, ob die Ausgangsproblematik gelöst werden kann oder nicht und ob normative Ziele erreicht werden, keinesfalls aus. Viel-mehr

⁴⁴ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.30.

⁴⁵ Vgl. Young & Levy, 1999, S.5.

⁴⁶ Vgl. Young & Levy, 1999, S.5.

⁴⁷ Vgl. Mitchell, 2002, S.509.

unterstreicht diese Effektivitätsdefinition in der Anwendung auf die Untersuchung internationaler Umweltregime, dass eine Verhaltensänderung, die durch ein bestimmtes Umweltregime hervorgerufen oder vorangetrieben wurde, für die Verbesserung eines ökologischen Sachverhaltes verantwortlich ist. Bei der Bestimmung des Problems, aufgrund dessen ein Regime etabliert wurde, gilt es, das übergeordnete Ziel (wie beispielsweise das Ziel die Ozonschicht zu schützen) und spezifische „Arbeitsziele“ zu untersuchen. Letzteres gestaltet sich meist schwieriger als Ersteres, da das übergeordnete Ziel, das hinter einem Regime steht, meist recht eindeutig erkennbar ist, während die einzelnen Bestimmungen innerhalb eines internationalen Vertrags oftmals mehrdeutig und schwammig formuliert werden. Dennoch sind beide Einheiten untersuchungswürdig, da sie einzelne Effektivitätskomponenten darstellen. Effektivität im politischen Sinne bedeutet somit, Aktivitäten voranzutreiben, die auf das Erreichen des übergeordneten Ziels eines Regimes abzielen und eine deutliche Annäherung an selbiges erwirken.⁴⁸

Folgt man der Argumentation von Young und Levy, so stellt sich heraus, dass *Compliance* seinen dominanten Stellenwert im Rahmen dieser Definition nicht halten kann. So ist jedes Verhalten, das das System in die richtige Richtung bewegt, zu einem gewissen Grad effektiv, auch wenn dabei nicht alle festgelegten regimeimmanenten Regeln befolgt werden. Im Umkehrschluss weisen selbstverständlich auch solche Institutionen einen höheren Effektivitätsgrad auf, die Mitgliedsstaaten zu umfangreicheren Aktionen anregen als in den Verträgen verlangt wird, als solche, die lediglich ein Minimum an Verhaltensänderung hervorrufen.⁴⁹ Gleichzeitig sollten die *Compliance Mechanismen* eines Regimes nicht gänzlich außer Acht gelassen werden; sie sind jedoch in Kombination mit der Problemlösungsbilanz eines Regimes zu bewerten.

Treten keine gegenläufigen exogenen Effekte auf, dann sind Regime, die im politischen Sinne effektiv sind, ebenso im Problem lösenden Sinne effektiv. Politische Effektivität lässt sich jedoch nicht linear mit Effektivität im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne verknüpfen. Eine Übereinstimmung ist möglich (und vermutlich wünschenswert), jedoch nicht notwendiger Weise zu erwarten.

Die Bestimmung der politischen Effektivität eines Regimes lässt sich durch die Untersuchung verschiedener Zeitpunkte gewährleisten. Dabei ist es ratsam, sowohl vor

⁴⁸ Vgl. Young & Levy, 1999, S.5.

⁴⁹ Vgl. Young & Levy, 1999, S.5-6.

als auch nach der Schaffung⁵⁰ eines Regimes eine Untersuchung vorzunehmen. Diese Prozedur sollte wiederholt werden, wann immer eine massive Veränderung innerhalb des Regimes eintritt (eine Veränderung der Bestimmungen, der Mitgliedszahlen, der finanziellen Ausgestaltung des Regimes etc.). Gleichzeitig sollten andere Einfluss-faktoren auf den politischen Einfluss des Regimes kontrolliert werden, damit eine Verfälschung des Ergebnisses durch selbige vermieden werden kann. Diese Vorgaben werden in den Datensätzen, die zur Untersuchung hinzugezogen werden, berücksichtigt und im empirischen Teil der Arbeit entsprechend dargelegt.

2.1 Konzeption der AV: Grad der Effektivität internationaler Umweltregime

Die Darstellung des Forschungsgegenstandes hat bereits gezeigt, dass durchaus unterschiedliche Konzepte zur Messung der Effektivität internationaler Umweltregime in der Politikwissenschaft diskutiert werden. Die beschriebenen Vor- und Nachteile einzelner Definitionen legen den Rückgriff auf die Definition der politischen Effektivität nahe:

„A political definition treats regimes as directed at particular international problems and conceives of these problems as functions of specific constellations of actors, interests, and institutions or what we call behavioral complexes in this project. Effective regimes cause changes in the behavior of actors, in the interests of actors or in the policies and performance of institutions in ways that contribute to positive management of the targeted problem.“⁵¹

Die Indikatoren werden entlang dieser Definition gewählt und im folgenden Kapitel eingehend erläutert.

2.2 Operationalisierung der AV

Die Operationalisierung der AV in dieser Arbeit erfolgt entlang der Vorgaben der *International Regimes Database* (IRD) von Breitmeier, Young und Zürn. Die IRD ist bislang die einzige Datenbank, die systematische Vergleiche verschiedener Regimekomponenten, -entwicklungen und -auswirkungen ermöglicht, ohne dass eine eigene Codierung vorgenommen werden muss. Bei Bedarf können die Datensätze der IRD durch einen Blick in

⁵⁰ Der Beginn eines Regimes liegt, nach Breitmeier et al., am Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Abkommens, unabhängig davon ob dieses rechtlich bindend ist oder nicht (Vgl. Breitmeier, et al., 2006a, S.40).

⁵¹ Young & Levy, 1999, S.5.

das *International Environmental Agreements Project* (IEA) von Ronald Mitchell ergänzt werden. Mitchell stellt jedoch lediglich alle regimebezogenen Dokumente und Verträge zur Verfügung, ohne dabei eine Bewertung der Regime vorzunehmen.

Bei der Bestimmung allgemeingültiger Indikatoren für Effektivität sind der Regimeanalyse bislang Grenzen gesetzt. Da Regimeeffektivität erst seit relativ kurzer Zeit im Fokus der Regimeanalyse steht, ist die Auswahl der Hauptindikatoren weithin umstritten und weniger ausgereift als beispielsweise im Bereich der Analyse der Schaffung neuer Regime.⁵²

Die IRD misst Regimeeffektivität anhand von vier Hauptindikatoren: der legalen Effektivität, der Effektivität im Bereich der Verhaltensänderung, der Erfüllung der regimeeigenen Ziele und der Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes. Der Begriff der legalen Effektivität bezieht sich auf die Erfüllung der Regimebestimmungen durch dessen Mitglieder. Dies meint sowohl die Inkraftsetzung und Schaffung der im Regime vereinbarten Organisationen als auch die Implementierung der Institutionen auf nationaler Ebene und – falls notwendig – die Anpassung des nationalen Rechts an die internationalen Bestimmungen. Regimeeffektivität im Bereich der Verhaltensänderung ist mit dem Begriff *Compliance* gleichzusetzen. Dabei wird innerhalb der IRD zum einen die Pflichterfüllung aller Mitglieder untersucht, zum anderen wird der *Compliance-Level* einzelner Staaten bestimmt. Die dritte Komponente des Datensatzes dient der Untersuchung, ob die im Regime festgelegten Ziele im vorgegebenen Zeitrahmen erreicht wurden. Die Untersuchung des Grads der Verbesserung des ökologischen Status quo dient der Feststellung, inwieweit die übergeordneten Ziele einzelner Umweltregime erreicht werden. Bei der Untersuchung dieses Indikators zur Bestimmung von Regimeeffektivität wäre, wie in Kapitel 2 beschrieben, entweder der Vergleich zum kollektiven Optimum oder die Form einer kontrafaktischen Analyse – bzw. eine Verbindung beider Ansätze anhand der Oslo-Potsdam-Lösung – wünschenswert. Dies ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit Einschränkungen möglich. Die Autoren der IRD erkennen diesen Grundsatz an, zeigen jedoch auf, dass eine Bestimmung des kollektiven Optimums in den spezifischen Fällen bislang oft nahezu unmöglich ist. Dementsprechend liegt der Fokus der IRD auf relativen Verbesserungen.⁵³

Die Untersuchung relativer Effektivität (der Vergleich einzelner Umweltregime miteinander) kann nur dann aussagekräftige Ergebnisse bringen, wenn die Vergleich-

⁵² Vgl. Breitmeier, Levy, Young & Zürn, 1996, S.123.

⁵³ Vgl. Breitmeier, et al., 2006a, S.30ff.

barkeit der Fälle gewährleistet ist. So sollten laut Mitchell⁵⁴ die in den Vergleich einbezogenen Regime ähnliche Problemstellungen behandeln, sich an einem ähnlichen Punkt im Lebenszyklus eines Regimes befinden und die festgelegten Indikatoren für Effektivität müssten konstant gehalten werden. In Anbetracht der Datenlage und den formellen Vorgaben dieser Arbeit wird diese Schwierigkeit hiermit dargelegt und weitestgehend im Untersuchungsdesign berücksichtigt, ohne dass sie jedoch ausgeräumt werden könnte, da die Datenlage die Anzahl der möglichen Fälle einschränkt.

Zur Operationalisierung der AV ist die Untersuchung der einzelnen Effektivitätskomponenten unumgänglich. Das übergeordnete Ziel sowie die ökologischen Maßnahmen und die angestrebten Verhaltensänderung müssen bestimmt werden, um entsprechende Proxies zu entwickeln. Die Proxies sollten mit Indikatoren zum ökologischen Sachverhalt ergänzt werden, auch wenn diese nicht unbedingt explizit innerhalb des Vertrags genannt werden. Dazu ist ein genauer Blick in die Vertragsbestimmungen notwendig, denn die bereitgestellten Informationen einzelner Sekretariate, Mitgliedsstaaten oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind nicht objektiv: Es besteht die Gefahr der Verfälschung mit Blick auf die Interessenslage der Akteure. Um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden, greift die IRD auf Doppelcodierungen für die untersuchten Fälle zurück. Die Codierung wurde jeweils unabhängig voneinander anhand eines einheitlichen Fragenkataloges vorgenommen, der die oben genannten Themenfelder abdeckt. Die Fragen zielen dabei sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Antworten ab.⁵⁵

Die Operationalisierung wird entlang der für die IRD ausgearbeiteten Indikatoren und entsprechend anhand der IRD-Ergebnisse erfolgen. Diese schließen alle Komponenten in der politischen Effektivitätsdefinition ein. Um die vier genannten Hauptindikatoren zur Bestimmung eines einzelnen Effektivitätsgrades zu aggregieren, bedarf es einer Gewichtung der Parameter. An dieser Stelle soll auf eine Kategorisierung aus der *Policy-Analyse* zurückgegriffen werden, die zwischen *Output* eines Entscheidungsprozesses oder Regimeschaffungsprozesses (Normen, Prinzipien und Regeln), dem *Outcome* (den direkten Konsequenzen, die auf die Implementierung des Regimes folgen) und dem *Impact* (den Veränderungen des ökologischen Sachverhaltes) differenziert.⁵⁶ Dabei sind die drei Kategorien als Stadien einer Kausalkette zu verstehen.

⁵⁴ Vgl. Mitchell, 2002, S.509.

⁵⁵ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.53f.

⁵⁶ Vgl. Easton, 1965, S.351f.

Wie bereits eingangs beschrieben, konzentriert sich diese Untersuchung nicht auf den Bereich der Regimeschaffung. Von Interesse für die Effektivitätsmessung sind an dieser Stelle demnach die Bereiche *Outcome* und *Impact*. Die Parameter legale Effektivität, Effektivität im Bereich der Verhaltensänderung und Erfüllung der regime-eigenen Ziele, sind der ersten Gruppe zuzuordnen, während die Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes dem *Impact* des Regimes zuzuordnen ist.

Die Bestimmung von Kausalbeziehungen zwischen Regime und *Outcome* gestaltet sich zwar leichter als die Bestimmung des *Impacts* eines Regimes, dennoch sind beide Dimensionen (wie in Kapitel 2 erläutert) wesentlich, um die Effektivität eines Regimes im Ganzen zu erfassen. Bei der Gewichtung der einzelnen Indikatoren wird der Umstand berücksichtigt, dass letzterer Indikator wesentlich mit den Gründen der Regimeschaffung verknüpft ist, während die ersten drei Indikatoren eher technischer Natur sind, denn:

„In general it is fair to say that the shorter the causal chain linking a regime and its effects, the easier it is to demonstrate causality but the less important the results will be in terms of explaining major occurrences in world affairs. Thus it is easier to draw inferences about outputs than about impacts. Yet it is the impacts of regimes on specific problems that ultimately account for our interest in these arrangements.“⁵⁷

Die vorliegende Untersuchung folgt dieser Feststellung der Autoren der IRD und legt ihr Hauptaugenmerk auf den Parameter der ökologischen Effektivität. Um den Zusammenhang zwischen ökologischer Effektivität und den anderen drei Indikatoren jedoch genauer zu beleuchten und somit auf etwaige Probleme im Regimedesign oder der internationalen Zielsetzung eingehen zu können, werden alle vier Effektivitätsdimensionen empirisch untersucht. Gleichwohl bleibt die ökologische Effektivität der wichtigste Parameter, denn jedes internationale Umweltabkommen muss sich am Ende an seinem Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes messen lassen. Was nützen beispielsweise international vereinbarte Fangquoten für bestimmte Fischarten, wenn diese so hoch angesetzt werden, dass das Aussterben ebendieser Arten lediglich verzögert, aber nicht verhindert werden kann? Die einzelnen Indikatoren sind zusammen mit den entsprechenden Abprüfungsfragen noch einmal in Abb. 1 aufgeführt.

⁵⁷ Breitmeier et al., 2006a, S.7.

Abb. 1: Indikatoren zur Messung von Regimeeffektivität

<p>Legale Effektivität = Erfüllung der Regimebedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurden die vorgegebenen regimeeigenen Organisationen geschaffen? • Können die Organisationen die ihnen zugestandene Entscheidungsgewalt nutzen? • Haben die Mitgliedsstaaten die notwendigen Schritte zur Implementierung auf nationaler Ebene getroffen?
<p>Verhaltensorientierte Effektivität/Verhaltensänderung = <i>Compliance</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden die institutionell festgelegten Rechte und Verpflichtungen in der Gesamtbilanz eingehalten?
<p>Nähe zum Vorgegebenen Ziel = Annäherung an die Lösung des Ausgangsproblems</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde das festgelegte Regimeziel erreicht?
<p>Ökologische Effektivität = Lösung des Ausgangsproblems</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde das übergeordnete Regimeziel erreicht? • Findet eine Annäherung an das übergeordnete Ziel statt? • Hat sich der ökologische Sachverhalt durch das Regime verbessert?

Quelle: eigene Darstellung

3. Forschungsstand zur Erklärung des Grads der Effektivität internationaler Umweltregime

Im folgenden Kapitel werden die Grundlagen der Regimetheorie und der Forschungsstand zur Erklärung des Grads der Effektivität internationaler Umweltregime in kurzer Form dargelegt. Da es sich um ein verhältnismäßig junges Forschungsfeld handelt, sind sowohl die Ansätze zur Messung des Effektivitätsgrads als auch die Ansätze zur Bestimmung einzelner Einflussvariablen auf den Effektivitätsgrad breit gefächert. Es fehlt jedoch an einheitlichen Definitionen und der Ausarbeitung klarer Kausalbeziehungen. Die

vorhandenen Ansätze werden im Folgenden kritisch beleuchtet und auf ihre Anwendbarkeit im vorliegenden Untersuchungsdesign hin überprüft.

3.1 Grundlagen der Regimetheorie

Das Feld der Regimetheorie wird deutlich durch rationalistische Ansätze geprägt.

„However, the debate on international Regimes is not confined to rational choice approaches. On the contrary, 'regime theory' is a cluster of more or less related theories.“⁵⁸

Ergänzt und kritisiert werden die rationalistischen Untersuchungen internationaler Regime durch eine Reihe von Ansätzen, die ihren Fokus beispielsweise auf die Rolle sozialer Institutionen, den Rechtscharakter internationaler Institutionen und den Einfluss von Wissen und Wissenschaftsgemeinschaften legen.

Die Grundlagen der rationalistischen Regimetheorie sind eng mit dem strukturellen Realismus nach Waltz⁵⁹ und dem themen- und bereichsorientierten Ansatz von Keohane und Nye⁶⁰ verknüpft. Diese ersten Ansätze der Regimetheorie sind in den 1970er Jahren zu verorten. Bereits eine Dekade später florierte dieses Forschungsfeld der Politikwissenschaft: einerseits als Antwort auf die intellektuelle Herausforderung durch die Untersuchung von *Collective Action Problems*,⁶¹ andererseits als Reaktion auf die deutlich verringerten Möglichkeiten der USA, als dominierender Akteur auf der internationalen Bühne zu agieren.⁶² Seit den 1970er Jahren ist zudem Umweltpolitik ein prominentes empirisches Forschungsfeld der Politikwissenschaft, insbesondere in der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen. Wie kaum ein anderes Politikfeld hat sich die internationale Gesetzgebung in den vergangenen drei Jahrzehnten vielfältig und schnell fortentwickelt.⁶³

⁵⁸ Gehring, 1994, S.50.

⁵⁹ Waltz, 1979.

⁶⁰ Keohane & Nye, 1977.

⁶¹ Mit *Collective Action Problem* ist die Problematik der globalen öffentlichen Güter gemeint. Diese Theorie geht der Frage nach, warum rationale Akteure oftmals im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Interesse handeln, so dass die Bereitstellung öffentlicher Güter für die gesamte Gruppe verhindert wird. Da bei dieser Art der Güter ein Ausschluss derer, die sich nicht an den Bereitstellungskosten beteiligen, nicht möglich ist, werden die Anreize für die rationalen Akteure minimiert, die bereit wären, in ein solches Gut zu investieren. Diese Problematik kann in größeren Gruppen lediglich durch eine Erweiterung der Anreize durch allgemeingültige Verpflichtungen, Kontrolle und Ausgleichstransfers umgangen werden (Vgl. Olson, 1965, S.49f.).

⁶² Die Theorie der hegemonialen Stabilität erwies sich zu diesem Zeitpunkt als nicht unumstößlich, da internationale Kooperation auch in der Abwesenheit einer Hegemonialmacht vorangetrieben wurde (Vgl. Young, 1999a, S.189).

⁶³ Vgl. Jacob, Biermann, Busch, & Feidth, 2007, S. 18.

Die Grundannahmen der rationalistischen Regimetheorien sind, zusammenfassend dargestellt, folgende: Staaten, die als unitäre, nutzenmaximierende und risikominimierende Akteure definiert werden, engagieren sich in interaktiven Entscheidungsprozessen, in denen die wechselseitigen Vorteile durch Kooperation erzielt werden können (Reduktion von Transaktionskosten). Dabei sind sie in der Lage, uneingeschränkt die Informationen zu sammeln und zu verarbeiten, die sie wiederum benötigen, um ihre Interessen auszuloten.⁶⁴ Gleichzeitig gibt es Anreize für individuelle Teilnehmer, sich nicht an die Vereinbarungen zu halten (*defection*). In besonders schwierigen Fällen ist meist die letztere Strategie die dominantere, obwohl die Gewinne bei wechselseitiger Kooperation deutlich höher liegen würden.⁶⁵ Dennoch kommt es auf der internationalen Bühne durchaus zu Kooperationen. Hierbei geht die Regimetheorie davon aus, dass Staaten miteinander kooperieren können, wenn und soweit sie in der Lage sind, institutionelle Rahmenbedingungen der Art zu schaffen, die als internationale Regime bezeichnet werden. Diese übergeordnete Feststellung führt zu folgender Forschungsfrage: Wie lassen sich Erfolg und Scheitern derjenigen Gruppen von Staaten erklären, die versuchen, die *Collective Action Probleme* durch die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung internationaler Regime zu lösen?

Die Regimetheorie befasst sich demzufolge mit der Entstehung internationaler Regime und mit Fragen zur Entwicklung und Effektivität internationaler Regime. Da letzterer Bereich in direkter Verbindung zur Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit steht, soll an dieser Stelle vornehmlich der Stand der Forschung zu Effektivität und Entwicklung von Regimen herausgearbeitet werden. Dass die Entstehungsbedingungen eines Regimes durchaus Auswirkungen auf die institutionelle Ausgestaltung und entsprechend auf die Effektivität eines internationalen Regimes haben können, steht außer Frage. Dennoch ist zu vermuten, dass eine Einbeziehung der Entstehungsbedingungen einzelner Regime nur schwerlich andere unabhängige Einflussfaktoren zulässt, da zumindest die regimееigenen Komponenten durch ihren Entstehungsprozess geprägt und entsprechend nicht unabhängig von selbigem sind. Fragen zum Entstehungsprozess zielen darauf ab, warum die institutionelle Ausgestaltung so, wie sie ist, erfolgt ist. Dies wiederum kann Einfluss auf die Effektivität eines Regimes haben. Fragen zum Entstehungsprozess sind entsprechend für die Bestimmung von Kausalbeziehungen nur bedingt sinnvoll zu platzieren; demzufolge werden sie an dieser Stelle ausgeklammert.

⁶⁴ Vgl. Gehring, 1994, S.50.

⁶⁵ Dies lässt sich anhand des Gefangenendilemmas exemplarisch darstellen.

Die soziologischen und auf den Rechtscharakter internationaler Institutionen fokussierten Ansätze verstehen, im Gegensatz zu den ökonomischen und strukturellen Ansätzen der Regimetheorie, Regime als Möglichkeit des Akteurs, die Komplexität des internationalen Systems als seinen Entscheidungshintergrund zu reduzieren, indem sie den Erwartungshorizont stabilisieren:

„If actors attribute a high legitimacy to social institutions reflecting these patterns, they will acquire a normative connotation. According to this concept, meaningful norms and normative systems guide actors' behaviour, regardless of whether they reflect structural patterns or require adjustment behaviour.“⁶⁶

Diese Komplexitätsreduzierung durch Institutionalisierung wirkt sich für die beteiligten Akteure meist positiv aus, da selbige (den Annahmen der soziologischen Ansätze zu-folge) nicht in der Lage sind, unendlich viele Informationen zu generieren und zu ver-arbeiten, um ihre Interessen auszuloten. Rationales Verhalten kann sich demnach sowohl entlang einer engen instrumentell geleiteten Kalkulation orientieren, die auf einen direkten Gewinn abzielt, als auch an der Einhaltung einer Norm orientiert sein, um Situationen wie das Gefangenendilemma zu vermeiden.⁶⁷

Kognitive Ansätze wiederum legen den Fokus auf Wissensgenerierung und Lernprozesse. Ihnen zu Folge sind die Existenz, Qualität und das Ausmaß eines Umweltproblems, das mithilfe eines internationalen Umweltregimes verringert und möglichst ausgeräumt werden soll, davon abhängig, wie die beteiligten Akteure das Problem aufgrund ihres Wissensstandes wahrnehmen. Der Wissensstand bezieht dabei eine politische Komponente (Werte und Präferenzen in Bezug auf Handlungsoptionen) und eine wissenschaftliche Komponente (Wissensgenerierung und Machtausübung durch Wissensvorsprünge) mit ein. Auch diese Ansätze gehen von einem überkomplexen internationalen Handlungsrahmen aus, vor dessen Hintergrund die Handlungsent-scheidungen einzelner Akteure immer aus einem limitierten Wissenstand und einem hohen Grad an Unsicherheit erfolgen. Die Ermittlung der eigenen Präferenzen kann sich aufgrund eines Wissenszugewinns verändern. Dementsprechend bekommen Lernprozesse⁶⁸ einen dominanten Stellenwert in Bezug auf Wandel zugeschrieben.⁶⁹ Zunächst mag eine Verbindung spieltheoretischer Überlegungen mit diesem Ansatz problematisch

⁶⁶ Gehring, 1994, S.51.

⁶⁷ Vgl. Gehring, 1994, S.50-54.

⁶⁸ Lernprozesse führen dabei jedoch nicht zwingend zu besseren, oder kollektiv zu bevorzugenden Ergebnissen.

⁶⁹ Vgl. Gehring, 1994, S.54-57.

erscheinen, die zugrunde liegenden Annahmen wurden jedoch im Verlauf der theoretischen Weiterentwicklung ausdifferenziert. So unterstreichen Ward et al.:

„1) it is a misunderstanding to argue that game theory assumes fixed preferences and cannot deal with learning; 2) the regimes literature lacks an adequate theory of information transmission and games of incomplete information may be of help.“⁷⁰

Demzufolge scheint es durchaus möglich, rationalistische Theorieansätze mit kognitiven Ansätzen in einem Forschungsdesign zu verknüpfen, um mögliche Einflussfaktoren auf die Effektivität internationaler Umweltregime zu bestimmen und auf ihre Wirkungskraft hin zu untersuchen. Auch Hasenclever et al. unterstreichen den komplementären Charakter kognitiver Ansätze in der Regimetheorie: „(...) rationalist explanations of international regimes may be supplemented and thus improved by a variant of cognitive theorizing (...).“⁷¹ Die Grundidee ist, dass rationalistische Theorieansätze eine erhöhte Erklärungskraft aufweisen können, wenn sie durch kognitive Ansätze ergänzt werden, die sich beispielsweise mit epistemischen Gemeinschaften (transnationale Wissensgemeinschaften) und einfachem und komplexen Lernen auseinandersetzen. Eine solche Verknüpfung ermöglicht die Einbeziehung der Präferenzbildung in die Analyse, ohne dabei die Grundannahmen rationalistischer Theorien zu verwerfen.

3.2 Methodische und konzeptionelle Defizite der Regimetheorie

Der Großteil der Untersuchungen zur Effektivität internationaler Umweltregime stützt sich auf qualitative Methoden und konzentriert sich auf die Entwicklung einzelner Fallstudien. Die Untersuchung einzelner Regime wurde oftmals genutzt um weitreichende konzeptuelle und theoretische Argumentationsstränge zur Entstehung und Wirkungskraft internationaler Institutionen zu entwickeln.⁷² An dieser Stelle ist beispielsweise die Arbeit von Peter Haas zu nennen, in der die Idee der epistemischen Gemeinschaften anhand einer Untersuchung des Umweltregimes zum Schutz des Mittelmeeres exemplarisch dargelegt wird.⁷³

Andere Forschergruppen konzentrieren sich auf eine begrenzte Zahl an Fallbeispielen (zwischen drei und fünfzehn), um Hypothesen zur Entstehung und Effektivität internationaler Umweltregime aufzustellen und zu überprüfen. Miles et al. untersuchten

⁷⁰ Ward, Grundig, & Zorick, 2004, S.172.

⁷¹ Hasenclever, Mayer & Rittberger, 2000, S.25.

⁷² Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.9.

⁷³ Haas, 1993.

beispielsweise 15 unterschiedliche Umweltregime auf den ihnen zugrundeliegenden politischen Problemcharakter hin, der in Kombination mit anderen Faktoren einen Einfluss auf die Effektivität dieser internationalen Regime haben könnte.⁷⁴

Den genannten Untersuchungen ist jedoch gemein, dass sie sich auf in sich geschlossene – oder isolierte – Fallstudien stützen, anstatt Hypothesen über Kausalbeziehungen zu entwickeln, die anhand der Gesamtheit der Fälle überprüft werden könnten. Meist fehlt es an einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage (klare Definitionen der Schlüsselbegriffe, einheitliches Forschungsdesign), so dass die Generalisierbarkeit der Untersuchungsergebnisse beschränkt bleibt, da die einzelnen Fälle nicht in einheitlicher Weise untersucht werden.⁷⁵ Diese Problematik wird innerhalb der vorliegenden Untersuchung umgangen, indem auf die Effektivitätsbestimmung der IRD zurückgegriffen wird, die nach einem einheitlichen Kodierungsverfahren erstellt wurde. Zudem werden die Fallstudien entlang einheitlicher Parameter überprüft, die einen Einfluss auf den Grad internationaler Umweltregime haben könnten und die auch auf weitere Fälle anwendbar wären.

3.3 Akteursverständnis in der Regimetheorie

Die Akteure innerhalb eines internationalen Systems wurden in der Regimetheorie zunächst meist allein als Staaten definiert. Es herrscht innerhalb des Forschungsfeldes jedoch Dissens darüber, in wie weit nichtstaatliche Akteure in die regimetheoretischen Analysen miteinbezogen werden sollten.⁷⁶ Letztendlich hängt die Auswahl möglicher Einflussvariablen gleichwohl von der Effektivitätsdefinition ab, die der entsprechenden Untersuchung zugrunde liegt. Im Falle der vorliegenden Untersuchung, die ein möglichst umfassendes Verständnis der Kausalbeziehungen anstrebt, können die Einflussvariablen nicht allein aus regimeinternen oder nationalstaatlichen Faktoren generiert werden, denn:

„The mechanisms shaping the behavior of actors who are formal members of regimes – usually national governments – may differ from those mechanisms that come into play as determinants of the behavior of ultimate subjects of regimes – often non-state actors such as tanker owners, fishers, and industrial plants emitting airborne particulates.“⁷⁷

⁷⁴ Miles, Underdal, Andresen, Wettestad, Skjærseth & Carlin, 2002.

⁷⁵ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.9-11.

⁷⁶ Vgl. Cutler, Haufler & Porter, 1999 ; Khagram, Riker, & Sikkink, 2002.

⁷⁷ Young, 1999b, S.259.

Eine Berücksichtigung der betroffenen nationalen Interessensgruppen in der Analyse erscheint demnach sinnvoll. Dennoch sollten institutionelle Faktoren nicht außer Acht gelassen werden. In der vorliegenden Untersuchung muss aufgrund der knappen Datelage und der begrenzten Kapazitäten auf eine intensive Untersuchung der nationalen Gegebenheiten via *Process-Tracing* verzichtet werden. Eine solche Untersuchung wäre durchaus von Interesse, sie ist innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen jedoch nicht durchführbar. Ein kleiner Schritt hin zur Öffnung der *Black Box* Staat wird jedoch unternommen, indem der wissenschaftliche Unterbau und die Evaluierung einzelner Politiken durch die Wissenschaft in den Blick genommen wird (siehe Kapitel 3.4.6 & 4.2.5).

3.4 Regimeeigene Faktoren

Als regimeeigene Faktoren, die den Grad der Effektivität internationaler Umweltregime bestimmen könnten, werden unter anderem die Anreizstruktur der Institutionen, die Stärke der *Compliance-Mechanismen*,⁷⁸ die Verrechtlichung der internationalen Institutionen,⁷⁹ die Autonomie internationaler Institutionen, die Legitimität der Verhaltensvorgaben,⁸⁰ die Problemlösungskapazität des Regimes, das Alter des Regimes,⁸¹ die Flexibilität der Entscheidungsregeln, das Kontrollsystem und dessen Reaktion im Falle eines Regelverstoßes⁸² sowie *Knowledge Bodies*⁸³ und ihr Wirken im Rahmen der Regimebewertung und der Wissensgenerierung genannt. Diese kleine Zusammenstellung zeigt bereits, dass im Forschungsfeld zur Effektivität internationaler Regime eine Vielzahl an Begrifflichkeiten im Umlauf ist, die partielle Überschneidungen aufweisen und somit nicht ohne klare Differenzierung als Einflussvariablen genutzt werden können. Die vorgestellten Begriffe werden im Folgenden erläutert und genauer untersucht; davon ausgenommen sind die Begriffe Legitimität, Kontrollsystem und Reaktion im Falle eines Regelverstoßes, da sie dem Autonomiebegriff und den Streitschlichtungsmechanismen eines Regimes unterzuordnen sind. Zudem findet das Alter des Regimes keine tiefgreifende Auswertung, da es im Sinne der Vergleichbarkeit bei den Versuchsobjekten möglichst konstant gehalten werden sollte.

⁷⁸ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.21-30.

⁷⁹ Vgl. Zangl, et al., 2009, S.120ff.

⁸⁰ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.23-32.

⁸¹ Vgl. Miles et al., 2002, S.436.

⁸² Vgl. Böhmelt & Pilster, 2010, S.247-250.

⁸³ Als *Knowledge Body* sind solche Organisationen zu verstehen, die sich mit der Wissensgenerierung und der wissenschaftlichen Bewertung der Regimeinstrumente in Bezug auf die Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes auseinandersetzen (Vgl. Zürn & Stephen, 2010, S.92f.).

3.4.1 Anreizstruktur und Kontrollmechanismen

Hasenclever und Mayer konstatieren, dass die Anreizstruktur internationaler Institutionen und die Stärke ihrer Kontrollmechanismen meist unzureichend sind. Entsprechend stellen sie die Vermutung auf, dass die Effektivität internationaler Institutionen steigt, wenn die Anreizstruktur und die Kontrollmechanismen klarer und umfangreicher ausfallen, als dies in der Regel der Fall ist.⁸⁴ Wie bereits im Kapitel 2 dargelegt, greift der alleinige Blick auf die Kontrollmechanismen zu kurz. Die Autoren führen den Begriff der *Stärke* nicht weiter aus, sodass eine weitere Präzisierung vonnöten ist, um diesen Gedanken in die Untersuchung aufzunehmen. Diese Überlegung greift das folgende Kapitel (3.4.2) mit dem Fokus auf rechtliche Fundierung von Verhaltensregeln auf.⁸⁵

Die Anreizstruktur kann beispielsweise durch *Capacity Building* verstärkt werden. *Capacity Building* beinhaltet finanzielle Unterstützung, Technologietransfers, Unterstützung in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie Bereitstellung und Förderung von Expertise zur Unterstützung der Verhaltenskontrolle im naturwissenschaftlichen Bereich. Die Beobachtung, die hinter dieser UV steht, ist, dass sich in den vergangenen Dekaden vermehrt gezeigt hat, dass viele Mitgliedsstaaten internationaler Regime durchaus gewillt sind, sich an die Regimevorgaben zu halten, dass sie jedoch nicht in der Lage sind, die entsprechenden Kapazitäten bereitzustellen. In diesem Fall helfen Strafandrohungen und Anreize zur Regeleinhaltung nur bedingt. Stattdessen werden Maßnahmen benötigt, die darauf abzielen, die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen:

„Enforcement through these interacting measures of assistance and persuasion is less costly and intrusive and is certainly less dramatic than coercive sanctions, the easy and usual policy elixir for non-compliance.“⁸⁶

Diese Überlegung schließt an den Managementansatz an, der die Regeleinhaltung vorrangig als eine Frage der Organisation und Koordination versteht. Staaten werden nach dieser Sichtweise nicht als unitäre Akteure betrachtet, da eine Verhaltenskontrolle innerstaatlicher Akteure ermöglicht wird.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.21-22.

⁸⁵ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.150f.

⁸⁶ Chayes & Handler Chayes, 1992, S.205.

⁸⁷ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.150f.

3.4.2 Verrechtlichung der internationalen Institutionen

Aus institutionalistischer Perspektive lässt sich das Verhalten souveräner Staaten durchaus über internationale Institutionen kontrollieren. Ausschlaggebend in Bezug auf die Effektivität dieser Institutionen ist vornehmlich die rechtliche Infrastruktur, die ihnen zugrunde liegt. Sie ist entscheidend, da durch sie Streitigkeiten über Rechtsbrüche einzelner Staaten in rechtlicher Hinsicht kanalisiert bearbeitet werden können. Dies wird durch einen Streitbeilegungsmechanismus erreicht, der durch die Streitparteien angerufen werden kann, um Regelbruch und regelkonformes Verhalten zu differenzieren. Ein Rechtsbruch, der durch eine supranationale Streitbeilegungsinstanz diagnostiziert wird, bringt höhere Reputationsverluste mit sich als ein Rechtsbruch, der durch die anderen Mitgliedsstaaten beanstandet wird.

Gleiches gilt für den Fall, dass eine solche Entscheidung der Streitbeilegungsinstanz übergangen wird. Die internationale Institution wird in diesem Moment weit mehr unterminiert, als im Falle der Nichtbeachtung eines durch andere Mitgliedsstaaten monierten Rechtsbruchs. Die Reputationskosten und Glaubwürdigkeitseffekte erhöhen sich, wenn die beteiligten Akteure auf ein gerichtliches Streitschlichtungsverfahren zurückgreifen können. Im Falle eines diplomatischen oder national gebundenen Streitschlichtungsverfahrens ist die politische Unabhängigkeit der Entscheidungsträger nicht gewährleistet, so dass sich das staatliche Streitverhalten schlechter durch das internationale Recht kanalisieren lässt. Die Effekte, die über ein solches Streitschlichtungsverfahren für den betroffenen Staat und für die anderen Mitgliedsstaaten eines Regimes wirken, werden in Abb.2 noch einmal dargelegt; diese Effekte können sowohl normativer als auch strategischer Natur sein.

Abb. 2: Wirkungseffekte internationaler Streitschlichtungsverfahren

	<i>Beschränkender Effekt auf betreffenden Staat</i>	<i>Ermöglicher Effekt für andere Staaten</i>
Vornehmlich normativer Effekt	(1) Normative Verpflichtung auf Rechtsordnung (Verpflichtungseffekt)	(2) Anprangern von Rechtsbrechern, um deren Reputation zu schaden (Reputationseffekt)
Vornehmlich strategischer Effekt	(3) Interesse an glaubwürdiger Rechtsordnung (Glaubwürdigkeitseffekt)	(4) Anwendung autorisierter Sanktionen gegen Rechtsbrecher (Sanktionseffekt)

Nach: Zangl, et al., 2009, S.180.

3.4.3 Autonomie der internationalen Institution

Die Autonomie einer internationalen Institution zeichnet sich dadurch aus, dass die Wirkungen der Institution nicht vollständig durch ihre Mitgliedsstaaten kontrollierbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn die der Institution zugrunde liegenden Prinzipien, Normen und Verfahrensregeln ihre eigene Bindewirkung und Autorität entwickeln – den sogenannten *compliance pull of their own* – oder wenn der Institution ein eigener bürokratischer Apparat zur Seite gestellt wird, der in bestimmten Grenzen unabhängig handeln kann. Empirisch ist Autonomie ein schwer fassbares Phänomen. Sie zeigt sich in Bezug auf internationale Institutionen eigentlich erst dann, wenn Entscheidungen getroffen wurden und respektiert werden, die nicht mit den Präferenzen der Mitgliedsstaaten konform sind. Dennoch lässt sich zumindest eine erhöhte Wahrscheinlichkeit autonomen Handelns dort lokalisieren, wo die Vetomöglichkeiten der Mitgliedsstaaten durch Mehrheitsentscheidungsverfahren eingeschränkt werden, wenn die Institution ein geregeltes Streitschlichtungsverfahren aufweist und wenn ihr ein bürokratischer Apparat zur Seite gestellt wird, der beispielsweise aus eigenem Antrieb Berichte verfassen und Entscheidungsvorlagen erarbeiten darf.⁸⁸

Für die Anwendung des Autonomiebegriffs im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist zunächst anzumerken, dass obige Definition nicht auf die neoinstitutionalistische Unterscheidung zwischen Institutionen und Organisationen zurückgreift. Dieser Sichtweise zufolge kann eine Institution nicht autonom agieren, da sie keine Akteursqualität aufweist. Die Autonomie einer Regimeorganisation müsste demzufolge durch ihre finanziellen und personellen Ressourcen, durch eigenständiges Berichts- und Kontrollrecht, sowie durch ein Initiativrecht im Erarbeiten von Entscheidungsvorlagen bestimmbar sein.

Die Annahmen zur Autonomie regimeeigener Organisationen basieren auf den Theorien der institutionellen Wahl, insbesondere auf den *Principal-Agent-Ansätzen*. Diese besagen, dass autonome Organisationen, die durch die Regimemitglieder nicht vollständig kontrolliert werden können, für die Beteiligten dann sinnvoll sind, wenn sie eine Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen ermöglichen. Als Beispiel lässt sich an dieser Stelle die Weltgesundheitsorganisation anführen, die in der Beurteilung der medizinischen Lage und der Realisierung von Gesundheitsprogrammen vergleichsweise autonom handeln kann. Zudem können berechenbare Streitschlichtungsmechanismen in strittigen Fragen oftmals besser und glaubwürdiger eingreifen als nationale Gerichts-

⁸⁸ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.23-26.

barkeiten. Ein weiterer Grund für die Wirkungskraft autonomer Organisationen ist, dass sie die gemeinsame Politik in ihrer Dauerhaftigkeit bestärken können, indem sie den kurzfristigen Anreizen zur Regelverletzung entgegenwirken.⁸⁹

3.4.4 Problemlösungskapazitäten eines internationalen Regimes

Arild Underdal identifiziert den Problemcharakter und die Problemlösungskapazitäten als die wesentlichen unabhängigen Variablen in Bezug auf Regimeeffektivität. Das Konzept des Problemcharakters wird in Kapitel 3.6 erläutert; an dieser Stelle soll zunächst auf die Variable „Problemlösungskapazitäten“ eingegangen werden. Die Problemlösungskapazitäten setzen sich aus den Bereichen (1) institutionelle Ausgestaltung, (2) Machtverhältnisse zwischen den beteiligten Akteuren und (3) Fähigkeit und Energie, die für die politische Erarbeitung kooperativer Lösungen zur Verfügung steht, zusammen.⁹⁰

Im Bereich (1) zielt Underdal zwar auf unterschiedliche Komponenten der institutionellen Ausgestaltung ab, er identifiziert jedoch Entscheidungsregeln und Prozeduren als die wesentlichen Faktoren. Konsens ist demzufolge die populärste Entscheidungsregel, die durch internationale Regime proklamiert wird. Der Grund dafür liegt darin, dass innerhalb eines anarchischen Systems jede andere Form der Entscheidungsregeln durch einen Konsens der Mitgliedsstaaten beschlossen werden muss, und dass die meisten Mehrheitsentscheidungsregeln eine Rücktrittsklausel einzelner Akteure (bei Unvereinbarkeit mit den nationalen Interessen) enthalten. Um dennoch ein umfangreicheres Ergebnis als das des kleinsten gemeinsamen Nenners zu erreichen, ist eine Institutionalisierung der zwischenstaatlichen Kooperation hilfreich. Auf diesem Wege lassen sich die Zeithorizonte der Akteure über eine einmalige Kooperation hinaus verlängern, indem die Reziprozität zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten von einer spezifischen Regelung auf zukünftige und parallel laufende Kooperation erweitert wird.⁹¹ Fehlverhalten oder massives Blockieren einzelner Verhandlungsbereiche im Bereich eines Regimes könnte die Kooperation in anderen Bereichen nachhaltig schädigen.⁹² Mit dieser Erweiterung der Zeithorizonte verringern sich zudem die Transaktionskosten für alle beteiligten Staaten.⁹³

⁸⁹ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.27.

⁹⁰ Vgl. Underdal, 2002, S.15-26.

⁹¹ Vgl. Underdal, 2002, S.26.

⁹² Vgl. Zangl et al., 2009, S.125.

⁹³ Vgl. Underdal, 2002, S.26.

Die Machtverhältnisse zwischen den einzelnen Akteuren (2) sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sich die Kompromissfindung auf politischer Ebene außerordentlich schwierig gestaltet.⁹⁴ Underdal stellt in diesem Zusammenhang die These auf, dass eine unipolare Machtverteilung die Entscheidungsgewalt und -möglichkeit eines Regimes erhöht, wenn dieses ein komplexes und politisch kontroverses Themenfeld behandelt. Dennoch reicht es nicht, so Underdal, die Machtverteilung innerhalb eines Regimes als unipolar, bipolar oder multipolar zu identifizieren. Vielmehr sollte diese Kategorisierung durch einen Blick auf die Interessenslage der einzelnen Akteure ergänzt werden. So hängt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Problem auf eine bestimmte Weise gelöst wird, vor allem davon ab, inwieweit die mächtigen Akteure diese Lösung für die Wahrung ihrer Interessen als zielführend betrachten. Ist die Problemstruktur weniger komplex und wird diese weniger kontrovers diskutiert, so kann das Vorwärtstreben dominanter Akteure die Anreize für die übrigen Akteure verringern, sich für das gemeinsame Projekt zu engagieren.⁹⁵

Die dritte Komponente – Fähigkeit und Energie, die für die politische Erarbeitung kooperativer Lösungen zur Verfügung steht – lässt sich ohne eine tiefgreifende Analyse der individuellen, politischen Prozesse nicht hinreichend bewerten. Zudem legt Underdal keine klare Spezifizierung des Clusters vor, die eine saubere empirische Analyse ermöglichen würde, sodass sie nicht Teil der vorliegenden Untersuchung sein kann.

Damit gestaltet sich die Untersuchung von „Problemlösungskapazitäten“ eines Regimes als unabhängige Variable problematisch. Zum einen wird nur bedingt zwischen Bedingungen für die Regimeschaffung und für die Effektivität eines Regimes unterschieden, zum anderen entpuppen sich die gesetzten Indikatoren bei genauerem Hinsehen – zumindest teilweise – als eigenständige Variablen. Des Weiteren räumt Underdal ein, dass seine beiden Hauptvariablen nicht unabhängig voneinander sind, da es sich bei der Problemlösungskapazität eines Regimes immer auch um die Kapazität zur Lösung eines bestimmten Sachverhaltes einer bestimmten Problemart handelt.⁹⁶

3.4.5 Flexibilitätsmechanismen innerhalb eines Regimes

Böhme und Pilster argumentieren, dass Flexibilitätsmechanismen einen deutlichen Einfluss auf die Effektivität internationaler Umweltregime ausüben. Von besonderer

⁹⁴ Siehe 3.6.

⁹⁵ Vgl. Underdal, 2002, S.29-31.

⁹⁶ Vgl. Underdal, 2002, S.14.

Bedeutung ist dabei die Flexibilität einzelner Regimeorgane. Die Entscheidungsregeln innerhalb eines Regimes können beispielsweise insofern flexibel sein, als dass sie Mehrheitsentscheidungen zulassen, sodass nicht grundsätzlich ein Konsens erreicht werden muss. Diese Regelung lässt sich meist erst dann durchsetzen, wenn Staaten die Möglichkeit zum *Opt-Out* erlangen, sich also gegebenenfalls aus einer Entscheidung zurückziehen können, wenn diese deutlich gegen nationale Interessen verstößt. Zudem kann Flexibilität durch Mechanismen, wie den Emissionshandel, erhöht werden. Regelmäßig tagende Organisationen können Regimekomponenten (falls notwendig) anpassen und Einfluss auf einzelne Mitglieder ausüben. Kontrollmechanismen und die Ahndung einzelner Regelverstöße sind ebenfalls durch einen regelmäßig operierenden bürokratischen Apparat wirkungsstärker, so Böhmelt und Pilster.⁹⁷

Diese kurze Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse von Böhmelt und Pilster zeigt bereits, dass diese sich weitgehend mit den Überlegungen zur Autonomie einer Institution und regimееigenen Organisation (Kapitel 3.4.3) überschneiden. In der Ausarbeitung des eigenen Erklärungsansatzes gilt es, diese Überschneidungen im Blick zu behalten, um ein trennscharfes Variablengerüst zu erstellen.

3.4.6 Knowledge Bodies

Ein nicht unerhebliches Element der Effektivitätsbilanz internationaler Umweltregime könnte ihre Verbindung zu wissenschaftlichen Experten in Form sogenannter *Knowledge Bodies* sein. Als *Knowledge Bodies* werden Expertengruppen bezeichnet, die Informationen verarbeiten, um Wissen zu generieren.⁹⁸ In die Reichweite dieser Definition können in der vorliegenden Untersuchung lediglich solche Organisationen fallen, die explizites Wissen generieren, also Wissen, das sich in Worten und Zahlen ausdrücken, relativ leicht kommunizieren und in Form von Daten, Formeln oder kodifizierten Abläufen teilen lässt. Implizites Wissen ist hingegen schwer nachweisbar⁹⁹ und kann an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Bereits Anfang der 1990er Jahre brachte Peter Haas mit seiner Untersuchung der epistemischen Gemeinschaften, welche sich mit der Generierung von Wissen über das vorliegende Umweltproblem und die Bewertung der politischen Anstrengungen zu dessen Linderung beschäftigen, als möglichen Einflussfaktor für Regimeeffektivität auf den Plan.

⁹⁷ Vgl. Böhmelt & Pilster, 2010, S.249f.

⁹⁸ Vgl. Boli & Thomas, 1999, S.269; Furubo, 2003, S.79-82; Zürn, 2010, S.18 .

⁹⁹ Vgl. Choo, 2006, S.135ff.

Bei Haas liegt der Fokus jedoch verstärkt auf der Diffusion von Wissen und auf der Frage der Machtverhältnisse zwischen Staat und Wissenschaft:

„Similarly, in the case of international environmental issues, decision makers are seldom certain of the complex interplay of components of the ecosystem and are therefore unable to anticipate the long-term consequences of measures designed to address one of the many environmental issues under current consideration. Without the help of experts, they risk making choices that not only ignore the interlinkages with other issues but also highly discount the uncertain future, with the result that a policy choice made now might jeopardize future choices and threaten future generations.“¹⁰⁰

Bisher ist die Einbindung von wissenschaftlichen Expertengruppen jedoch kaum systematisch untersucht worden. Zürn und Stephen argumentieren zwar, dass *Knowledge Bodies* zunehmend an Bedeutung gewinnen, eine Untersuchung dieses Aspekts haben sie bislang jedoch nicht vorgelegt.¹⁰¹

3.5 Kontextfaktoren

Die Forschung zu den Kontextfaktoren, die einen Einfluss auf die Effektivität internationaler Regime ausüben, steht noch an ihrem Anfang.¹⁰² Genannt werden: der politische Kontext, die Machtverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten,¹⁰³ die Formation eines historischen Blocks (politisch, ökonomisch, wissenschaftlich), exogene Schocks,¹⁰⁴ sowie das Vorhandensein und die Einbindung epistemischer Gemeinschaften.¹⁰⁵ Die Komplexität möglicher Wechselwirkungen zwischen einzelnen Faktoren sowie methodische Grauzonen in diesem Zusammenhang, stellen erhebliche Schwierigkeiten für diesen Bereich der Regimetheorie dar. Die Forschung ist hier gezwungen, vermehrt auf kontrafaktische Methoden zurückzugreifen. Dies gestaltet sich jedoch problematisch, da bislang – wie bereits erläutert – keine hinreichenden spezifischen Theorien zur Erstellung kontrafaktischer Szenarien vorliegen.¹⁰⁶

So liegt es denn im Rahmen der Möglichkeiten, exogene Schocks innerhalb der vorliegenden Analyse als Einflussfaktoren auszuschließen¹⁰⁷. Aber auch eine empirische

¹⁰⁰ Haas, 1992, S.13.

¹⁰¹ Vgl. Zürn & Stephen, 2010, S.93.

¹⁰² Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.28.

¹⁰³ Vgl. Miles, et al., 2002, S.450&459.

¹⁰⁴ Vgl. Levy & Newell, 2005, S.47ff.

¹⁰⁵ Vgl. Haas, 1993, S.179ff.

¹⁰⁶ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007, S.28.

¹⁰⁷ Dies wird in der IRD bereits kontrolliert und in die Variable „*Causal Influence*“ abgeprüft.

Messung der Machtverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten, der Formation und Gewichtigkeit eines historischen Blocks sowie eine klare Bestimmung des politischen Kontexts¹⁰⁸ gestalten sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung schwierig. Die Kategorisierung epistemischer Gemeinschaften als Kontextfaktor erscheint zudem problematisch, da deren Einbindung wohl dem Kontext zuzuordnen ist, sie dennoch ebenfalls als Akteure im Wechselspiel zwischen Wissenschaft und Politik agieren und somit durchaus einen Einfluss auf die Lernprozesse innerhalb der politischen Auseinandersetzung ausüben könnten.

3.6 Problemfaktoren

Als mögliche Einflussfaktoren werden auch solche genannt, die dem zugrundeliegenden Problem zuzuordnen sind. Underdal nennt den Problemcharakter (Kongruenz- oder Koordinationsproblem) als wesentlichen Faktor, der einen Einfluss auf die *Art des Problems* ausübt.¹⁰⁹ Die Bestimmung der Art des Problems erfolgt bei ihm über die Kategorien *benign* (politisch unproblematisch) und *malign* (politisch sehr problematisch). Kongruenzprobleme, die sich durch unproportionale Verteilung der Kosten-Nutzen-Kalkulation einzelner Akteure äußern, sind als *malign* einzustufen, da eine gemeinsame Handlungsstrategie nur schwer zu erwirken ist und immer die Gefahr besteht, dass einer der Beteiligten aus den Vereinbarungen ausscheidet. Koordinationsprobleme lassen sich hingegen auf politischer Ebene leichter lösen und sind somit als *benign* einzustufen, da mehrere Handlungsstrategien zum gemeinsamen Ziel (kollektives Optimum) führen können. Das Ergebnis ist vormalig von der Koordination der Handlungen einzelner Akteure abhängig, die sich im Grunde über den Nutzen des gemeinsamen Handelns einig sind. Underdal lenkt ein, dass meist beide Elemente in Bezug auf ein bestimmtes Umweltproblem vorhanden sind. Er unterstreicht aber gleichzeitig, dass oftmals eine der beiden Kategorien überwiegt.¹¹⁰

Die beschriebene Kategorisierung erweist sich jedoch in dem Moment als problematisch, in dem sie als unabhängige Einflussvariable zusammen mit der Einflussvariablen in den Bereichen „*Knowledge*“ und „*Learning*“ untersucht werden soll. Denn Miles et al. stellen bereits in der Auswertung der eigenen Untersuchung fest, dass ein Wissenszugewinn die Wahrnehmung der Art des Problems verändern kann, so dass

¹⁰⁸ Der politische Kontext wird als förderlich oder nicht förderlich eingestuft.

¹⁰⁹ Vgl. Underdal, 2002, S.17-21.

¹¹⁰ Vgl. Underdal, 2002, S.18-21.

selbiges von einer Kategorie in die andere verschoben wird.¹¹¹ Dementsprechend sind beide Variablen nicht unabhängig voneinander. Zudem lässt sich die Art des Problems (in dieser Form) kaum als Kontrollvariable konstant halten, so dass diese Definition der Problemart als Grundlage für die Fallauswahl an dieser Stelle ausgeschlossen werden muss.

4. Eigener Erklärungsansatz

Das vorige Kapitel hat bereits gezeigt, dass die Regimetheorie in verschiedenste Richtungen weiterentwickelt wird. Um nun generalisierbare Aussagen über einzelne Kausalbeziehungen im Bezug auf die Effektivität internationaler Umweltregime treffen zu können, bedarf es einer zerlegenden Untersuchungsstrategie.¹¹²

Die Vergleichbarkeit einzelner Fallstudien zur Effektivität internationaler Umweltregime lässt sich nur herstellen, indem der Fokus nicht auf die Komplexität der Regime sondern auf die einzelnen mechanischen Funktionen selbiger gelegt wird. So lassen sich möglichst direkte Verbindungen aufzeigen, die das Regime mit einem bestimmten Verhalten oder einen sich verändernden Sachverhalt verknüpfen.¹¹³ Entsprechend soll im Folgenden dargelegt werden welche möglichen Einflussvariablen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf ihre Wirkungskraft hin ausgewertet werden.

4.1 Vom Forschungsstand zum eigenen Erklärungsmodell

Internationale Umweltregime wirken auf und im Austausch zwischen unterschiedlichen Ebenen im Weltsystem. Auch wenn die Mitgliedschaft in solchen Regimen grundsätzlich meist auf Staaten beschränkt bleibt, so wirken sie doch sowohl auf der internationalen als auch auf der staatlichen und innerstaatlichen Ebene. Betroffene (und meist politisch aktive) Akteure sind demnach Regierungsvertreter (Politiker und Bürokraten), Wirtschaftsakteure (Repräsentanten von Wirtschafts- und Branchenverbänden, sowie hochrangige Vertreter von Großkonzernen) und Umweltverbände.¹¹⁴ Letztere erfüllen oftmals die Aufgabe der Information und Überwachung rund um die Regimeeinhaltung und können so eine Verknüpfung zwischen der Gesellschaft und der Regimeorganisation schaffen. Im günstigsten Fall führt diese Verbindung zu einer interessierten und

¹¹¹ Vgl. Miles et al., 2002, S.457.

¹¹² Vgl. Stokke, 2004, S.110.

¹¹³ Vgl. Stokke, 2004, S.110.

¹¹⁴ Vgl. Böcher & Töller, 2007, S.309-311.

informierten Öffentlichkeit, die wiederum den öffentlichen Druck zur Regimeeinhaltung erhöhen kann.¹¹⁵

Der Informationsfluss und die Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen verläuft nicht linear in eine Richtung (*top down* oder *bottom up*) sondern in unterschiedliche Fließrichtungen:

„Those with access to and in (partial) control of the key economic and informational flows can be said to dominate the new informational world order, at the expense of the place-bound local actors outside the core nodes of the global networks.“¹¹⁶

„This shift in resources and locations of power struggles coincide with a shift in the dominant position of the state in environmental policy making; states have to give in as regulatory monopolists, in favour of a diversity of interdependent actors in multilevel networks constructed around flows of information. (However, LR) the fact that we can articulate these changes in environmental governance does not mean a rather sudden switch away from conventional governance (...).“¹¹⁷

Nach Mol ist demnach zu vermuten, dass der Einfluss einzelner Gruppierungen auf die Ausgestaltung und Umsetzung eines internationalen Umweltregimes unterschiedlich hoch ausfällt. Da jedoch, wie bereits erwähnt, mehr als nur die staatliche Ebene von den institutionellen Vorgaben eines Regimes betroffen ist, sollten die übrigen Akteure ebenfalls ihren Platz in der Untersuchung der Einflussvariablen in Bezug auf die Effektivität internationaler Umweltregime erhalten. Gleichzeitig kann der beschriebene Informationsfluss nicht in Form einer direkten Ursache-Wirkung-Beziehung untersucht werden, da sich Informationswege mannigfaltig gestalten und zu unterschiedlichen Themenfeldern eine unterschiedlich starke Vernetzung stattfindet.

Im vorangegangenen Kapitel wurde der Versuch unternommen, die Fortschritte und Schwierigkeiten der Regimetheorie, sowie ihre Erklärungsansätze für die Effektivität internationaler Umweltregime darzulegen und auf ihre Anwendbarkeit hin zu überprüfen. Die einzelnen Untersuchungsansätze, die als vielversprechend eingestuft wurden, sollen anhand dreier unabhängiger Variablen untersucht werden.

¹¹⁵ Vgl. Hasenclever & Mayer, 2007.

¹¹⁶ Mol, 2008, S.77.

¹¹⁷ Mol, 2008, S.83.

4.2 Die unabhängigen Variablen und Hypothesen

Wie sich bereits in Kapitel 3 herauskristallisierte, sind es vor allem drei Faktorgruppen, die es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf ihre Wirkungskraft hin zu untersuchen gilt. So bildet sich ein Untersuchungscluster rund um die Autonomie und Flexibilität der Regimeorganisation(en); ein zweiter Cluster formiert sich rund um die Kontroll- und *Capacity-Building-Mechanismen*, die sich auf das Wechselspiel von Anreizen, Kontrolle und hinreichender Ausstattung der beteiligten Staaten konzentrieren und somit die Einwirkungsmöglichkeiten auf regelkonformes und regelwidriges Verhalten der Mitgliedsstaaten zu isolieren versuchen. Der dritte Cluster nimmt Bezug auf die wissenschaftliche Unterfütterung der Regimeperformanz. Als Einflussfaktor für Regimeeffektivität wird hier besonders die Vernetzung des jeweiligen Regimes mit *Knowledge Bodies* hervorgehoben. Im Folgenden sollen die drei Untersuchungscluster in Form einzelner unabhängiger Variablen konzeptioniert und operationalisiert werden.

4.2.1 Konzeption der UV1: Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation

Wie bereits in Kapitel 3.4.3 dargelegt, kann nach der neoinstitutionalistischen Unterscheidung zwischen Institutionen und Organisationen allein eine Organisation Akteursqualitäten aufweisen. Der UV liegt die Überlegung zu Grunde, dass eine unabhängige Organisation einem Regime Autorität verleiht, die Transparenz erhöht und damit die Effektivität des Regimes positiv beeinflussen kann. Zudem wird die Flexibilität des Regimes durch eine unabhängige Organisation ebenfalls erhöht, da diese auf veränderte Rahmenbedingungen (wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Performanzprobleme des Regimes im Allgemeinen und mögliche institutionelle Inkongruenz im Speziellen) schneller reagieren kann. So können im Vorfeld eines Treffens der Regierungsvertreter der beteiligten Staaten bereits gemeinschaftliche Entscheidungsvorlagen erarbeitet und Kommunikationswege verkürzt werden.¹¹⁸ Der Grad der Autonomie einer Regimeorganisation müsste demnach, aufbauend auf die Ausführungen in Kapitel 3.4.3, durch ihre finanziellen und personellen Ressourcen, durch ein eigenständiges Berichts- und Kontrollrecht sowie durch ein Initiativrecht im Erarbeiten von Entscheidungsvorlagen bestimmbar sein. Als erste Hypothese lässt sich zusammenfassend postulieren:

¹¹⁸ Vgl. Böhmelt & Pilster, 2010, S.257.

4.2.3 Konzeption der UV2: Stärke der *Compliance-Mechanismen*

In die Konzeption der zweiten unabhängigen Variable „Stärke der *Compliance-Mechanismen*“ fließen die Überlegungen aus den Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 zu Anreizstruktur und Kontrollmechanismen sowie zur Verrechtlichung internationaler Institutionen und internationaler Streitschlichtungsverfahren ein. Der Grundgedanke ist, dass sich ein hoher Grad an Regimeeffektivität im Sinne von Verhaltensanpassung vor allem dann einstellt, wenn sich das regimeeigene Regelwerk auf eine Mischung von Kontrollmechanismen und Sanktionsoptionen und auf ein *Capacity-Building-Element* stützt, das es ökonomisch und finanziell schlechter gestellten Staaten (und ihren Bürgern) ermöglicht, sich regelkonform zu verhalten, indem ihnen die notwendigen Ressourcen in Form von Finanzhilfen, Technologietransfers und Expertise zur Verfügung gestellt werden.¹²¹ Kommt es zu Uneinigkeiten zwischen den Staaten über die Auslegung des internationalen Rechts, so kann ein geregelter und möglichst unabhängig funktionierendes Streitschlichtungsverfahren von Vorteil sein. Die Institution gewinnt damit an Gewicht und Durchsetzungskraft.¹²²

Die zweite UV basiert dementsprechend auf der rationalistischen Grundannahme, dass alle Beteiligten ihre Entscheidungen aufgrund von Kosten-Nutzen-Kalkulationen treffen und dass sie sich an die vorgegebenen Regeln halten werden, wenn sie dazu in der Lage sind und der Gesamtnutzen die Kosten übersteigt. Dabei erhöhen sich die Kosten für regelwidriges Verhalten durch harte Sanktionen (wie beispielsweise Einschränkung des Stimmrechts, oder finanzielle und wirtschaftliche Sanktionen), eine unabhängige Verhaltenskontrolle und Rechtsprechung.¹²³ Fasst man die einzelnen Komponenten unter dem Begriff *Compliance-Mechanismen* zusammen, so ergibt sich folgende zweite Hypothese als Untersuchungsgrundlage:

H2: Je stärker die *Compliance-Mechanismen*, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes.

4.2.4 Operationalisierung der UV2

Die Überprüfung der Variable „Stärke der *Compliance-Mechanismen*“ soll durch additives Vorgehen erfolgen und nach der Gewichtung stark – schwach ausgerichtet werden. Je mehr Faktoren des Bereichs „stark“ für ein Regime zutreffen, desto stärker seine

¹²¹ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.150f.

¹²² Zangl et al., 2009, S.180.

¹²³ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.154; Neyer & Zürn, 2001, S.10.

Compliance-Mechanismen (siehe Abb. 4). Für die (negativen) Sanktionsmechanismen bedeutet dies, dass zu überprüfen ist, ob harte oder weiche Sanktionen für den Fall des Regelverstößes vorgesehen werden. Die harten Sanktionen,¹²⁴ die im Rahmen internationaler Regime genannt werden, sind die Suspendierung der Mitgliedsrechte, der Ausschluss aus einem Regime, finanzielle und wirtschaftliche Sanktionen, sowie militärische Eingriffe.¹²⁵ Letztere Option erscheint im Zusammenhang mit der Regime-einhaltung auf dem Gebiet des Umweltschutzes eher unwahrscheinlich. Auch der Ausschluss eines Mitgliedsstaates könnte durchaus das Gegenteil des gewünschten Regimeeffekts erzielen, da im Umkehrschluss eine größere Anstrengung aller anderen Mitgliedsstaaten vonnöten wäre, um ein ähnliches Ergebnis erreichen zu können. Auch ökonomische Sanktionen haben meist einen negativen Begleiteffekt für alle beteiligten Staaten. Da die Mittelwahl im Bereich der Umweltpolitik dementsprechend begrenzt ist, soll an dieser Stelle lediglich untersucht werden, ob weiche oder harte Sanktionen verwendet werden können. Im Sinne positiver Sanktion fallen zudem die einzelnen Möglichkeiten des *Capacity Building* in diesen Bereich.¹²⁶ Diese sind: Technologietransfers, Unterstützung in der Personal- und Organisationsentwicklung, Bereitstellung und Förderung von Expertise sowie finanzielle Unterstützung einzelner Mitgliedsstaaten.¹²⁷

Als weiche Sanktion ist die Publizierung von Vertragsverstößen zu nennen. Des Weiteren wird die Stärke der *Compliance-Mechanismen* durch die klare Auslegung der Regimevorgaben und unabhängige Ahndung von Regimeverstößen bedingt. Dieser Faktor lässt sich bestimmen, indem untersucht wird, ob mögliche Regelverstöße durch eine Streitbeilegungsinstanz oder durch die Mitgliedsstaaten entschieden werden¹²⁸ und ob die Mitgliedsstaaten einer Selbstkontrolle durch Berichte oder einer unabhängigen Kontrolle durch externes *Monitoring* (durch Dritte) unterliegen.¹²⁹

Als Einschränkung ist an dieser Stelle zu vermerken, dass *Compliance-Mechanismen* auf internationaler Ebene eine deutlich geringere Kraft aufweisen als auf nationaler Ebene. Die Einteilung in starke und schwache Ausprägung der *Compliance-Mechanismen* kann also an dieser Stelle nur im Verhältnis zum internationalen nicht aber zum nationalen Recht erfolgen. Untersuchen lassen sich diese Variablen über eine Auswertung der Vertragstexte, die die Grundlage des jeweiligen Regimes bilden. Von

¹²⁴ Vgl. WBGU, 2001, S.91ff.

¹²⁵ Vgl. Breitmeier et al., 1996, S.115.

¹²⁶ Vgl. WBGU, 2001, S.91f.

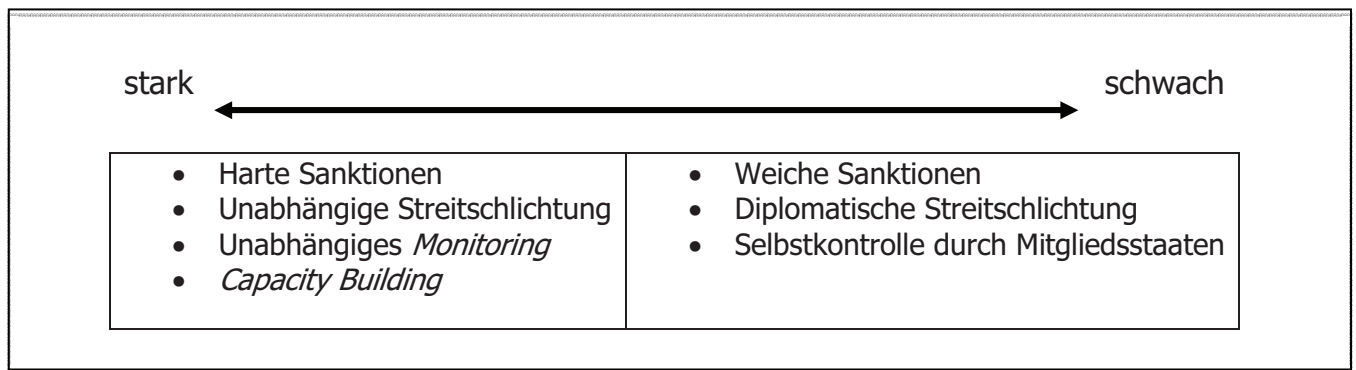
¹²⁷ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.150f.

¹²⁸ Zangl, et al., 2009, S.180.

¹²⁹ Vgl. Breitmeier et al., 1996, S.114.

Interesse ist dabei auch, ob eine Veränderung der institutionellen Vorgaben auch eine Veränderung auf der Effektivitätsskala nach sich zieht. Ergänzend wird hier Sekundärliteratur zu den jeweiligen Regimen hinzugezogen, um Fehlinterpretationen der Vertragstexte zu vermeiden.

Abb. 4: Stärke der *Compliance*-Mechanismen eines Regimes



Quelle: Eigene Darstellung

4.2.5 Konzeption der UV3: Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies*

Der Wissensstand, der zur Bearbeitung eines Umweltproblems zur Verfügung steht, ist nie allumfassend. Das Verständnis der Eigendynamik von Ökosystemen ist begrenzt. Die vorliegenden Informationen über die Prozesse, die zu erheblichen Umweltbelastungen führen, können sowohl im Bereich der Naturwissenschaften, als auch im Bereich des Einflusses menschlichen Handelns auf Veränderungen der Ökosysteme unzureichend sein:

„(...) [I]t is not helpful to assume that well informed actors with predetermined interests or preferences enter into agreements about environmental problems that can be understood issue-specific social contracts. In fact many regimes deal with issues that are poorly understood; individual members often lack both the factual information and the theoretical understanding that would be needed to forecast the probable impacts of the operation of regimes on their interests.”¹³⁰

Um diese Problematik anzugehen, werden häufig internationale Organisationen in Form sogenannter *Knowledge Bodies* ins Leben gerufen oder verpflichtet, der Wissensgenerierung über die Problemart und -ursachen und der Erarbeitung von Lösungsansätzen dienen.¹³¹

¹³⁰ Breitmeier et al., 2006a, S.234.

¹³¹ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.191.

Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, formulieren Kognitivisten die Annahme, dass ein allgemeiner Wissenszugewinn die Staatspräferenzen verändern und somit den Weg zur Schaffung und Einhaltung weitreichender internationaler Vereinbarungen ebnen kann.¹³² Dieser Sichtweise zufolge können Regime als Arenen fungieren, die eine Bündelung wissenschaftlicher Ressourcen ermöglicht und die Generierung neuer Lösungsansätze für transnationale Probleme anregen kann¹³³:

„Akteure sind zudem fähig zu lernen. Lernen bedeutet, dass frühere Erfahrungen von Akteuren zu Konsequenzen für gegenwärtige oder zukünftige Handlungen führen. Lernen beinhaltet Lernen über eigene Präferenzen, Lernen über Instrumente, um Präferenzen und Politikziele zu erreichen, oder Lernen über erstrebenswerte politische Ziele selbst.“¹³⁴

Das Lernen kann durch Erfahrungen aus der Vergangenheit, aus anderen Politikfeldern oder die Expertise anderer Staaten erfolgen. Zudem kann ein Zugewinn an verfügbarem Wissen den Lernprozess vorantreiben.¹³⁵

Die Vernetzung von *Knowledge Bodies* mit einem Regime kann also theoretisch auf verschiedenen Ebenen zur Effektivitätssteigerung eines Regimes beitragen. Erstens bringen sie ihre wissenschaftlichen Ressourcen ein, um das Verständnis über das Umweltproblem zu verbessern, das dem Regime zugrunde liegt. Zweitens ermöglicht ihr wissenschaftliches *Monitoring* eine umfangreiche Evaluation der Regimevorgaben, die gegebenenfalls eine Vertragsanpassung hin zu ökologisch passgenaueren Vorgaben nach sich ziehen könnte.¹³⁶ Und drittens kann ein Wissenszugewinn für die beteiligten Akteure erheblich auf die nationale Präferenzbildung einwirken. Eine starke Vernetzung könnte zu verstärktem Auftreten der genannten Effekte führen.

Die dritte UV ist inhaltlich von der UV2 abzugrenzen, da auch *Capacity-Building* auf einen Wissenszugewinn (durch Technologie- und Wissenstransfers, sowie Personalschulungen) hinarbeiten kann. Der Begriff der *Knowledge-Bodies* bezieht sich jedoch nicht auf den Informationsaustausch zwischen wissenschaftlichen Experten einzelner Mitgliedsstaaten eines Regimes im Sinne der Personalentwicklung. Der Fokus liegt hier vielmehr auf internationaler Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich in möglichst unabhängiger Form, die eine informierte und sachorientierte Bewertung der gewählten Regimeziele und ihrer Kongruenz mit dem problematischen ökologischen Sachverhalt (der dem Regime zugrunde liegt) ermöglicht. Die Vernetzung mit *Knowledge Bodies* ist als

¹³² Vgl. Gehring, 1994, S.54-57.

¹³³ Vgl. Underdal, 2002, S.24.

¹³⁴ Böcher & Töller, 2007, S.309.

¹³⁵ Vgl. Böcher & Töller, 2007, S.309.

¹³⁶ Vgl. Skjærseth, 1992, S.131.

besonders hoch einzustufen, wenn eine Bewertung des *Institutional Fits* aufgrund wissenschaftlicher Kooperation auf internationaler Ebene ermöglicht und gefördert wird. Dementsprechend soll folgende dritte Hypothese anhand einzelner Fallbeispiele überprüft werden:

H3: Je höher der Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies*, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes.

4.2.6 Operationalisierung der UV3

Die Expertengemeinschaften können in unterschiedlicher Form auftreten. Von Interesse sind an dieser Stelle alle Expertengruppen, die formell durch die Provisionen oder die Organisation eines Regimes beauftragt werden, Wissen zu generieren, und die tatsächlich eine internationale Zusammenarbeit leisten. Diese kann beispielsweise zwischenstaatlicher Natur sein, sie kann auch durch eine Angliederung an andere internationalen Institutionen und Organisationen stattfinden oder durch NGOs und die Wissenschaft gespeist werden.

Untersucht werden soll, ob die Zusammenarbeit mit *Knowledge Bodies* vorgesehen ist, ob diese auf ad hoc Basis oder dauerhaft (Forschung in den Bereichen Wissenschaft und Technologien, sowie *Monitoring*) ausgelegt ist, ob sie klar abgesteckte Aufgabenbereiche und Untersuchungsvorgaben haben und ob eine Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaftsebene und der Regimeorganisation vorgesehen ist. Letzteres ist von besonderem Interesse, da eine direkte Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen eine weitgehend unabhängige Beurteilung der Regimeperformanz und der Politikevaluation ermöglicht. Auch diese UV lässt sich über die Vertragsbestimmungen und Protokolle der jeweiligen Umweltregime unter Hinzuziehung von Sekundärliteratur auswerten.

4.3 Zusammenfassung der Hypothesen

Entsprechend der drei Cluster möglicher Einflussfaktoren auf die Effektivität internationaler Umweltregime, die in Kapitel 4.2 beschrieben wurden, sollen die folgenden drei Hypothesen im Rahmen der empirischen Untersuchung überprüft werden:

H1: Je höher der Grad der Autonomie einer regimeeigenen Organisation, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes.

H2: Je stärker die *Compliance-Mechanismen*, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes.

H3: Je höher der Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies*, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes.

5. Methodisches Vorgehen und Fallauswahl

5.1 Komparative Untersuchung

Wie bereits in Kapitel 1.5 erläutert, basiert diese Arbeit auf einem positivistischen Forschungsdesign. Im Rahmen einer Fallstudie werden nachfolgend drei Hypothesen geprüft und gegebenenfalls falsifiziert, die zuvor durch deduktives Vorgehen aus dem Forschungsstand destilliert wurden.¹³⁷ Ziel der Untersuchung ist es demnach nicht, neue Theorieansätze zu generieren, sondern die vorliegenden Theorien zur Regimeeffektivität auf ihre Generalisierbarkeit zu überprüfen:

„Some general principles can be outlined: first, one should focus initially on the theory and select empirical cases later. This will contribute to a reduced risk of achieving biased results. Second, look for cases where the values of the independent variables vary, and third, look for more cases than explanatory variables. This makes it easier to hold specific, exogenous (control) variables constant and generally enhances analytical oversight and control.“¹³⁸

Empirische Untersuchungen können entweder in Form einer statistischen Erhebung (*large-n*) oder in Form von Fallstudien (*small-n*) durchgeführt werden. Um Kausalzusammenhänge nachzuweisen, eignen sich statistische Erhebungen durchaus. Gilt es aber die Einzelheiten eines Kausalmechanismus zu verstehen, sind Fallstudien klar im Vorteil, da sie durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Fall eine Vertiefung der Untersuchung in Form von *Process Tracing* erleichtern (für den Fall, dass die Grundhypothese bestätigt wurde). Im *Process Tracing* wird in kleinen Schritten untersucht, *wie*

¹³⁷ Vgl. Popper, 1959, S.430.

¹³⁸ Andresen & Wettestad, 2004, S.50.

die ursprünglichen Rahmenbedingungen des Falls den beobachteten Effekt auf der abhängigen Variable hervorrufen.¹³⁹

Der Mehrwert der vorliegenden Untersuchung für die Regimetheorie liegt in der vergleichenden Untersuchungsstrategie, da diese im regimetheoretischen Forschungsfeld bislang kaum systematisch angewandt wurde. Insbesondere bei der Fallauswahl mangelt es an Akkuratess. So räumen Andersen und Wettestad ein, dass in den grundlegenden Untersuchungen zur Regimeeffektivität in der Fallauswahl nur bedingt präzise vorgegangen wurde:

„In line with textbook ideals we started out with a main emphasis on theory. However, with the benefit of hindsight, we did not pay enough attention to the link between theory and case selection, apart from aiming at a large number of (varied) regimes.“¹⁴⁰

Das gewählte Vorgehen soll im Folgenden präzisiert werden. Um eine möglichst wenig verzerrende Fallauswahl treffen zu können, wird über Mills *Method of Difference* auf ein *Most Similar Research Design* zurückgegriffen. Diese Methode basiert auf einem Minimum von zwei Fällen. Zur Untersuchung werden Fälle ausgesucht, die möglichst ähnlich gelagert sind, sich jedoch entlang der unabhängigen Variablen unterscheiden.¹⁴¹

5.2 Kriterien der Fallauswahl

Ein Forschungsdesign der Art, wie es in Kapitel 5.1 vorgestellt wurde, ist bei der Überprüfung von Hypothesen durchaus hilfreich, um eine Verzerrung der Untersuchungsergebnisse (*Selection Bias*) zu vermeiden. Zu diesem Zweck werden die Fälle entlang der unabhängigen Variable(n) ausgewählt, ohne dass die Ausprägung der AV berücksichtigt wird. Auf diesem Wege kann ein starker Test der theoretischen Grundlage durchgeführt werden:

„To test a theory, select cases with extreme values on the independent variable. Such cases offer strong tests, because the theory's predictions are certain and unique (...).“¹⁴²

¹³⁹ Vgl. Van Evera, 1997, S.50-55.

¹⁴⁰ Andresen & Wettestad, 2004, S.54.

¹⁴¹ Vgl. Gerring, 2007, S.131f.

¹⁴² Van Evera, 1997, S.79.

Ein starker Test ist bei der Überprüfung von Hypothesen besonders sinnvoll, da der Einfluss anderer Faktoren auf den Wert der abhängigen Variable durch die Wahl der Extremwerte weitgehend ausgeschlossen werden kann.¹⁴³ Konzentriert sich die Untersuchung hingegen auf Fälle, die entlang der AV ausgewählt wurden, so erschließt sich meist nur ein Teil der Hintergründe des untersuchten Problems. Die Untersuchung sollte sich nicht allein auf die Faktoren konzentrieren, die Fall A und B gemeinsam aufweisen, stattdessen sollten möglichst viele Variablenkombinationen überprüft werden. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass keine unabhängige Variable als ausschlaggebend bestätigt wird, ohne dass überprüft wurde, ob der Faktor bei Fällen die eine gegenteilige Ausprägung der abhängigen Variable aufweisen, auch entsprechend nicht (oder nur gering ausgeprägt) vorhanden ist.¹⁴⁴

Da der vorliegenden Untersuchung jedoch zeitliche wie formale Grenzen gesetzt sind, muss auf eine umfassende Überprüfung unterschiedlichster Variablenkombinationen an dieser Stelle verzichtet werden. Um dennoch aussagekräftige Ergebnisse über denkbare Kausalzusammenhänge zu ermöglichen, wird auf eine Untersuchung der Extremwerte zurückgegriffen. Eine Aussage über das Kräfteverhältnis zwischen den einzelnen Variablen lässt sich damit nur begrenzt treffen, da nicht alle Kombinationsmöglichkeiten berücksichtigt werden können. Das Design ermöglicht jedoch weitere Untersuchungen derselben Parameter, um diese Lücke zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen. Zudem erfüllt die Untersuchung die Voraussetzungen für einen starken Variablen-test, der eine Grundaussage über die Generalisierbarkeit der aufgestellten Hypothesen ermöglicht.¹⁴⁵

Die Fallauswahl erfolgt anhand des in Abb. 5 dargestellten Modells. Die Fälle A und B weisen gegensätzliche Werte auf den unabhängigen Variablen auf, die Kontrollvariablen werden hingegen in beiden Fällen gleichermaßen konstant gehalten. Die Auswirkungen auf die AV sind vor der empirischen Untersuchung indessen unbekannt. Bestätigen sich die aufgestellten Hypothesen, so sollte die Varianz auf der abhängigen Variable für Fall A bei 1 und Fall B bei 0 liegen. Sieht die Varianz auf der AV anders aus, so deutet das Untersuchungsergebnis auf eine Falsifizierung der Hypothesen im Ganzen (in ihrer aktuellen Form) hin. Im vorliegenden Fall werden zwei weitere Kombinationen hinzugezogen, um eine differenziertere Aussage zu ermöglichen (siehe Abb. 6).

¹⁴³ Vgl. Van Evera, 1997, S.80.

¹⁴⁴ Vgl. Geddes, 1990, S.132.

¹⁴⁵ Vgl. Van Evera, 1997, S.79.

Abb. 5: Fallauswahl

	UV1	UV2	UV3	KV1	KV2	AV
Fall A	1	1	1	0	0	?
Fall B	0	0	0	0	0	?

UV1-3: Unabhängige Variablen (mögliche Einflussfaktoren)
 KV1-2: Kontrollvariablen (werden konstant gehalten)
 AV: Abhängige Variable (Erklärungsgegenstand)

Quelle: Eigene Darstellung nach Gerring, 2007, S.132

5.3 Kontrollvariablen

Wie bereits in Kapitel 5.1 beschrieben, wird an dieser Stelle auf ein *Most Similar Research Design* zurückgegriffen. Die Fallauswahl sollte demnach aus einem Pool von Fällen getroffen werden, die möglichst weitgehend ähnlich gelagert sind, sich jedoch vor allem im Bereich der unabhängigen Variablen stark unterscheiden. Im Fall internationaler Umweltregime gestaltet es sich schwierig ähnliche Fälle zu bestimmen. Wie bereits in Kapitel 3.6 erläutert wurde, scheint die Kategorisierung der Art des Problems in die Bereiche *malign* und *benign* vordergründig sinnvoll, die Bestimmungsparameter wurden von Underdal jedoch wenig präzise formuliert. Zudem gestaltet es sich schwierig, die Art des Problems nach dieser Kategorisierung als Auswahlkriterium zu verwenden, da selbige durch einen Wissenszugewinn (der in deutlichem Zusammenhang mit UV3 dieses Designs steht) veränderbar ist.¹⁴⁶

Aus diesem Grund wird auf eine Kategorisierung nach Barrett zurückgegriffen. Der Fokus liegt auch bei Barrett auf der Art des *Collective Action Problems*. Die Art des Problems wird hier jedoch durch den jeweiligen Lösungsweg bestimmt, der sich für selbiges abzeichnet. Demnach hängt die Bereitstellung des öffentlichen Gutes entweder von einer einmaligen Anstrengung eines oder mehrerer Staaten (*Single Best Effort*), von den Bemühungen der schwächsten involvierten Partei (*Weakest Link*), von den gesamten Anstrengungen aller Beteiligten (*Aggregate Effort*), von gegenseitiger Einschränkung (*Mutual Restraint*) oder von der Koordination zwischen den beteiligten Staaten ab. Umweltprobleme sind meist solcher Art, dass ihre Lösung von der Gesamtsumme der Anstrengungen aller beteiligten Staaten abhängt:

¹⁴⁶ Vgl. Miles et al., 2002, S.457.

„Environmental issues are typically of this type. Pollution is determined by aggregate emissions, over-fishing by the fishing efforts of all countries.“¹⁴⁷

Dennoch können auch Probleme, die mit Hilfe eines Umweltschutzregimes gelöst werden sollen anders gelagert sein. Aufgrund dessen soll bei der Fallauswahl darauf geachtet werden, dass alle untersuchten Fälle in dieselbe Kategorie fallen. Öffentliche Güter, deren Bereitstellung von der Gesamtsumme der Anstrengungen aller beteiligten Staaten abhängig ist, sind besonders anfällig für *Freeriding*. Nicht einmal der größte und wohlhabendste Staat vermag es, diese Güter allein bereitzustellen, und der Beitrag eines jeden Staates zur Verbesserung des ökologischen Sachverhalts ist ein Substitut für die Anstrengungen eines jeden anderen Staates. Wenn eine Gruppe von Staaten einen größeren Teil eines öffentlichen Gutes bereitstellt, das von der Gesamtsumme aller Anstrengungen abhängig ist, haben die übrigen Staaten keinen Anreiz es ihnen gleich zu tun.¹⁴⁸ Folglich ist eine kontrollierte Verhaltensänderung durch ein internationales Regime insbesondere im Bereich des Umweltschutzes von erheblicher Bedeutung.

Als zweite Kontrollvariable wird das Alter des Regimes hinzugezogen. Dieser Aspekt könnte – bei Nichtbeachtung – die Ergebnisse der Untersuchung ebenfalls verzerren, da sich die Effektivität eines Regimes im Laufe seines Lebenszyklus meist erhöht.¹⁴⁹ Entsprechend wird bei der Fallauswahl darauf geachtet, dass die gewählten Regime aus einem ähnlichen Entstehungszeitraum stammen und im gesamten Untersuchungszeitraum in Kraft gesetzt blieben.

5.4 Durchführung der Fallauswahl

Die Fallauswahl für die vorliegende Untersuchung ist auf die Regime begrenzt, die bislang Teil der IRD sind, da diese die gewählte Grundlage für die Bewertung der Effektivität der internationalen Umweltregime bildet. Insgesamt enthält die IRD Datensätze zu 23 Regimen. Um die Vergleichbarkeit der Fälle entlang des *Most Similar Research Designs* zu gewährleisten, wurde zunächst die größte Gruppe von Regimen aus der IRD gewählt, die einem ähnlichen Entstehungszeitpunkt zuzuordnen sind. Die Varianz wurde hier mit einer Zeitspanne von vier Jahren möglichst gering gehalten. Fünf der 23 Regime sind dieser größten Regimegruppe zugehörig. Diese sind das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES),

¹⁴⁷ Barrett, 2007, S.74.

¹⁴⁸ Vgl. Barrett, 2007, S.101.

¹⁴⁹ Vgl. Mitchell, 2002, S.509.

das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen), das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen bestimmter Substanzen durch Schiffe und Luftfahrzeuge, sowie zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus (Nordseeregime/OSCOM & PARCOM), das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Ostseeregime/ HELCOM) und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention).¹⁵⁰

Vier dieser fünf Regime sind dem Problemtyp *Aggregate Effort* zuzuordnen. Zur Überwindung der Umweltprobleme, die ihnen zugrunde liegen, bedarf es der gesamten Anstrengungen aller betroffenen Staaten. Die Lösung des Problems ist nicht durch einzelne Staaten zu bewältigen. Im Falle des CITES Regimes ist die Sache anders gelagert. Ob der Schutz der bedrohten Arten durchgesetzt werden kann, hängt von den Anstrengungen der schwächsten Staaten und von ihrer Kosten-Nutzen-Kalkulation ab, die auch mit einem Regime negativ für den Schutz der Arten ausfallen kann. Entsprechend kann dieses Regime nicht innerhalb eines *Most Similar Research Designs* mit den anderen vier Regimen einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden, da zu seiner Lösung andere Formen des Regimedesigns vonnöten sind.¹⁵¹

Die vier verbleibenden Regime wurden zur Fallauswahl auf ihre Ausprägungen entlang der drei unabhängigen Variablen hin untersucht. Für einen starken Variablen-test erwies sich die Ramsar-Konvention als besonders geeignet. Der Grad der regimeeigenen Organisation ist gering ausgeprägt, auch die *Compliance-Mechanismen* zeigen eine schwache Ausprägung und die Anbindung an *Knowledge Bodies* ist ebenfalls schwach ausgeprägt.¹⁵² Im deutlichsten Gegensatz dazu steht das Ostseeregime. Es zeigt bei allen drei Variablen eine starke Ausprägung und ist somit institutionell wie wissenschaftlich stärker aufgestellt als die Ramsar-Konvention.¹⁵³ Ergänzt werden diese beiden Fälle mit der Untersuchung des Londoner Übereinkommens und des Nordseeregimes, da beide durch ihre unterschiedlichen Ausprägungen eine differenziertere Aussage über die Gewichtung der einzelnen Variablen ermöglichen.

Auf diese Weise erfüllt die Fallauswahl neben den Vorgaben des *Most Similar Research Designs* mehrere Voraussetzungen: Die Untersuchung des Ostseeregimes weist stellvertretend für den osteuropäischen Raum eine hohe Relevanz im Bereich der

¹⁵⁰ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.46-57.

¹⁵¹ Vgl. Barrett, 2007, S.20ff.

¹⁵² Vgl. Ramsar-Konvention, 1971.

¹⁵³ Vgl. HELCOM, 1993; Ramsar-Konvention, 1987a.

Osteuropastudien als Regionalstudien auf. Auch das Nordseeregime ist weitgehend regionalspezifisch ausgerichtet. Das Londoner Übereinkommen und die Ramsar-Konvention sind hingegen international breiter aufgestellt. Die Kombination der Regimeauswahl eignet sich dementsprechend gut für einen überregionalen politikwissenschaftlichen Vergleich, wie er hier angestrebt wird. Die Fallauswahl wird in Anlehnung an Abb.5 in Abb. 6 noch einmal zusammenfassend und übersichtlich dargestellt. Die empirische Untersuchung der einzelnen Variablen erfolgt ausführlich in Kapitel 6.

Abb. 6: Durchführung der Fallauswahl

Regime	UV1: Grad der Autonomie	UV2: <i>Compliance- Mechanismen</i>	UV3: <i>Knowledge Bodies</i>	KV1: Art des Umweltproblems	KV2: Regimegründun g	AV: Grad der Effektivität
CITES*	--	--	--	Weakest Link	1973	--
Londoner Überein- kommen**	0	0	1	Aggregate Effort	1972	?
Nordsee- regime	1	0	0	Aggregate Effort	1974	?
Ostsee- regime	1	1	1	Aggregate Effort	1974	?
Ramsar- Konven- tion***	0	0	0	Aggregate Effort	1971	?

UV1-3: Unabhängige Variablen (mögliche Einflussfaktoren)
 KV1-2: Kontrollvariablen (werden konstant gehalten)
 AV: Abhängige Variable (Erklärungsgegenstand)
 * Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
 ** Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen
 *** Ramsar Convention on Wetlands of International Importance Especially as Waterfowl Habitat

Quelle: Eigene Darstellung

5.5 Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit wird durch die Datengrundlage eingeschränkt. So hat die Fallauswahl zu einer Auswahl an Umweltregimen geführt, die in den 1970er Jahren entstanden sind. Der Endpunkt muss, durch die Verfügbarkeit von Daten vorgegeben, im Jahr 1998 liegen, da die Codierung der IRD mit diesem Jahr abschließt.¹⁵⁴ Ein Teil der Umweltprobleme, die vor 1998 nach einer gemeinschaftlichen Lösung verlangten, sind jedoch heutzutage weiterhin akut, so dass eine Untersuchung des Zweitrahmens 1970 bis 1998 durchaus einen Erkenntnisgewinn generieren kann.

¹⁵⁴ Vgl. Breitmeier et al., 2006a, S.41.

6. Empirische Untersuchung ausgesuchter internationaler Umweltregime

Den Vorgaben des *Most Similar Research Designs* folgend, wird im folgenden Kapitel zunächst eine empirische Untersuchung der Ausprägung der ausgewählten Fälle entlang der abhängigen Variable vorgenommen. Dabei wird der jeweilige Wendepunkt, der durch die Reform der Regime entstanden ist, entsprechend in der Bewertung berücksichtigt. Im Anschluss werden diese Ergebnisse um eine eingehende Betrachtung der unabhängigen Variablen ergänzt, die aus den einzelnen Theorieansätzen generiert wurden. Eine Analyse der Untersuchungsergebnisse und die Überprüfung der Hypothesen erfolgt in Kapitel 7.

6.1 Effektivität internationaler Umweltregime (AV)

Wie bereits in Kapitel 2.2 zur Operationalisierung der AV dargelegt, misst die IRD Regimeeffektivität anhand von vier Hauptindikatoren: legale Effektivität, Effektivität im Bereich der Verhaltensänderung (*Compliance*), Erfüllung der regimeeigenen Ziele (Zielquote) und ökologische Effektivität. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der ökologischen Effektivität. Zudem soll darauf geachtet werden, dass nicht andere exogene Einflüsse und Ereignisse für die Veränderung des ökologischen Sachverhaltes verantwortlich sind. Dieser Kontrollfaktor wird in der IRD als Regimeeinfluss¹⁵⁵ berücksichtigt. Die Doppelcodierung der IRD wirft bei der Bewertung der Indikatoren 3 und 4 eine gewisse Schwierigkeit auf. In der Bewertung der Regimeperformanz in diesen Bereichen kommen die Codierer teilweise zu recht gegensätzlichen Einschätzungen. Um diese Problematik anzugehen, wird an dieser Stelle auf die durchschnittliche Bewertung zurückgegriffen. Dies ist statistisch gesehen kein ganz sauberes Vorgehen, um eine Aussage treffen zu können, jedoch notwendig. Damit die Transparenz jedoch gewahrt werden kann, werden die Einzelbewertungen in Anhang noch einmal dargelegt.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Die Messung der Effektivität ist in den IRD Datensätzen um den Faktor Kausaleffekt des Regimes auf die Veränderung des Sachverhaltes ergänzt. Der Einfluss eines Regimes auf die Veränderung des Sachverhaltes wird mit den Möglichkeiten: wenig bis nicht vorhanden, gering, ausgewogen, signifikant, und stark bewertet. Welche Faktoren stattdessen für die Veränderung des Sachverhaltes verantwortlich sind, kann an dieser Stelle jedoch keine Erwähnung finden (Vgl. Breitmeier et al., 1996, S.136).

¹⁵⁶ Zusätzlich können sie den Abfragen QUERY_RC10_GOALS_FULFILL_CAUSAL und QUERY_RC11_PROBLEM_CHANGE_CAUSAL der IRD entnommen werden (siehe Breitmeier, Young & Zürn, 2006b).

6.1.1 Grad der Effektivität des Londoner Übereinkommens

Das Londoner Übereinkommen weist insgesamt einen relativ hohen Effektivitätsgrad auf. Die legale Effektivität ist weitgehend gewährleistet, die Datenlage ist hier jedoch etwas lückenhaft. Die Organisationsbildung – in diesem Fall die Schaffung eines Sekretariats – wurde wie vorgesehen umgesetzt,¹⁵⁷ zur Entscheidungsgewalt der Regimeorganisation gibt es jedoch keine konkreten Angaben.¹⁵⁸ Dies liegt vermutlich am vornehmlich administrativ ausgelegten Aufgabenspektrum¹⁵⁹ des Sekretariats. Die Implementierung der Regimevorgaben auf nationaler Ebene ist in der IRD ebenfalls nur bedingt erfasst, da hier nur die Implementierungsschritte der „wichtigsten formellen Mitglieder“ einzusehen sind. Dieses Verfahren ist jedoch in allen vier Fällen gleichermaßen angewendet worden, so dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Die Implementierung der Vorgaben des Londoner Übereinkommens verlief den Daten der IRD nach ebenfalls erfolgreich.¹⁶⁰

Der *Compliance-Level* der Mitgliedsstaaten des Londoner Übereinkommens wird in der IRD als mittelmäßig eingestuft. Sowohl vor dem Wendepunkt 1991, an dem der Gesetzestext umfassend überarbeitet wurde, als auch nach 1991 ist keine Veränderung des *Compliance-Levels* verzeichnet worden. Die beteiligten Staaten hielten sich an einen Teil der Regimevorgaben, jedoch nicht an alle. Gleichzeitig wird dem Regime (in diesem Zusammenhang) ein großer Kausaleffekt zugeschrieben.¹⁶¹

Die durchschnittliche wie auch die einzelne Bewertung der Zielquote – die Nähe zum expliziten Regimeziel – des Londoner Übereinkommens liegt bei 100 Prozent. Der IRD zufolge haben die Mitgliedsstaaten das Regimeziel voll erreicht, ohne sich jedoch durchgehend an alle gemeinsam beschlossenen Vorschriften zu halten.¹⁶²

Die ökologische Effektivität als letzter und wichtigster Indikator verstärkt das weitgehend positive Bild, das die übrigen Indikatoren bereits zeichneten. Bereits vor der Reformierung des Londoner Übereinkommens 1991 fand eine leichte Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes – in diesem Fall eine Verringerung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen – statt. Nach 1991 verbesserte sich die Situation sogar noch deutlicher. Für beide Zeitspannen wird der Einfluss des

¹⁵⁷ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC1_BODIES_PROVIDED.

¹⁵⁸ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC1_PRODUCE_DECISIONS.

¹⁵⁹ Vgl. London-Convention, 1972, Art.14.

¹⁶⁰ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC3_TRANSLATION_STEPS.

¹⁶¹ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC5_CONFORMITY_CAUSAL.

¹⁶² Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC10_GOALS_FULFILL_CAUSAL.

Regimes auf die verbesserte ökologische Situation als signifikant eingestuft.¹⁶³ Insgesamt lässt sich dem Londoner Übereinkommen für den gesamten Untersuchungszeitraum damit ein zunehmend hoher Grad an Effektivität zuschreiben:

„(...) the success of the London Dumping Convention in progressively adopting stricter standards leading towards the ultimate elimination of dumping at sea shows how in the right conditions substantial changes can come about by agreement.“¹⁶⁴

6.1.2 Grad der Effektivität des Nordseeregimes

Die Effektivitätsbilanz des Nordseeregimes ist deutlich ambivalenter als die des Londoner Übereinkommens. Die legale Effektivität ist in allen drei Bereichen (Organisationsbildung, Entscheidungsgewalt der Organisation und nationale Implementierung) für den gesamten Zeitraum 1972/74¹⁶⁵ bis 1998 als hoch einzustufen. Alle drei Teilbereiche der legalen Effektivität werden wie vorgesehen erfüllt.¹⁶⁶

Auch der Indikator Effektivität im Bereich der Verhaltensänderung (*Compliance*) weist auf eine hohe Effektivitätsbilanz hin. Sowohl vor einer umfangreichen Reformierung der Regimevorgaben 1984/1992 als auch in Anschluss an selbige ist der *Compliance-Level* laut IRD als sehr hoch, bzw. hoch einzustufen.

Die Zielquote des Nordseeregimes gestaltet sich allerdings weniger gradlinig. Die durchschnittliche Erfolgsbilanz liegt bei 50 Prozent für den Zeitraum 1972/74-1984 und bei 67 Prozent für den Folgezeitraum. An dieser Stelle ist jedoch auf die Ambivalenz der Daten hinzuweisen, da einer der beiden Codierer das Regime jeweils sehr kritisch beurteilte, während der andere eine umfassende Zielerfüllung feststellte. Dem Durchschnittswert zufolge ist eine leichte Verbesserung der Zielquote festzustellen, die dennoch nur knapp über der Fünfzigprozentmarke bleibt.¹⁶⁷ Die Effektivität im Sinne der Nähe zum regimeeigenen Ziel ist damit als mittelmäßig einzustufen.

Der vierte Indikator, die ökologische Effektivität, kann die positive Einschätzung des Nordseeregimes, die die ersten beiden Indikatoren nahe legen, nicht bestätigen. Für den Zeitraum 1972/74-1984 stellen die Codierer eine leichte bis mittlere Verschlechterung des ökologischen Grundproblems fest. Das bedeutet, dass die Verschmutzung der

¹⁶³ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC11_PROBLEM_CHANGE_CAUSAL.

¹⁶⁴ Boyle, 1991, S.239.

¹⁶⁵ Das Nordseeregime besteht aus den Bereichen OSCOM (Osloer Konvention) und PARCOM (Pariser Konvention). OSCOM besteht bereits seit 1972, PARCOM seit 1974. 1992 wurden beide Kommissionen in der gemeinsamen Kommission OSPAR zusammengefasst.

¹⁶⁶ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC1_BODIES_PROVIDED; QUERY_RC1_PRODUCE_DECISIONS; QUERY_RC3_TRANSLATION_STEPS.

¹⁶⁷ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC10_GOALS_FULFILL_CAUSAL.

Nordsee und festgelegter Teile des Atlantischen Ozeans und des Nordpolarmeers durch die anhaltende Verklappung¹⁶⁸ und Einbringung von gesundheitsgefährdenden sowie die Flora und Fauna der Gewässer gefährdenden Substanzen und vom Land ausgehender Meeresverschmutzung¹⁶⁹ nicht eingedämmt werden konnte und sich sogar weiter verschlimmert hat. Der Einfluss des Regimes wird in diesem Zusammenhang als gering eingestuft. Für die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraums wird dem Regime ein mäßiger Kausaleffekt bei entweder leichter Verbesserung oder Verschlechterung der Situation zugeschrieben. Erneut ist keine einvernehmliche Beurteilung des Sachverhaltes durch die Codierer gegeben.¹⁷⁰ Die Gesamtbilanz des Nordseeregimes ist bei Betrachtung der vier Indikatoren als gering bis mittelmäßig einzustufen. Auch wenn der *Compliance-Level* und die legale Effektivität hoch sind, so scheint eine institutionelle Inkongruenz vorzuliegen:

„These continuous international efforts have resulted in a considerable reduction of the input of certain contaminants and of nutrients (in particular phosphate) into the marine environment. However, not all problems have yet been solved.“¹⁷¹

Am ökologischen Zustand der Nordsee und der festgeschriebenen Bereiche des Atlantiks und des Nordpolarmeers konnten die Regimevorgaben relativ wenig verbessern. Ein Grund dafür könnte die mangelnde wissenschaftliche Unterfütterung des Regimes sein (siehe UV3). Die Effektivität des Nordseeregimes ist damit als gering bis mäßig einzustufen.

6.1.3 Grad der Effektivität des Ostseeregimes

Auch das Ostseeregime verzeichnet eine durchwachsene Effektivitätsbilanz. Die legale Effektivität wird auch bei diesem internationalen Regime als hoch bewertet. Organisationsbildung, Entscheidungsgewalt der Organisation und die nationale Implementierung verlaufen nach Plan. Die Kommission wurde etabliert und nationale Vertreter für selbige bestimmt, das Sekretariat wurde in Helsinki eingerichtet und konnte seine Arbeit aufnehmen und die Mitgliedsstaaten haben sich daran gemacht, die nationalen gesetzlichen Vorgaben an die Vorgaben des Regimes anzupassen.¹⁷²

¹⁶⁸ Entsorgung von Klärschlamm im Meer.

¹⁶⁹ Vgl. OSCOM, 1991, Art.1; PARCOM, 1991, Art.1.

¹⁷⁰ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC11_PROBLEM_CHANGE_CAUSAL.

¹⁷¹ Tromp, Zevenboom & Stolk, 1998, S.143.

¹⁷² Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC1_BODIES_PROVIDED; RC1_PRODUCED_DECISIONS, RC3_TRANSITION_STEPS.

Der *Compliance-Level* für den Zeitraum zwischen Ratifizierung und erster großer Reformierung des Ostseeregimes (1974-1992) wird in der IRD als mittelmäßig eingestuft. Für den Folgezeitraum verzeichnet das Regime eine deutliche Zunahme an regimekonformen Verhalten. Selbiges wird als sehr hoch eingestuft.¹⁷³

Im Effektivitätsbereich der Zielerfüllung ist eine recht hohe Erfolgsquote des Regimes zu verzeichnen. Die Durchschnittswerte liegen für den Zeitraum 1974-1992 bei 91 Prozent und für den Zeitraum 1992-1998 bei 83 Prozent. Auch an dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass ein Codierer das Regime durchweg positiv bewertet, während der andere einen kritischeren Blick auf die Regimeperformanz wirft.¹⁷⁴ Dennoch ist die Effektivität des Ostseeregimes in Bezug auf die Erfüllung der Regimeziele als eher hoch einzustufen.

Als letzten Schritt gilt es die bislang weitgehend positive Effektivitätsbilanz des Ostseeregimes, um die Dimension der ökologischen Effektivität zu erweitern. An dieser Stelle wird das Bild leicht getrübt. Für den Zeitraum 1974-1992 treffen die beiden Codierer erneut gegensätzliche Aussagen. Die eine Seite erkennt eine starke Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes, die andere verzeichnet eine leichte Verschlechterung des selbigen. Gleichzeitig schätzen sie den Kausaleffekt des Regimes als gering bis mäßig ein. Für den Folgezeitraum (1992-1998) gestaltet sich die Einschätzung ähnlich. Der eine Codierer verzeichnet eine leichte bis starke Verbesserung des Zustandes der Ostsee, der andere verzeichnet eine gleichbleibende bis leicht verschlimmerte Tendenz. Auch hier wird die Kausalwirkung des Regimes als gering bis mäßig eingestuft.¹⁷⁵

"By the mid-1980s, it was clear that hazardous substance pollution remained high in the Baltic Sea. Thus, HELCOM's 1988 Ministerial Declaration on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area declared states' intention to reduce total discharges of the hazardous substances that were most harmful to Baltic ecosystems on the order of 50% by 1995. (...) A 1998 report on the implementation of the 1988 50% reduction goal concluded that these reductions had not been achieved for many of the 47 substances, despite efforts by all member states."¹⁷⁶

Dieser Blick auf den Zustand der Ostsee in den 1980er und 1990er Jahren unterstreicht die kritische Sicht auf die ökologische Effektivität, die einer der beiden Codierer eingenommen hat. Der Grad der ökologischen Effektivität des Ostseeregimes wird somit als gering bis mäßig eingestuft. Im Gesamtbild bedeutet dies einen mittleren Effektivitäts-

¹⁷³ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC5_CONFORMITY_CAUSAL.

¹⁷⁴ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC10_GOALS_FULFILL_CAUSAL.

¹⁷⁵ Vgl. Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC11_PROBLEM_CHANGE_CAUSAL.

¹⁷⁶ Selin & VanDeveer, 2004, S.154.

tätsgrad für das Ostseeregime. Auch hier scheint eine Diskrepanz zwischen den gewählten Mitteln zur Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes und den notwendigen Maßnahmen vorzuherrschen.

6.1.4 Grad der Effektivität der Ramsar-Konvention

Auch die Ramsar-Konvention weist im Zeitraum 1971-1998 keinen einheitlich hohen Effektivitätsgrad auf. Die Organisationsbildung wird in der IRD als erfolgreich eingestuft. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass lediglich eine Konferenz der Vertragspartner etabliert wurde, die etwa alle drei Jahre zusammenkommt. Zudem wurden die Sekretariatsaufgaben an die *International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources* (IUCN) übertragen. Die Konferenz konnte ihre Entscheidungsgewalt weitgehend nutzen, allerdings war sie in den Bereichen finanzielle Unterstützung und Wissenstransfers, sowie Überprüfung der Angemessenheit der Regimevorgaben im Zeitraum 1987-1998 deutlich eingeschränkt. Die nationale Implementierung ist leider nur lückenhaft dokumentiert. So haben alle Mitgliedsstaaten das Grundlagendokument ratifiziert, der Stand anderer Resolutionen wurde in der IRD jedoch nicht belegt.¹⁷⁷ Die legale Effektivität ist damit als mittelmäßig einzustufen.

Der *Compliance-Level* der Ramsar-Konvention für den Zeitraum 1971-1987 ist ernüchternd. Für den Folgezeitraum (1987-1998) wurde in der IRD ein mittleres Maß an Regeleinhaltung belegt.¹⁷⁸ Der Einfluss des Regimes auf die Verhaltensänderung ist demnach als gering bis mittelmäßig einzustufen.

Auch die ökologische Effektivität des Regimes ist eher gering einzuschätzen. Im Zeitraum 1971-1987 wurde eine leichte bis starke Verschlechterung des Zustandes der Feuchtbiotope und Wasserschutzgebiete registriert. Der Kausaleffekt des Regimes für diesen Zeitraum geht gegen Null. Im Folgezeitraum wurde ein gleichbleibender Status bzw. eine leichte Verschlechterung der ökologischen Situation verzeichnet. Der Einfluss des Regimes wird in der IRD als mäßig bis ausgewogen bewertet.

In der Gesamtbilanz ist der Ramsar-Konvention damit ein geringer bis mäßiger Effektivitätsgrad zuzuschreiben. Im Verhältnis zu den anderen drei untersuchten Fällen schneidet die Ramsar-Konvention am schlechtesten ab.

¹⁷⁷ Vgl. Breitmeier, et al., 2006b, QUERY_RC1_BODIES_PROVIDED.

¹⁷⁸ Vgl. Breitmeier, et al., 2006b, QUERY_RC5_CONFORMITY_CAUSAL.

6.2 Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation (UV1)

In den folgenden Unterkapiteln wird der Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation für die Organisationen der vier Fallbeispiele bestimmt. Die Indikatoren für einen hohen Autonomiegrad sind: eine eigenständige Kommission (im Gegensatz zu Konferenzen und konsultativen Treffen der Mitgliedsstaaten), regelmäßige Treffen in möglichst kurzen Zeitabständen sowie das Recht, außerordentliche Treffen einzu-berufen, ein eigenes Budget, die Aufgabe der Implementierungsüberprüfung und Evaluation der Regimevorgaben sowie ein Initiativrecht zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Vertragstexte, die dem Regime zugrunde liegen.

6.2.1 Grad der Autonomie der Organisation des Londoner Übereinkommens

Die regimeeigene Organisation, die für die Untersuchung der UV1 in Frage kommt, ist das bereits erwähnte Sekretariat. Eine weitere koordinierende und entscheidende Organisation im eigentlichen Sinne ist im Vertragstext vorgesehen. Das Londoner Übereinkommen hat keine Kommission hervorgebracht. Stattdessen finden mindestens alle zwei Jahre konsultative Treffen der Vertragsparteien statt.¹⁷⁹

Die Sekretariatsaufgaben wurden zunächst stellvertretend durch Großbritannien und Nordirland erfüllt und dann, wie vorgesehen, der *International Maritime Organization* (IMO) übertragen.¹⁸⁰ Die Sekretariatsaufgaben sind vornehmlich administrativer Natur und beinhalten beispielsweise die Organisation der konsultativen Treffen, Assistenz im Austausch zwischen anderen internationalen Organisationen und den Mitgliedsstaaten des Londoner Übereinkommens sowie Informationsübermittlung an die Mitgliedsstaaten in Fragen erweiterter Verklappungs- und Einleitungsverbote (durch einzelne Mitgliedsstaaten für ihre Gewässer festgesetzt), notfallbedingte Aussetzung des Verklappungsverbotes durch einen der Vertragspartner, die Einberufung eines konsultativen Treffens, den Ratifizierungsstand und den Rückzug eines Mitgliedsstaates aus den Vereinbarungen. Die finanzielle Ausstattung des Sekretariats erfolgt durch einen „angemessenen Beitrag“ aller Mitgliedsstaaten des Londoner Übereinkommens an die

¹⁷⁹ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 14 (3)b.

¹⁸⁰ Vgl. Stokke, 1998, S.40. Die IMO ist die Nachfolgeorganisation der *Inter-Governmental Maritime Consultative Organization* (IMCO) der Name wurde jedoch 1984 in IMO geändert (Vgl. IMO, 2010).

IMO, die nicht Mitglieder der Organisation sind. Das Sekretariat hat kein eigenes Evaluations- und Berichtsrecht.¹⁸¹

Außerordentliche konsultative Treffen können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsstaaten einberufen werden.¹⁸² Die konsultativen Treffen der Mitgliedsstaaten haben die Aufgabe, die Implementierung zu überwachen und Änderungen der im Anhang der Konvention aufgeführten und für die Verklappung und Einleitung nicht zugelassenen Substanzen zu beschließen. Vertragsänderungen können zwar ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sie gelten allerdings nur für jene Mitgliedsstaaten, die ihnen zugestimmt haben (die Zustimmung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen).¹⁸³

Zusammenfassend lässt sich für die Regimeorganisation des Londoner Übereinkommens festhalten, dass der Grad der Autonomie sowohl für das Sekretariat als auch für die konsultativen Treffen der Mitgliedsstaaten gering ist. Die Kontrolle der Implementierung und die Evaluierung der Regimevorgaben bleibt (auch nach der Reform der Institution 1987) in direkter staatlicher Hand und wird dementsprechend oftmals durch nationale Interessen geleitet sein.

6.2.2 Grad der Autonomie der Kommissionen des Nordseeregimes

Das Nordseeregime verfügte bis 1992 über zwei Kommissionen. Die 1972 gegründete Oslokommission (OSCOM) und die 1974 gegründete Pariserkommission (PARCOM). 1992 wurden beide Organisationen unter dem Namen OSPAR zusammengefasst.¹⁸⁴ Bis dahin arbeiteten sie schon weitgehend synchron und waren mit den gleichen verantwortlichen nationalen Vertretern besetzt. Die Treffen der Kommissionen wurden bereits im Pariser Abkommen als gemeinsame oder kombinierte Treffen beider Kommissionen vorgesehen.¹⁸⁵

Die Kommissionen beider Verträge konnten ihre Verfahrensregeln und damit auch das Intervall der gemeinsamen Treffen (gewöhnlich einmal jährlich) selbst festlegen und jederzeit zusätzliche Treffen einberufen.¹⁸⁶ Die OSPAR Konvention trat erst 1998 in Kraft, so dass die Bestimmungen der Kommissionszusammensetzung hier nicht untersucht

¹⁸¹ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 14.

¹⁸² Vgl. London-Convention, 1972, Art. 14 (3)a.

¹⁸³ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 14 (4) & Art. 15.

¹⁸⁴ Vgl. OSPAR, 2010.

¹⁸⁵ Vgl. PARCOM, 1991, Resolution No. II.

¹⁸⁶ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 16 & PARCOM, 1991, Art. 15.

werden können.¹⁸⁷ Zu den Aufgaben beider Kommissionen gehörten die Evaluierung und Überwachung der Implementierung der Vertragsbestimmungen, die Begutachtung des Zustandes der Nordsee und der Bereiche des Atlantiks und des Nordpolarmeeres, die Gegenstand des Regimes sind, die Erarbeitung von Programmen und Maßnahmen zur Koordination nationaler Politiken mit dem Ziel der Beendigung der Entsorgung der in Annex A Teil I des Vertrages genannten Substanzen und zur Einschränkung der Entsorgung der in Annex A Teil II genannten Substanzen. Zudem war es Aufgabe der Kommissionen, die Entwicklung gemeinsamer Standards zu Bestimmung des ökologischen Zustandes der Meere, zur Bestimmung der Zusammensetzung der Abfälle, die das Meeresumfeld beeinträchtigen, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Reformierung der Vertragsbestimmungen voranzutreiben.¹⁸⁸

Um eine Begutachtung der Implementierungsmaßnahmen durchführen zu können, waren die Kommissionen auf die Berichte der Mitgliedsstaaten angewiesen.¹⁸⁹ Entscheidungen über Vorschläge zur Vertragsänderung wurden in der Oslokommission einstimmig beschlossen und mussten, um in Kraft zu treten, einstimmig durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten verabschiedet werden.¹⁹⁰ Mit dem Pariser Abkommen wurde die Beschlussfähigkeit für diesen Bereich schon ab einer Dreiviertelmehrheit ermöglicht. Die Etablierung von *Monitoring-Mechanismen* und die Festlegung gemeinsamer Standards sollte hingegen einstimmig erfolgen. War Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so konnte eine Dreiviertelmehrheit der Kommissionsmitglieder die Regelungen dennoch beschließen, die dann jedoch lediglich für die zustimmenden Mitgliedsstaaten galten.¹⁹¹

Finanziell waren beide Kommissionen ebenfalls relativ autonom aufgestellt, da sie ihre eigenen Finanzierungsregeln aufstellen und festlegen konnten.¹⁹² Bereits vor Inkrafttreten der beiden Regimeelemente wurde eine Interimskommission eingesetzt, damit dringende Aufgaben und Vorbereitungen schon im Vorfeld bearbeitet werden konnten.¹⁹³ Administrativ wurden beide Kommissionen durch ein gemeinsames Sekretariat unterstützt.¹⁹⁴

¹⁸⁷ OSPAR wird in die IRD einbezogen, da viele der Vertragsbestimmungen bereits vor Inkrafttreten des Vertrags von den Mitgliedsstaaten berücksichtigt wurden. Als institutionelle Vorgaben können diese hier jedoch nicht untersucht werden.

¹⁸⁸ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 17 & PARCOM, 1991, Art. 16.

¹⁸⁹ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 17 & PARCOM, 1991, Art. 17.

¹⁹⁰ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 18.

¹⁹¹ Vgl. PARCOM, 1991, Art. 18 (3).

¹⁹² Vgl. PARCOM, 1991, Art. 18.

¹⁹³ Vgl. PARCOM, 1991, Resolution No. III.

¹⁹⁴ Vgl. PARCOM, 1991, Resolution No. II.

Zusammenfassend lässt sich damit für die Kommissionen des Nordseeregimes ein hoher Grad an Autonomie feststellen. Sie arbeiteten gemeinsam an der Koordination, Evaluation und Weiterentwicklung des Regimes und verfügten sowohl über ein eigenes Budget als auch über ein Initiativ- und Evaluierungsrecht. Der Turnus der gemeinsamen Treffen wurde nicht durch die Mitgliedsstaaten sondern durch die Kommissionsmitglieder bestimmt und konnte der Situation angepasst werden. Gleichzeitig deutet die Etablierung einer Kommission als eigenständige Regimeorganisation bereits auf einen verhältnismäßig hohen Autonomiegrad hin.

6.2.3 Grad der Autonomie der Kommission des Ostseeregimes

Auch das Ostseeregime kann auf eine Kommission als regimeeigene Organisation zurückgreifen. Die Helsinki-Kommission (HELCOM) setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedsstaaten zusammen. Der Kommissionsvorsitz wird jeweils für zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge an einen nationalen Vertreter vergeben. Während dieser Zeit muss der jeweilige Mitgliedsstaat durch eine andere Person vertreten werden. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen; außerordentliche Treffen können indessen jederzeit durch Antrag eines Mitgliedsstaates und die Befürwortung eines weiteren Staates einberufen werden. Zeit und Ort werden durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt und kommuniziert.¹⁹⁵

Zu den Aufgaben der Kommission gehört es, die Implementierung zu überprüfen, Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Kommission zu erstellen, die Regimevorgaben kontinuierlich zu begutachten und zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungsvorschläge für die Mitgliedsstaaten zu erarbeiten, Kriterien zur Verschmutzungskontrolle zu bestimmen, um die Verringerung der Meeresverschmutzung von Flugzeugen, Schiffen und von Land aus voranzutreiben, und die Kooperation mit den zuständigen Staatsorganen zu fördern. Letzterer Aufgabenbereich bezieht sich besonders auf den Erhalt, die Verarbeitung und Verbreitung relevanter wissenschaftlicher, technologischer und statistischer Informationen, um die Forschung in den Bereichen Wissenschaft und Technik (in Bezug auf die Verbesserung des Zustandes der Ostsee) voranzutreiben (siehe Kapitel 6.4.3).¹⁹⁶

Die Kommission kann ihre eigenen Verfahrensregeln festlegen und über ihre Finanzierung abstimmen. Das Budget sollte auf ein oder zwei Jahre festgelegt werden und

¹⁹⁵ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 12.

¹⁹⁶ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 13.

zu gleichen Teilen durch die Mitgliedsstaaten getragen werden (es sei denn, die Kommission votiert einstimmig für eine andere Aufteilung). 2,5 Prozent des Budgets werden zudem durch die Europäische Gemeinschaft beigesteuert. Die Bezahlung der Kommissionsmitglieder erfolgt national.¹⁹⁷

In administrativen Fragen und Aufgaben wird die Kommission durch ihr Sekretariat unterstützt, das seinen ständigen Sitz in Helsinki hat. Die Kommission ist für die Berufung des ersten Sekretärs und des übrigen Personals zuständig und bestimmt das Aufgabenfeld des Sekretariats.¹⁹⁸ Hält die Kommission es für angemessen, so kann sie eine Konferenz der Mitgliedsstaaten einberufen, um die Vertragsbestimmungen zu reformieren.¹⁹⁹

Die kurze Zusammenstellung zeigt bereits ein recht eigenständiges Aufgaben- und Agitationsfeld für die Helsinkikommission. Sowohl die Form der Organisation als auch ihre Aufgabenbereiche decken sich für den gesamten Untersuchungszeitraum mit den in Kapitel 4.2.3 festgelegten Indikatoren, die auf eine vornehmlich autonom handelnde Regimeorganisation hindeuten. Entsprechend wird der Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation des Ostseeregimes als hoch eingestuft.

6.2.4 Grad der Autonomie der Organisation der Ramsar-Konvention

Die Ramsar Konvention kann nicht auf eine eigenständige Kommission zurückgreifen. Die Konferenz der Mitgliedsstaaten trifft mindestens alle drei Jahre zusammen, um den Stand der Implementierung und Veränderung der Liste der Wasserschutzgebiete zu besprechen, um Informationen über die Veränderung des ökologischen Charakters einzelner Schutzgebiete zu prüfen und um generelle oder spezifische Empfehlungen zu den Inhalten der Konvention an die Mitgliedsstaaten auszusprechen. Zudem kann die Konferenz die entsprechenden internationalen Organisationen mit der Erstellung von Berichten und statistischen Erhebungen zu Themenbereichen zu beauftragen, die internationaler Natur sind. Außerordentliche Konferenzen können durch den schriftlichen Antrag von einem Minimum von einem Drittel der Mitgliedsstaaten einberufen werden.²⁰⁰

In der Zwischenzeit sollten sich die Mitgliedsstaaten bis 1987 gegenseitig über den Stand der Implementierung der Regimevorgaben konsultieren. Der Fokus der Konsultationen sollte vornehmlich auf grenzüberschreitenden Feuchtbiotopen und

¹⁹⁷ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 15.

¹⁹⁸ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 14.

¹⁹⁹ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 22.

²⁰⁰ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 6.

Wasserschutzgebieten liegen. Gleichzeitig sollten sich die Mitgliedsstaaten um die Koordination aktueller und zukünftiger Regimevorgaben und Regulierungen zum Erhalt und zur Pflege von Wasserschutzgebieten bemühen.²⁰¹

Mit der Konferenz der Mitgliedsstaaten 1987 in Kanada erhielt die Ramsar-Konvention einen ständigen Ausschuss, der von der Konferenz der Staaten mit Aufgaben für die Zeit bis zur Folgekonferenz betraut ist. Zusätzlich ist es Aufgabe des Ausschusses, Empfehlungen für die Themensetzung der folgenden Konferenz der Mitgliedsstaaten zu erstellen, die Implementierung stellvertretend zu beaufsichtigen und die Konferenzen vorzubereiten. Über die Erfüllung dieser Aufgaben hat der Ausschuss der Konferenz der Mitgliedsstaaten einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Ausschuss setzt sich aus maximal neun Mitgliedsstaaten zusammen und wird durch die Konferenz eingesetzt. Der Ausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Seine Verfahrensregeln werden per Einstimmigkeit bestimmt.²⁰²

Die Verfahrensregeln werden für jedes Treffen durch die Konferenz der Mitgliedsstaaten festgelegt. Ebenfalls durch die Konferenz der Mitgliedsstaaten festgelegt wird das Budget für die nächste Finanzperiode. Die Finanzierung durch die Mitgliedsstaaten wird über eine Beitragsstaffelung geregelt, die im Rahmen der regulären Treffen durch die anwesenden Staaten einstimmig beschlossen wird.²⁰³ Die Sekretariatsfunktionen werden, wie beschrieben, durch die IUCN übernommen. Auch dieses Sekretariat ist lediglich mit administrativen Aufgaben, wie der Pflege der Liste der registrierten Schutzgebiete und der Informationsverbreitung, betraut. Es hat keine Bewertungs- und Entscheidungsgewalt.²⁰⁴

Reformvorschläge können durch jeden Mitgliedsstaat vorgebracht werden, es gibt jedoch keine unabhängige Organisation, die sich in die Politikentwicklung einbringen kann. Diese Option ist auch erst seit 1982 möglich, da das Regime zuvor keine Reformklausel beinhaltete. Vertragsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Staaten beschlossen werden, sie haben dann jedoch lediglich Gültigkeit für die zustimmenden Mitglieder.²⁰⁵

Trotz Einführung des ständigen Ausschusses 1987 konnte für die regimeeigenen Organisationen der Ramsar-Konvention kein hoher Grad an Autonomie festgestellt werden. Aufgabenverteilung, Implementierungskontrolle und Reformmaßnahmen sowie

²⁰¹ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 5.

²⁰² Vgl. Ramsar-Konvention, 1987b, Resolution 3.3.

²⁰³ Vgl. Ramsar-Konvention, 1971, Art. 6 (4-6).

²⁰⁴ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 8.

²⁰⁵ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 10bis.

Budgetentscheidungen und Evaluierung der gemeinsamen Politik, liegen über den gesamten Untersuchungszeitraum in nationaler Hand. Der ständige Ausschuss mag ein Schritt in Richtung selbstständiger Regimeorganisation gewesen sein, in der aktuellen Form bleibt sein Handlungsspielraum jedoch begrenzt.

6.3 Stärke der *Compliance-Mechanismen* (UV2)

Die Stärke der *Compliance-Mechanismen* der einzelnen Umweltregime wird anhand von vier Indikatoren bestimmt. Auf starke *Compliance-Mechanismen* deuten harte Sanktionen (wie etwa der Ausschluss aus dem Regime, die Einschränkung des Stimmrechts oder Wirtschaftssanktionen), ein unabhängiges und geregeltes Streitschlichtungsverfahren, *Monitoring* der Mitgliedsstaaten durch Dritte, sowie *Capacity Building* (wie beispielsweise Technologietransfers und Finanzhilfen zur Ermöglichung der Regimeimplementierung) hin. Schwache *Compliance-Mechanismen* sind gegeben, wenn es keine oder lediglich weiche Sanktionen (wie etwa die Meldung von Verstößen), ein diplomatisches Streitschlichtungsverfahren und lediglich Selbstkontrolle durch die Mitgliedsstaaten und kein unabhängiges *Monitoring* gibt.

6.3.1 Stärke der *Compliance-Mechanismen* des Londoner Übereinkommens

Die Stärke der *Compliance-Mechanismen* des Londoner Übereinkommens ist als gering einzustufen. Sanktionen, weder harter noch weicher Natur, sind nicht vorgesehen. Auf nationaler Ebene sind die Mitgliedsstaaten jeweils selbst dafür zuständig, ihre eigenen gesetzlichen Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen das Londoner Übereinkommen zu verabschieden.²⁰⁶

Ein unabhängiges Streitschlichtungsverfahren gab es über den gesamten Untersuchungszeitraum nicht,²⁰⁷ obwohl die Etablierung eines Streitschlichtungsverfahrens bereits im Vertragstext von 1972 vorgesehen war. Genaue Angaben zur Form der Streitschlichtung werden dort jedoch nicht gemacht.²⁰⁸

Die Kontrolle und Berichterstattung über Zusammensetzung, Menge und den Ort der Einleitung der Abfälle ins Meer obliegt ebenfalls den Mitgliedsstaaten. Diese haben

²⁰⁶ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 7(1-2).

²⁰⁷ Es wurde zwar bereits 1978 verabschiedet, trat jedoch bis 1998 nicht in Kraft (Vgl. Stokke, 1998, S.43).

²⁰⁸ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 10 & 11.

zwar die Verpflichtung, die erhobenen Daten an die Organisation des Regimes weiterzuleiten,²⁰⁹ die Durchsetzungskraft dieser Verpflichtung erscheint bei einer Rücklaufquote von 50 Prozent bis 1998 eher gering. Auch kann die Kontrolle der Implementierung mit einem Mitarbeiterstab von fünf Personen nur schwerlich gewährleistet werden, so dass kein Staat eine harte Reaktion der anderen Mitgliedsstaaten zu fürchten hat.²¹⁰

Auch die Unterstützung der ärmeren Mitgliedsstaaten durch *Capacity Buildig* wurde bereits im Grundlagenvertrag des Londoner Übereinkommens angestrebt.²¹¹ Artikel 13 des Protokolls von 1996 bekräftigt dieses Ansinnen und stärkt die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Anfragen für technische und finanzielle Hilfen zur Umsetzung des Londoner Übereinkommens durch die Entwicklungs- und Schwellenländer nachzukommen. Bis 1998 blieb die Finanzierung dieser Unternehmungen jedoch ungeklärt, so dass lediglich vereinzelte Projekte auf Basis freiwilliger Zuschüsse einzelner Mitgliedsstaaten durchgeführt werden konnten.²¹² Insgesamt ist den *Compliance-Mechanismen* des Londoner Übereinkommens lediglich eine geringe Stärke zuzuweisen.

6.3.2 Stärke der *Compliance-Mechanismen* des Nordseeregimes

Die *Compliance-Mechanismen* des Nordseeregimes sind ebenfalls als schwach einzustufen. Harte Sanktionen sind auch in diesem Regime nicht vorgesehen. Die Mitgliedsstaaten waren unter OSCOM verpflichtet, die Einbringung der Substanzen die in Annex I der Konvention aufgeführt sind, zu unterbinden und die Einbringung von Substanzen anderer Art nur mit staatlicher Genehmigung zu ermöglichen.²¹³ Die Regelungen für Verstöße gegen diese Bestimmungen konnten national festgelegt werden.²¹⁴ Unter PARCOM gab es ebenfalls eine Liste von Substanzen, deren Einbringung in die Nordsee verhindert werden sollte, und eine weitere Liste von Substanzen, deren Einbringung in die Nordsee verringert werden sollte.²¹⁵ Zudem sollte die Deponierung radioaktiven Abfalls verboten und selbiger möglichst entfernt werden.²¹⁶ Die Zielvorgaben wurden demnach relativ klar gesteckt, die individuelle Ausgestaltung der Regelungen, die zum Erreichen der Ziele führen sollte, blieb jedoch den Staaten überlassen. Die Kommission sollte lediglich

²⁰⁹ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 6(4).

²¹⁰ Vgl. Stokke, 1998, S.41f.

²¹¹ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 9.

²¹² Vgl. Stokke, 1998, S.44.

²¹³ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 10.

²¹⁴ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 15 (3).

²¹⁵ Vgl. PARCOM, 1991, Art. 4 (2).

²¹⁶ Vgl. PARCOM, 1991, Art. 5 (1).

über die getroffenen nationalen Maßnahmen informiert werden.²¹⁷ Auch die Wasserqualitätsstandards und die zulässigen Höchstwerte für die Einbringung einzelner Substanzen in die Nordsee, Teile des Atlantiks und des Nordpolarmeers konnten national festgelegt werden, so dass auf keine einheitliche Bewertungsgrundlage für die Summe der eingebrachten Substanzen zurückgegriffen werden konnte.²¹⁸

Zudem musste das Nordseeregime bis zum Inkrafttreten der 1992 verabschiedeten OSPAR Konvention ohne ein geregeltes Streitschlichtungsverfahren auskommen. Doch auch das geregelte Streitschlichtungsverfahren weist einige Schwierigkeiten auf, da nicht festgelegt ist, welche Schritte im Falle eines Vertragsbruchs durch einen Mitgliedsstaat vorgenommen werden sollen.²¹⁹ *Capacity Building* war in keiner der beiden Konventionen vorgesehen. Für diesen Faktor ist jedoch anzumerken, dass selbiges Verfahren für die Anrainerstaaten der Nordsee vermutlich nicht vonnöten war und ist, da es sich nicht um Entwicklungs- und Schwellenländer handelt. Dennoch lässt sich für die *Compliance-Mechanismen* des Nordseeregimes nur eine geringe Stärke feststellen, da weder harte Sanktionen noch eine unabhängige Streitschlichtung und unabhängiges *Monitoring* vorgesehen sind.

6.3.3 Stärke der *Compliance-Mechanismen* des Ostseeregimes

Das Ostseeregime kann auf stärkere *Compliance-Mechanismen* zurückgreifen als das Londoner Übereinkommen und das Nordseeregime. Zwar wird auch das Ostseeregime nicht durch harte Sanktionen gestützt, dennoch sind die Vorgaben des Regimes strikter als die der bereits untersuchten Fälle. Die Verklappung jedweder Art von Abfällen und giftigen Substanzen ist grundsätzlich verboten und wird nur mit der Zustimmung der Kommission gestattet; dabei liegt die Kontrolle und die Bestrafung bei Nichteinhaltung der Regeln zwar in nationaler Hand,²²⁰ die Mitgliedsstaaten sind jedoch angewiesen, sich gegenseitig umfassend in der Kontrolle und Untersuchung von Regelverstößen zu unterstützen.²²¹ Durch die Kooperation in diesem Bereich erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für die Schiffsbetreiber und Reedereien, bei regelwidrigem Verhalten zur Verantwortung gezogen zu werden.²²²

²¹⁷ Vgl. PARCOM, 1991, Art. 6.

²¹⁸ Vgl. Skjærseth, 2003, S.8.

²¹⁹ Vgl. Skjærseth, 2003, S.20.

²²⁰ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 9 (3).

²²¹ Vgl. HELCOM, 1993, Annex IV Regulation 2.

²²² Vgl. VanDeveer, 1999, S.13.

Die Kommission legte den Mitgliedsstaaten während des Untersuchungszeitraumes die Verhängung eines absoluten Einleitungsverbot für Substanzen wie DDT nahe, die dann auch umgesetzt wurde. Zudem wurden für andere Schadstoffe (beispielsweise Quecksilber und Cadmium) gemeinsame Grenzwerte festgelegt. Damit wurde die Überprüfung der Umsetzung erleichtert und die Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht.²²³

Auch das Streitschlichtungsverfahren ist klar geregelt. Ist die Mediation durch einen Dritten in einem Streitfall über die Auslegung der Regimevorgaben nicht erfolgreich, so kann entweder ein ad hoc Schiedsgericht mit dem Fall betraut werden, oder der Fall wird an den internationalen Gerichtshof verwiesen.²²⁴

Da besonders von den Staaten der ehemaligen Sowjetunion die zum Teil gravierende Verschmutzung der Ostsee ausging, wurde im Zuge der Reform des Ostseeregimes das *Joint Comprehensive Environmental Action Programme* (JCP) ins Leben gerufen.²²⁵ Das Langzeitprogramm umfasst sechs Teilbereiche: (1) politische, legale und regulierende Reformen, (2) institutionelle Stärkung und Personalentwicklung, (3) Investments in die Infrastruktur, (4) Management von Meeresbuchten und Feuchtbiotopen, (5) angewandte Wissenschaften und (6) die Förderung öffentlichen Umweltbewusstseins und ökologischer Bildung. Über diese sechs Teilbereiche findet *Capacity Building* auf allen Ebenen statt:

„The implementation of the JCP, as the operationalization of transnational regime principles and norms, takes HELCOM deeper into domestic political arenas. It has made HELCOM a “player” in the reconstruction of post-communist Estonia, Latvia, Lithuania, and Poland.“²²⁶

1997, zum Ende der ersten Implementierungsphase des JCP, wurde bereits in mehr als 40 Prozent der am schwersten geschädigten Gebiete investiert. Technische Hilfe und Ressourcenstärkung wurde in mehr als der Hälfte der Problemzonen umfangreich geleistet. Zudem wurden Infrastrukturprojekte in St. Petersburg, den baltischen Staaten und Polen gefördert und vorangetrieben. Des Weiteren konnten bis 1997 bereits mehr als ein Dutzend der gefährdeten Gebiete von der Liste gestrichen werden, weil sich ihr Zustand gebessert hatte. Zum Teil lag dies zwar auch an der Beendigung industrieller Produktion an diesen Orten, dennoch ist diese Bilanz für einen Zeitraum von fünf Jahren

²²³ Vgl. Bossert, 2003, S.4.

²²⁴ Vgl. HELCOM, 1993, Art. 18.

²²⁵ Vgl. VanDeveer, 1999, S.14.

²²⁶ VanDeveer, 1999, S.15.

beachtlich.²²⁷ Die Anstrengungen und Investitionen ins *Capacity Building* können demnach als weitreichend eingestuft werden.

So lässt sich zusammenfassend festhalten, dass zwar keine harten Sanktionen zur Durchsetzung der Regimevorgaben vorgesehen waren und sind, dass jedoch die Regelungen strikter und die Zielvorgaben deutlich klarer formuliert und damit besser zu überprüfen sind, dass die gemeinsame Kontrolle die nationalen Berichte ergänzt und dass zumindest nach Reform des Regimes verstärkt in *Capacity Building* investiert wurde, um den postsowjetischen Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Regimevorgaben zu ermöglichen. Im Vergleich zu den anderen untersuchten Regimen können die *Compliance-Mechanismen* des Ostseeregimes damit als relativ stark eingestuft werden.

6.3.4 Stärke der *Compliance-Mechanismen* der Ramsar-Konvention

Die Ramsar-Konvention kann nahezu keine *Compliance-Mechanismen* vorweisen. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, das Sekretariat über ökologische Veränderungen ihrer Feuchtbiotope und Wasserschutzgebiete zu informieren, und sie sind verpflichtet, die Aufhebung des Schutzgebietsstatus für ein Feuchtgebiet durch die Benennung eines anderen zu kompensieren. Das Recht der Bestimmung und Aufhebung der Schutzgebiete bleibt jedoch in nationaler Hand.²²⁸ Die Verhaltensvorgabe lässt weiten Interpretationsspielraum, da die Mitgliedsstaaten lediglich angehalten sind, die Verantwortung zum Schutz der Feuchtbiotope und der Wasservögel zu übernehmen, Richtwerte und Standards zu diesem Zweck werden jedoch nicht festgelegt.²²⁹ Entsprechend der wenig strikten Vorgaben ist auch kein Streitschlichtungsverfahren und kein *Monitoring* vorgesehen.²³⁰

„A major potential difficulty here is that there is in fact no specific obligation in the text requiring the parties to submit such reports at all.“²³¹

Der Grundlagenvertrag von 1972 enthält keinerlei finanzielle Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten. Erst seit 1990 wird auf *Capacity Building* hingearbeitet. Zu diesem Zweck wurde der *Global Wetland Conservation Fund* gegründet, der technische Hilfen für die Entwicklungsländer finanzieren sollte, die Beiträge zu diesem Fonds sind jedoch zum

²²⁷ Vgl. Auer & Nilenders, 2001, S.882.

²²⁸ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 2.

²²⁹ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a, Art. 4.

²³⁰ Vgl. Ramsar-Konvention, 1987a.

²³¹ Bowman, 1995, S.30.

Großteil freiwillig und blieben bis zum Ende des Untersuchungszeitraums auf niedrigem Niveau.²³² Dementsprechend begrenzt sind die *Capacity Building* Projekte, so dass für die Ramsar-Konvention insgesamt nur eine geringe Stärke der *Compliance-Mechanismen* nachgewiesen werden kann.

6.4 Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies* (UV3)

Die dritte und letzte unabhängige Variable, die anhand der vier Fälle überprüft werden soll, bezieht sich auf die wissenschaftliche Unterfütterung der gewählten Umweltregime. Um den Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies* zu bestimmen, wird auf drei Indikatoren zurückgegriffen. Auf eine starke Vernetzung deutet zunächst die formelle Beauftragung der Wissensgenerierung durch die Regimeorganisation hin. Hier ist von besonderem Interesse, ob die Zusammenarbeit kontinuierlich oder nur auf ad hoc Basis vorgesehen ist und stattfindet (letzteres wäre ein Hinweis auf eine geringere Vernetzung). Die Zusammenarbeit kann in den Bereichen Untersuchung des ökologischen Sachverhaltes, der Veränderungen des Regimegegenstandes und Ergründung des Problems liegen, aufgrund dessen das Regime geschaffen wurde. Des Weiteren kann eine Weiterentwicklung im technologischen Bereich vorgesehen sein, um beispielsweise bessere Filteranlagen zu entwickeln. Zudem kann die Zusammenarbeit im Bereich des *Monitoring* von großem Wert für die effektive Umsetzung eines Regimes sein. Findet eine internationale Wissenschaftskooperation statt, so ist ein ähnliches Verständnis der ökologischen Prozesse, die es zu steuern gilt, wahrscheinlicher, so dass eine einvernehmliche Weiterentwicklung des Regimes auf Basis ähnlicher Wissensstände ermöglicht wird.

Ein zweiter Indikator ist das Aufgabenfeld. Wird in den Regimevorgaben lediglich die Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen und Forschungseinrichtungen angemahnt, so ist eine deutlich geringere Vernetzung der verschiedenen Wissenschaftsbereiche mit dem Regime zu erwarten als im Falle der festgelegten Kooperation in klar abgesteckten Aufgabenfeldern.

Der dritte Indikator bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen der Regimeorganisation und den *Knowledge Bodies* im Bereich der Regimeevaluation. Findet hier eine Zusammenarbeit statt, so ist eine Vernetzung mit dem Regime gegeben.

²³² Vgl. Bowman, 1995, S.42.

6.4.1 Grad der Vernetzung des Londoner Übereinkommens mit *Knowledge Bodies*

Die Vernetzung des Londoner Übereinkommens mit *Knowledge Bodies* ist zu einem hohen Grad nachweisbar, auch wenn ein Blick in die Regimevorgaben von 1972 zunächst das Gegenteil vermuten lässt. So ist im Bereich der Forschung und der technologischen Weiterentwicklung lediglich die Förderung der Zusammenarbeit mit den fachkundigen Organen und anderen internationalen Organisationen vorgesehen. Das Ziel ist, Maßnahmen zu verbreiten, um die Meeresumwelt vor Verschmutzung zu schützen. Falls als notwendig erachtet, obliegt es den Mitgliedsstaaten, bei einem der konsultativen Treffen die passenden *Knowledge Bodies* einzuladen, mit der Staatengemeinschaft zusammenzuarbeiten oder diese in wissenschaftlichen oder technischen Fragen zu beraten.²³³ Die Zusammenarbeit ist demnach lediglich temporär und zu expliziten Verhandlungsfragen vorgesehen. Bestimmte Aufgabenfelder und Untersuchungsvorgaben sowie explizite Kooperationsbereiche gibt es nicht.²³⁴

Die Vorgaben zum *Monitoring* sind ebenfalls mit Freiraum gestaltet. Im Bereich *Monitoring* kann eine Kooperation mit „sachkundigen internationalen Organisationen“ stattfinden, die Staaten können die Überwachung der Regimeeinhaltung jedoch ebenfalls individuell durchführen.²³⁵

Der Grad der Vernetzung mit *Knowledge Bodies* scheint demnach gemessen an den Grundlagenvorgaben des Londoner Übereinkommens gering zu sein. Seit der Verabschiedung des Londoner Übereinkommens hat sich jedoch ein weitreichendes, wissenschaftliches Beratungssystem rund um die Konvention gebildet. Seit 1984 werden die Mitgliedsstaaten durch eine Expertengruppe zum Thema Abfallentsorgung verschiedenster Art auf See beraten. Die Experten wurden durch die Konferenz der Mitgliedsstaaten berufen und sind damit beauftragt, die Regimevorgaben und Anhänge in Bezug auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hin zu evaluieren und zu überprüfen.²³⁶ Für bestimmte Teilbereiche wurden temporäre Expertengruppen zusammengestellt, die sich beispielsweise mit den rechtlichen Fragen der Abfallentsorgung und der wissenschaftlichen Überprüfung der im Anhang der Konvention genannten Substanzen befassen. Zudem wurde ein Ausschuss zur Seeentsorgung radioaktiver Abfälle etabliert, um Informationen zu sammeln und die konsultativen Treffen der Mitgliedsstaaten in

²³³ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 14 (4)b.

²³⁴ Vgl. London-Convention, 1972.

²³⁵ Vgl. London-Convention, 1972, Art. 6 (1)d.

²³⁶ Vgl. Stokke, 1998, S.41.

besonders kontroversen Fragen zu beraten.²³⁷ Auch die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wurde vorangetrieben. In Kooperation mit der internationalen Atomenergiebehörde konnten beispielsweise strittige Fragen zur Entsorgung radioaktiven Materials geklärt werden.²³⁸

Trotz geringer wissenschaftlicher Unterfütterung des Regimes in der Anfangszeit, lässt sich inzwischen ein hoher Grad der Vernetzung des Londoner Übereinkommens mit internationalen *Knowledge Bodies* feststellen. Die Kooperation findet auf allen Ebenen statt und ermöglicht sowohl eine Überprüfung der Regimevorgaben als auch des ökologischen Zustandes der Meere. Zudem können wissenschaftlich und technisch hoch komplexe Fragen zur Abfallentsorgung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Experten und damit auf Basis eines ähnlichen Wissensstandes geklärt werden.

6.4.2 Grad der Vernetzung des Nordseeregimes mit *Knowledge Bodies*

Das Nordseeregime kann, im Gegensatz zum Londoner Übereinkommen, nicht mit einer starken Verbindung zur internationalen Wissenschaft aufwarten. In den Vereinbarungen über OSCOM und PARCOM einigten sich die Mitgliedsstaaten auf die Einrichtung komplementärer oder gemeinsamer Forschungsprogramme in den Bereichen Wissenschaft und Technik. Die so erlangten Informationen sollten zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden. Die Einrichtung der Forschungsprogramme sollte zudem die Arbeit der entsprechenden internationalen Organisationen berücksichtigen.²³⁹ Permanente oder temporäre Zusammenarbeit auf internationaler, wissenschaftlicher Ebene ist in den Vertragstexten von 1972/74 nicht vorgesehen; selbiges gilt für die Kooperation von gemeinsamen Forschungseinrichtungen mit nationalen Vertretern. Ein Aufgabenfeld für die Forschungsprogramme wurde ebenfalls nicht abgesteckt.²⁴⁰

Im Bereich *Monitoring* ist lediglich für PARCOM eine Möglichkeit der internationalen Kooperation mit *Knowledge Bodies* festgelegt, obgleich nur eine Möglichkeit und keinesfalls eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht. Auch an dieser Stelle sollten die bereits bestehenden Programme anderer Organisationen mit in die Überlegungen einbezogen werden.²⁴¹

²³⁷ Vgl. Cameron, 1994, S.273.

²³⁸ Vgl. Kaplan, 1991, S.778.

²³⁹ Vgl. OSCOM, 1991, Art. 12 & PARCOM, 1991, Art. 10.

²⁴⁰ Vgl. OSCOM, 1991 & PARCOM, 1991.

²⁴¹ Vgl. PARCOM, 1991, Art. 10.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch das Nordseeregime einer Überarbeitung unterzogen wurde. Die Kommissionen von OSCOM und PARCOM wurden durch das *Standing Advisory Committee for Scientific Advice* (SACSA) und eine Technische Arbeitsgruppe sowie durch ad hoc Arbeitsgruppen und die *Joint Monitoring Group* (JMG) in ihrer Arbeit unterstützt.²⁴² Die Kooperation mit den Expertengruppen kam jedoch nur schleppend voran. So wurde beispielsweise bereits 1975 eine temporäre Arbeitsgruppe zu den Effekten der Einleitung von Titan-Dioxyd gegründet, eine Entscheidung wurde jedoch erst fünfzehn Jahre später getroffen.²⁴³ Ähnliches gilt für die Arbeit der JMG:

„The same story seems evident in relation to the monitoring programme. From the time the convention entered into force, the parties took six years to agree on methods for monitoring sea areas where titanium-dioxide waste was dumped, and a further five years to identify the expected effects. In addition, monitoring of dumping grounds for dredge materials has been inadequate in most cases, or even non-existent. The monitoring which has actually taken place has been hampered by heterogeneous data, due to nation-based programmes and a lack of overall coordination and strategy.“²⁴⁴

Auch das SACSA kann nicht auf eine sonderlich fruchtbare Kooperation im Bereich Forschung verweisen:

„As yet, there has been little progress in the development of complementary or joint programmes of research.“²⁴⁵

Entsprechend der Vertragstexte von 1972 und 1974 ist trotz der Einrichtung eines des SACSA der JMG und der technischen Arbeitsgruppe keine starke Vernetzung mit *Knowledge Bodies* festzustellen, da bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes keine gemeinsame und einheitliche Datenerhebung stattfand und die Expertengruppen weiterhin auf die national generierten Datensätze zurückgreifen mussten – sofern sie denn an die Kommission übermittelt wurden. Konkrete Forschungsaufträge auf internationaler Ebene wurden nicht erteilt.²⁴⁶

²⁴² Vgl. Wettestad, 1999, S.44.

²⁴³ Vgl. Skjærseth, 1992, S.137.

²⁴⁴ Skjærseth, 1992, S.137.

²⁴⁵ Bjerre & Hayward in Skjærseth, 1992, S.137.

²⁴⁶ Vgl. Bossert, 2003, S.8-10.

6.4.3 Grad der Vernetzung des Ostseeregimes mit *Knowledge Bodies*

Die Vernetzung mit und die Schaffung von *Knowledge Bodies* wird bereits im Vertrag über das Ostseeregime von 1974 festgelegt. Artikel 16 widmet sich der wissenschaftlichen und technologischen Kooperation. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich darin, direkt oder gegebenenfalls durch sachkundige regionale und internationale Organisationen in den verschiedensten Forschungsbereichen rund um das Regime zu kooperieren und einen Daten- und Informationsaustausch zu organisieren. Diese Verpflichtung wurde mit der Reform 1992 noch einmal verstärkt.²⁴⁷ Der gemeinsame Forschungsauftrag liegt in der Förderung, Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Messung der Art und der Stärke der Meeresverschmutzung, zur Aufdeckung und zu Risiken von und zur Entwicklung von Mitteln gegen Meeresverschmutzung in der Ostsee. Zudem soll vor allem in die Entwicklung alternativer Entsorgungsmethoden und Wege und die Entfernung von gefährlichen Substanzen investiert werden. Zu diesem Zweck sollen vergleichbare Messsysteme und gemeinsame oder komplementäre *Monitoring Programme* entwickelt werden. Die Aufgabenbereiche und der Umfang der gemeinsamen Arbeit soll durch die Kommission festgelegt werden.²⁴⁸

In der Umsetzung zeigt sich ein ähnlich positives Bild. HELCOM kann auf vier ständige Ausschüsse zurückgreifen und ist zudem seit 1979 mit einem gemeinsamen *Monitoring Program* ausgestattet. Die vier Ausschüsse befassen sich mit den Themen Umwelt (*Monitoring*), technische Aspekte der Verschmutzung (vom Land ausgehend), Schiffskontrolle (Seeausschuss) und Verschmutzungsbekämpfung. Der Informations- und Wissensaustausch, sowie die technische Zusammenarbeit haben sich seit den 1970er Jahren deutlich verstärkt.²⁴⁹

„HELCOM officials also brokered scientific consensus for state leaders, gradually “renegotiating” understandings of sovereignty and access to information. The fundamental principles and policy norms of the Baltic Sea environmental protection regime (...) rest heavily on scientific and technological consensus and authority.“²⁵⁰

„From its very beginning, the work of HELCOM, like that of many other regional environmental conventions, has been strongly influenced by input from the scientific

²⁴⁷ Vgl. Bossert, 2003, S.4.

²⁴⁸ Vgl. HELCOM, 1993, Art.16.

²⁴⁹ Vgl. VanDeveer, 1999, S.13.

²⁵⁰ VanDeveer, 1999, S.15.

community.²⁵¹

Die Kooperation zwischen Regimeorganisationen und *Knowledge Bodies* hat sich über den gesamten Untersuchungszeitraum entwickelt. Diese Verbindung hat sich mit zunehmendem Alter des Regimes noch weiter verstärkt, so dass für das Ostseeregime eine Starke Vernetzung mit der internationalen Wissenschaft bestätigt werden kann.

6.4.4 Grad der Vernetzung der Ramsar-Konvention mit *Knowledge Bodies*

Auch die Ramsar-Konvention sieht die Wissenschaftsförderung im Bereich der Wasserschutzgebiete und Feuchtbiotope sowie den Austausch der so gewonnenen Forschungsergebnisse vor. Diese Bestimmung ist jedoch explizit nationaler Natur. Internationale wissenschaftliche Kooperation und Vernetzung wurden 1972 nicht beschlossen.²⁵² Zwar soll ein Teil der nationalen Vertreter, die zu den konsultativen Treffen der Mitgliedsstaaten anreisen, Expertenwissen auf dem Gebiet der Konvention mitbringen, ein regelmäßiger Austausch und gemeinsame Forschung wurden jedoch nicht geplant.²⁵³

1993 wurde zur Unterstützung des *Standing Advisory Committees* des Ramsar Regimes ein wissenschaftlicher und technologischer Ausschuss gegründet. Er besteht jedoch lediglich aus sieben Mitgliedern und ist kaum mit anderen internationalen *Knowledge Bodies* vernetzt.²⁵⁴ So fand während des gesamten Untersuchungszeitraumes kein unabhängiges *Monitoring* statt und Entscheidungen der Mitgliedsstaaten mussten oft auf Basis großer wissenschaftlicher Unsicherheit gefällt werden, da zu den ökologischen Prozessen, die rund um die Veränderung von Wasserschutzgebieten und Feuchtbiotopen sowie deren Flora und Fauna ablaufen, noch viele Fragen offen sind.²⁵⁵ Der Grad der Anbindung von *Knowledge Bodies* an das Regime ist demnach als gering einzustufen.

²⁵¹ Backer, 2008, S.1398.

²⁵² Ramsar-Convention, 1987.

²⁵³ Vgl. Ramsar-Convention, 1971, Art. 7.

²⁵⁴ Vgl. Ramsar-Konvention, 1993, Resolution 5.5.

²⁵⁵ Vgl. Farrier & Tucker, 2000, S.33.

7. Analyse der empirischen Untersuchung

Im Anschluss an die empirische Untersuchung der abhängigen und unabhängigen Variablen anhand der vier ausgewählten Fallbeispiele folgt nun die Analyse der Untersuchung und die Überprüfung der Hypothesen. Dazu werden die theoretischen Überlegungen aus Kapitel 3 und 4 mit den empirischen Untersuchungsergebnissen zusammengebracht. Zunächst werden die Hypothesen jeweils isoliert auf ihre Haltbarkeit hin überprüft. Im Anschluss werden die Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit den theoretischen Grundlagen kritisch beleuchtet.

7.1 Überprüfung der Hypothesen

Als Grundlage für die Überprüfung der Hypothesen werden die Untersuchungsergebnisse in Abb. 7 noch einmal zusammengefasst.

Abb. 7: Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Regime	UV1: Grad der Autonomie	UV2: <i>Compliance- Mechanisms</i>	UV3: <i>Knowledge Bodies</i>	AV: Grad der Effektivität
Londoner Übereinkommen**	gering	gering	hoch	hoch
Nordsee- regime	hoch	gering	gering	gering bis mäßig
Ostsee- regime	hoch	hoch	hoch	mittel
Ramsar- Konvention***	gering	gering	gering	gering

UV1-3: Unabhängige Variablen (mögliche Einflussfaktoren)
 AV: Abhängige Variable (Erklärungsgegenstand)
 * Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
 ** Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen
 *** Ramsar Convention on Wetlands of International Importance Especially as Waterfowl Habitat

Quelle: Eigene Darstellung

H1 basierte auf der Annahme, dass sich ein höherer Autonomiegrad der regimeeigenen Organisation positiv auf die Effektivität des Regimes auswirkt, da das Handeln der Organisation stärker mit dem Gemeinwohl, also mit der gemeinschaftlich besten Lösung für das zugrundeliegende ökologische *Collective Action Problem*, verknüpft sein müsste. Die

Arbeit der Regimeorganisation sollte demnach weniger durch nationale Interessen geleitet werden und somit das Gemeinwohl besser fördern können. Die Hypothese: „Je höher der Grad der Autonomie einer regimeeigenen Organisation, desto höher der Grad der Effektivität des Umweltregimes“ kann jedoch für keinen der untersuchten Fälle bestätigt werden.

Die Untersuchung des Londoner Übereinkommens zeigt einen hohen Effektivitätsgrad bei geringer Autonomie und das Nord- und Ostseeregime weisen einen geringen bis mäßigen, bzw. mittleren Effektivitätsgrad bei einem hohen Grad der Autonomie auf. Lediglich die Ramsar-Konvention könnte zur Bestätigung der Hypothese hinzugezogen werden, da ein geringer Autonomiegrad in diesem Fall mit einem geringen Effektivitätsgrad korreliert.

H2 diene der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Stärke der *Compliance-Mechanismen* und dem Effektivitätsgrad internationaler Umweltregime. Auch in diesem Fall kann keine eindeutige Bestätigung der Hypothese nachgewiesen werden. So hat das Londoner Übereinkommen keine starken *Compliance-Mechanismen* und trotzdem weist das Regime einen hohen Effektivitätsgrad auf. Das Nordseeregime kann bei schwachen *Compliance-Mechanismen* immerhin einen schwachen bis mäßigen Effektivitätsgrad verbuchen und das Ostseeregime weist trotz starker *Compliance-Mechanismen* lediglich einen mittleren Effektivitätsgrad auf. Erneut kann die Ramsar-Konvention die Hypothese zwar im Umkehrschluss bestätigen, zur vollen Verifizierung der Hypothese reicht dies jedoch nicht aus.

H3 liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Grad der Effektivität erhöht, wenn eine starke Vernetzung zwischen dem Regime und der internationalen Wissenschaft besteht. Das Londoner Übereinkommen scheint diese Annahme zu bestätigen. Ein hoher Vernetzungsgrad korreliert mit einem hohen Grad ökologischer Effektivität. Für das Nordseeregime zeigt sich ein gering bis mäßig ausgeprägter Effektivitätsgrad bei geringer wissenschaftlicher Vernetzung, auch dies entspricht der Hypothese. Das Ostseeregime kann jedoch lediglich einen mittleren Effektivitätsgrad aufweisen, obwohl die Vernetzung mit *Knowledge Bodies* in diesem Fall stark ausgeprägt ist. Die Ramsar-Konvention kann wieder höchstens den Umkehrschluss bestätigen, ist aber von entsprechend geringem Erkenntniswert. H3 könnte demnach durchaus in die erwartete Richtung weisen, wenn das Ostseeregime als Ausnahme betrachtet wird. Zu einer eindeutigen Bestätigung der Hypothese wären jedoch weitere Untersuchungen vonnöten.

7.2 Analyse der Untersuchungsergebnisse

Die Überprüfung der Hypothesen in Bezug auf die aggregierte Effektivitätsdefinition, die einen starken Fokus auf die ökologische Effektivität legte, konnte die aus der Regimetheorie generierten Hypothesen nur im dritten Fall unter Vorbehalt bestätigen. Die Untersuchungsergebnisse deuten jedoch klar auf die Defizite hin, die die Regimetheorie bis dato aufweist. H1 konnte deutlich falsifiziert werden, so dass die Annahmen zum Grad der Autonomie der regimeeigenen Organisation(en) wohl noch einmal überdacht werden sollten. So kann eine weitgehend autonome Organisation zwar deutlich schneller auf Veränderungen rund um das entsprechende Umweltregime reagieren, die Entscheidungsgewalt in Grundsatzfragen liegt jedoch bei den Mitgliedsstaaten, so dass unbequeme Vorschriften bereits vor der Verabschiedung verwässert oder durch Ausnahmeregelungen umgangen werden können. Zwar sind die legale Effektivität und der *Compliance-Level* bei einem hohen Autonomiegrad der Regimeorganisation in den untersuchten Fällen recht hoch. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Regimevorgaben (wie Grenzwerte und Entsorgungsvorschriften) auch bei hoher Verhaltenseffektivität lediglich ein Ergebnis erzielen, das weit unterhalb des kollektiven (ökologischen) Optimums liegt. Dies liegt vermutlich daran, dass eine Einigung auf ausreichende Standards auf internationaler Ebene im Fall der Nord- und Ostsee nicht möglich war.

Auch die Falsifizierung der zweiten Hypothese deutet auf eine zu einseitige Fokussierung der Regimetheorie auf *Compliance-Mechanisms* hin. So scheinen auf internationaler Ebene eher Reputationsverluste als harte Sanktionen und andere starke *Compliance-Mechanisms* zu greifen. Dieser Effekt wäre vermutlich noch deutlicher, wenn lediglich zwischen harten und weichen Sanktionen unterschieden würde und das *Capacity-Building* als Teil des Managementansatzes – nicht als Bestandteil dieser Variable – untersucht würde. Als weiterer Einwand, vor allem in Bezug auf das Nordseeregime, ist das ökonomische Entwicklungslevel und die internationale Vernetzung der beteiligten Staaten zu nennen. *Capacity Building* ist im Fall der Nordsee-anrainerstaaten kaum vonnöten, da sie auf einem ähnlich hohen ökonomischen Niveau agieren. Gleichzeitig ist die gegenseitige Sanktionierung durch die enge internationale Verflechtung der Mitgliedsstaaten nahezu unmöglich.

H3 deutet auf eine Verbindung zwischen der Vernetzung internationaler Umweltregime und *Knowledge Bodies* hin. Die Annahme, dass eine möglichst unabhängige und umfangreiche wissenschaftliche Unterfütterung eines Regimes zu dessen Effektivität beiträgt, scheint vor allem im Fall des Londoner Übereinkommens positiv und im Fall des

Nordseeregimes und der Ramsar-Konvention im Umkehrschluss bestätigt zu sein. Lediglich das Ostseeregime fällt aus dem Rahmen. Ein Grund für dieses Ergebnis könnte in der geringen Präzision des Begriffs der *Knowledge Bodies* und dem Fokus auf die Vernetzung liegen. Eventuell müssen die Verbindungen und die Einzelheiten der Kooperationen zwischen internationaler Wissenschaft und internationalen Umweltregimen, bzw. ihren Organisationen zunächst eingehender untersucht und beleuchtet werden, um die Formulierung einer generalisierbaren Hypothese zu ermöglichen.

Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass die Kooperation zwischen Wissenschaft und Regimeorganisation auch durch das wissenschaftliche Mandat begrenzt sein kann. Ist beispielsweise die wissenschaftliche Untersuchung und Kontrolle nur in bestimmten Teilbereichen genehmigt, so lässt sich ein ausreichend umfassendes Bild der ökologischen Situation nur schwerlich erstellen. Entsprechend werden die möglichen Lösungsansätze ebenfalls einer Verzerrung der wissenschaftlichen Ergebnisse durch nationale Interessen ausgesetzt.

Des Weiteren könnte die Kontrollvariable „Problemart“ die Ergebnisse verzerrt haben. Wie bereits erläutert, ist die Definition von Underdal in einem positivistischen Forschungsdesign nicht anwendbar. Dennoch weist sie auf einen Sachverhalt hin, der in Barretts Definition nicht berücksichtigt wird: den unterschiedlichen Grad an politischem Dissens über das Problem und die möglichen Lösungsansätze. So ist die Messung dieser Problemeigenschaften weiterhin schwierig, es ist jedoch durchaus denkbar, dass im Falle des Londoner Übereinkommens bereits ein weitreichender Konsens vorherrschte, bevor das Regime verabschiedet wurde.

8. Fazit und Ausblick

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Versuch unternommen, der Frage nach den unterschiedlichen Effektivitätsbilanzen internationaler Umweltregime anhand eines positivistischen Forschungsdesigns auf den Grund zu gehen. Untersucht wurden drei unabhängige Variablen aus den theoretischen Clustern (1) Autonomie und Flexibilität der Regimeorganisation, (2) *Compliance-* und *Capacity-Building-Mechanismen* und (3) Vernetzung des Regimes, bzw. seiner Organisation mit der internationalen Wissenschaft. Ziel war es, durch das Design eine vergleichbare Untersuchung anhand klar bestimmter Parameter durchzuführen, um die Bedingungen für eine effektive institutionelle Ausgestaltung internationaler Umweltregime zu identifizieren und somit einen Beitrag zur

empirischen Unterfütterung des politikwissenschaftlichen Diskurses in der Regimetheorie zu leisten. Zu Beginn der Untersuchung wurde herausgearbeitet, dass es in der Regimetheorie bis dato an systematischen Vergleichen und einheitlichen Begriffsdefinitionen fehlt. Dem Vorhaben, diese Lücke zu schließen, ist in der Arbeit Rechnung getragen worden; zur Beantwortung der Forschungsfrage sind jedoch weitere Untersuchungen vonnöten.

So konnten H1 und H2 in ihrer jetzigen Form falsifiziert werden, eine Überprüfung anhand eines größeren Samples – nach Präzisierung der Variablen – wäre jedoch wünschenswert. Sowohl bei H1 als auch bei H2 müssten eventuell die Machtkonstellationen zwischen den Akteuren und der Konsenslevel über Problemart und Dringlichkeit mit in die Untersuchung einbezogen werden. Wie bereits in Kapitel 7.2 beschrieben, ist es denkbar, dass die unzureichende Präzisierung der Kontrollvariable „Problemart“ zu einer Verzerrung des Ergebnisses geführt hat.

Eine weitere Schwierigkeit könnte die starke Reduktion sein, die zur Erstellung des Forschungsdesigns vorgenommen wurde. So werden internationale Umweltregime in der vorliegenden Arbeit als isolierte Phänomene betrachtet. Dieses Vorgehen erleichtert die Identifizierung einzelner Kausalbeziehungen, andere Verbindungen, die eventuell ausschlaggebend sind, werden jedoch ausgeblendet. Um eine klarere Generalisierbarkeit der Untersuchungsergebnisse zu erwirken, wäre ein weiterer Analyseschritt notwendig, der Synergieeffekte und Störungen untersucht, die durch die parallel laufenden Regime hervorgerufen werden. Dabei sind sowohl Umweltregime als auch beispielsweise Handelsregime wie die WTO von Bedeutung. Viele Themenfelder werden von unterschiedlichen Regimen und internationalen Kooperationen unterschiedlicher, nationaler Zusammensetzung behandelt. So sind beispielsweise auch die Mittelmeeranrainerstaaten Teil des Nordseeregimes, von den Nordseekonferenzen, die ebenfalls auf nationalstaatlicher Ebene stattfinden, aber keine bindenden Entscheidungen treffen, sind sie jedoch ausgeschlossen.²⁵⁶

Anknüpfend an die Überlegungen zu H1 und H2 könnte die Problemart in der Kategorisierung *benign* oder *malign* auch Auswirkungen auf die Feststellung der ökologischen Effektivität eines internationalen Umweltregimes haben. So wurden beispielsweise externe Effekte von Regimen (also auch negative Nebeneffekte) in der

²⁵⁶ Die internationalen Nordseekonferenzen wurden 1984 ins Leben gerufen und dienen der Vorbereitung institutioneller Veränderungen im Nordseeregime durch gemeinschaftliche Deklarationen (Vgl. Skjærseth, 2003, S.14f.).

vorliegenden Untersuchung ausgeblendet. Diese fließen jedoch selbstverständlich ebenfalls in die Kosten-Nutzen-Kalkulation der Akteure mit ein.

Die Wirkungsweise von UV3 konnte nicht eindeutig geklärt werden. Ein Einfluss der wissenschaftlichen Fundierung einzelner Regimevorgaben auf die Effektivität scheint vorzuliegen. *Wie* dieser Einfluss ausgeübt wird, bleibt jedoch unklar. Vermutlich ist der Fokus auf die Vernetzung einzelner Umweltregime mit internationalen *Know-ledge Bodies* zu eng gewählt. Ein hoher Vernetzungsgrad kann die politische Fürsprache und darauf folgend die rechtliche Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht garantieren. Gleichzeitig kann die Kooperation zwischen Wissenschaft und Regimeorganisation auch durch das wissenschaftliche Mandat begrenzt sein, so dass den *Knowledge Bodies* die Erstellung eines umfassenden ökologischen Profils der Problemregion oder des Problemfeldes versagt bleibt. Entsprechend werden die möglichen Lösungsansätze ebenfalls durch eine Verzerrung der wissenschaftlichen Ergebnisse durch nationale Interessen eingeschränkt.

Weiterhin ist der Einfluss nationaler und internationaler Lobbygruppen auf den politischen Prozess zu berücksichtigen. Die Einbeziehung inner- und zwischenstaatlicher Interessensvertretung in die Analyse wurde in Kapitel 3 bereits angemahnt, sie konnte innerhalb der vorliegenden Untersuchung jedoch aufgrund der begrenzten Kapazitäten nicht geleistet werden.

Zwei weitere Untersuchungskomponenten könnten in der Effektivitätsfrage ebenfalls von Bedeutung sein. In Bezug auf die Analyse des Einflusses veränderter Kommunikationswege und Informationsflüsse wäre eine erweiterte Untersuchung wünschenswert. Als Grundlage könnten die Überlegungen von Mol²⁵⁷ dienen, die sich um einen sinnvollen Erklärungsrahmen bemühen. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte dieser Aspekt aufgrund der Schwierigkeit der Informationsgewinnung und Formulierung klarer Kausalbeziehungen leider nicht berücksichtigt werden. Zudem wäre es durchaus von Interesse, den Einfluss medialer Aufmerksamkeit auf die Effektivität internationaler Umweltregime zu untersuchen. Die Verknüpfung medienwissenschaftlicher Ansätze mit Elementen der Regimetheorie könnte hier durchaus fruchtbare Erkenntnisse für die Effektivitätsforschung generieren.

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse hat gezeigt, dass in der Untersuchung der Effektivität internationaler Umweltregime ein Teil der klassischen Erklärungsmuster nicht zu greifen scheint und dass noch viele Fragen ungeklärt sind. Die

²⁵⁷ Siehe Mol, 2008.

Untersuchungsergebnisse deuten jedoch darauf hin, dass die Regimetheorie im Bereich der Umweltregime stärker auf das institutionelle *Mismatch* zwischen Vorgaben und notwendigen Schritten zur Verbesserung des ökologischen Sachverhaltes eingehen sollte. Eine Forschungsfrage, die in diese Richtung weist, könnte lauten: Warum kommt es in der Regimeschaffung und -reformierung häufig lediglich zu ökologisch unzu-reichenden Kompromisslösungen?

Ein Grund könnte sein, dass sich internationale Umweltregime mit *Collective Action Problemen* befassen und dabei gleichzeitig ebensolche Probleme darstellen. Zur Beantwortung dieser weiterführenden Forschungsfrage wäre eine Analyse der Politikformulierungsprozesse und ihrer Beeinflussung durch das Zusammenspiel von Interessensvertretungen und Medien denkbar.

Als Schlussfolgerung für die vorliegende Untersuchung bleibt festzuhalten, dass sich die ökologische wie auch die politische Effektivität durch die Passgenauigkeit von Gesetzgebung und ökologischen Bedürfnissen einstellt und dass diese durch eine Kooperation mit der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft erreicht werden kann. Diejenigen Faktoren, die einer erfolgreichen institutionellen Ausgestaltung eines Regimes im Wege stehen, waren jedoch nicht im Fokus der Untersuchung und konnten dementsprechend nur ansatzweise identifiziert werden.

Anhang

Abb. 8: Legale Effektivität

Regime	Organisationsbildung	Entscheidungsgewalt der Organisationen	Implementierung national
Londoner Übereinkommen	wie vorgesehen	unklar	weitgehend gute Resonanz, es fehlt jedoch an Detailangaben in der Datenbank
Nordseeregime	wie vorgesehen	wie vorgesehen	wie vorgesehen
Ostseeregime	wie vorgesehen	wie vorgesehen	wie vorgesehen
Ramsar-Konvention	wie vorgesehen	weitgehend ²⁵⁸	Weitgehend gute Resonanz ²⁵⁹

Quelle: Eigene Darstellung²⁶⁰

Abb. 9: Compliance

Regime	Zeitraum	Compliance-Level
Londoner Übereinkommen	1972-1991	mittel
	1991-1998	mittel
Nordseeregime	1972/1974-1984	sehr hoch
	1984/1992-1998	hoch
Ostseeregime	1974-1992	mittel
	1992-1998	sehr hoch
Ramsar-Konvention	1971-1987	gering
	1987-1998	mittel

Quelle: Eigene Darstellung²⁶¹

²⁵⁸ Ausgenommen „Financial & technology transfer & reviewing adequacy of commitments“ für den Zeitraum 1987-1998.

²⁵⁹ Alle Mitgliedsstaaten haben das Grundlegendokument ratifiziert, es fehlt jedoch an Daten für die Implementierung späterer Vertragsänderungen.

²⁶⁰ Basierend auf Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC1_BODIES_PROVIDED; QUERY_RC1_PRODUCED_DECISIONS; QUERY_RC3_TRANSITION_STEPS.

²⁶¹ Basierend auf Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC5_CONFORMITY_CAUSAL.

Abb. 10: Nähe zum vorgegebenen Ziel

Regime	Zeitraum	Durchschnitt	Codierer 1	Codierer 2
Londoner Übereinkommen	1972-1991	100%	100%	100%
	1991-1998	100%	100%	100%
Nordseeregime	1972/1974-1984	50%	100%	0%
	1984/1992-1998	67%	100%	33%
Ostseeregime	1974-1992	91%	100%	85%
	1992-1998	83%	100%	71%
Ramsar- Konvention	1971-1987	70%	100%	40%
	1987-1998	70%	80%	60%

Quelle: Eigene Darstellung²⁶²

Abb. 11: Ökologische Effektivität

Regime	Zeitraum	Ökologische Effektivität	Regimeeinfluss
Londoner Übereinkommen	1972-1991	leichte Verbesserung	signifikant
	1991-1998	starke Verbesserung	signifikant
Nordseeregime	1972/1974-1984	leichte bis mittlere Verschlechterung	gering
	1984/1992-1998	gegensätzliche Aussagen (leichte Verbesserung/ Verschlechterung)	mäßig
Ostseeregime	1974-1992	gegensätzliche Aussagen (starke Verbesserung/ leichte Verschlechterung)	gering bis mäßig
	1992-1998	gegensätzliche Aussagen (leichte bis starke Verbesserung/ unverändert bis leichte Verschlechterung)	gering bis mäßig
Ramsar-Konvention	1971-1987	leichte bis starke Verschlechterung	gering
	1987-1998	unverändert bis leichte Verschlechterung	mäßig bis ausgewogen

Quelle: Eigene Darstellung²⁶³

²⁶² Basierend auf Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC10_GOALS_FULFIL_CAUSAL.

²⁶³ Basierend auf Breitmeier et al., 2006b, QUERY_RC11_PROBLEM_CANGE_CAUSAL.

Literaturverzeichnis

- Andresen, Steinar & Wettestad, Jørgen (2004): Case Studies of the Effectiveness of International Environmental Regimes. Balancing Textbook Ideal and Feasibility Concerns. In Underdal, Arild & Young, Oran R. (Hrsg.): *Regime Consequences. Methodological Challenges and Research Strategies*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- Auer, Matthew E. & Nilenders, Eve (2001): Verifying environmental cleanup: lessons from the Baltic Sea Joint Comprehensive Environmental Action Programme. *Environment and Planning C: Government and Policy* 2001, 19(6), S.881-901.
- Backer, Hermanni (2008): Indicators and Scientific Knowledge in Regional Baltic Sea Environmental Policy. *ICES Journal of Marine Science*, 65, S.1398 – 1401.
- Barrett, Scott (2007): *Why Cooperate? The Incentive to Supply Global Public Goods*. New York: Oxford University Press.
- Böcher, Michael & Töller, Annette Elisabeth (2007): Instrumentenwahl und Instrumentenwandel in der Umweltpolitik. Ein theoretischer Erklärungsrahmen. In Jacob, Klaus, Biermann, Frank, Busch, Per-Olof & Feidth, Peter H. (Hrsg.): *Politik und Umwelt. PVS - Politische Vierteljahresschrift* (S. 299-322). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Böhmelt, Tobias & Pilster, Ulrich H. (2010): International Environmental Regimes: Legalisation, Flexibility and Effectiveness. *Australian Journal of Political Science*, 45(2), S.245-260.
- Boli, John & Thomas, George M. (1999): *Constructing World Culture: International Nongovernmental Organizations Since 1875*. Stanford: Stanford University Press.
- Bossert, Albrecht (2003): Internationale Umweltkooperation im Fall der Ostsee und der Nordsee. Was erklärt die Unterschiede? *Volswirtschaftliche Diskussionsreihe der Universität Augsburg*(235), S.1-17.
- Bowman, M.J. (1995): The Ramsar Convention Comes of Age. *Netherlands International Law Review*, 42, S.1-52.
- Boyle, Alan E. (1991): Saving the World? Implementation and Enforcement of International Environmental Law through International Institutions. *Journal of Environmental Law*, 3(2), S.229-245.

- Breitmeier, Helmut; Levy, Marc A.; Young, Oran R. & Zürn, Michael (1996): International Regimes Database (IRD) Data Protocol. Cambridge: The MIT Press.
- Breitmeier, Helmut; Young, Oran R. & Zürn, Michael. (2006a): *Analyzing International Environmental Regimes. From Case Study to Database*. Cambridge: The MIT Press.
- Breitmeier, Helmut; Young, Oran R. & Zürn, Michael (2006b): Analyzing International Environmental Regimes. IRD Database (CD-ROM dem Buch beiliegend).
- Brown Weiss, Edith & Jacobson, Harold K. (Hrsg.). (1998): *Engaging Countries. Strengthening Compliance with International Environmental Accords*. Cambridge, Massachusetts & London, England: The MIT Press.
- Cameron, James (1994): The Status of the Precautionary Principle in International Law. In O'Riordan, Timothy & Cameron, James (Hrsg.): *Interpreting the Precautionary Principle* (S. 268-291). London: Earthscan Publications Ltd.
- Chayes, Abram & Handler Chayes, Antonia (1992): On Compliance. *International Organization*, 47(2), S.175-205.
- Choo, Chun Wei (2006): *The Knowing Organization. How Organizations Use Information to Construct Meaning, Create Knowledge, and Make Decisions*. New York & Oxford: Oxford University Press.
- Cutler, Clair A.; Haufler, Virginia & Porter, Tony (Hrsg.). (1999): *Private Authority in International Affairs*. Albany: SUNY Press.
- Downs, George W.; Rocke, David M. & Barsoom, Peter N. (1996): Is the Good News About Compliance Good News About Cooperation? *International Organization*, 50(03), S.379-406.
- Easton, David (1965): *A Systems Analysis of Political Life*. New York: Wiley.
- Farrier, David & Tucker, Linda (2000): Wise Use of Wetlands Under the Ramsar Convention: A Challenge for Meaningful Implementation of International Law. *Journal of Environmental Law*, 12(1), S.21-42.
- Furubo, Jan-Eric (2003): The Role of Evaluations in Political and Administrative Learning and the Role of Learning in Evaluation Praxis. *OECD Journal on Budgeting*, 3(3), S.67-86.
- Geddes, Barbara (1990): How the Cases You Choose Affect the Answers You Get. Selection Bias in Comparative Politics. *Political Analysis*, 2(1), S.131-150.

- Gehring, Thomas (1994): *Dynamic International Regimes. Institutions for International Environmental Governance*. Frankfurt am Main: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Gerring, John (2007): *Case Study Research. Principles and Practises*. New York: Cambridge University Press.
- Gschwed, Thomas & Schimmelfennig, Frank. (2007): *Forschungsdesign in der Politikwissenschaft. Probleme - Strategien - Anwendungen*. Frankfurt/Main & New York: Campus Verlag.
- Haas, Peter M. (1992): Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination. *International Organization*, 46(1), S.1-35.
- Haas, Peter M. (1993): Epistemic Communities and Regimes. In Rittberger, Volker & Mayer, Peter (Hrsg.): *Regime Theory and International Relations*. Oxford: Claderon Press.
- Hasenclever, Andreas & Mayer, Peter (2007): Einleitung: Macht und Ohnmacht internationaler Institutionen. In Hasenclever, Andreas, Mayer, Peter & Zürn, Michael (Hrsg.), *Macht und Ohnmacht internationaler Institutionen*. Frankfurt/Main: Campus Verlag GmbH.
- Hasenclever, Andreas, Mayer, Peter & Rittberger, Volker (1996): Interests, Power, Knowledge: The Study of International Regimes. *Mershon International Studies Review*, 40(2), S.177-228.
- Hasenclever, Andreas, Mayer, Peter & Rittberger, Volker (2000): Integrating Theories of International Regimes. *Review of International Studies*, 26(1), S.3-33.
- HELCOM (1993): Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area (Helsinki Convention). Auf: <http://www.helcom.fi/stc/files/Convention/convention1974.pdf> (10.11.2010).
- Helm, Carsten & Sprinz, Detlef D. (2000): Measuring the Effectiveness of International Environmental Regimes. *Journal of Conflict Resolution*, 44(5), S.630-652.
- Hovi, Jon; Sprinz, Detlef D. & Underdal, Arild (2003): The Oslo-Potsdam Solution to Measuring Regime Effectiveness: Critique, Response, and the Road Ahead. *Global Environmental Politics*, 3(3), S.74-95.
- IMO (2010): *Brief History of IMO*. Auf: <http://www.imo.org/About/HistoryOfIMO/Pages/Default.aspx> (29.11.2010).

- Jacob, Klaus; Biermann, Frank; Busch, Per-Olof & Feidth, Peter H. (Hrsg.). (2007): *Politik und Umwelt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kaplan, Robert A. (1991): Into the Abyss: International Regulation of Subseabed Nuclear Waste Disposal. *University of Pennsylvania Law Review*, 139(3), S.769-800.
- Keohane, Robert O. & Nye, Joseph S. (1977). *Power and Interdependence, World Politics in Transition*. Boston/Toronto: Little Brown Company.
- Khagram, Sanjeev; Riker, James V. & Sikkink, Kathryn (2002): *Restructuring World Politics: Transnational Social Movements, Networks and Norms*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- King, Gary; Keohane, Robert O. & Verba, Sidney (1994): *Designing Social Inquiry. Scientific Inference in Qualitative Research*. Princeton: University Press.
- Krasner, Stephen D. (1982): Structural Causes and Regime Consequences. Regimes as Intervening Variables. *International Organization*, 36, S.185-205.
- Levy, David L. & Newell, Peter J. (Hrsg.). (2005): *The Business of Global Environmental Governance*. Cambridge, Massachusetts & London, England: The MIT Press.
- List, Martin (2007): Regimetheorie. In Benz, Arthur, Lütz, Susanne, Schimak, Uwe & Simonis, Georg (Hrsg.), *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder* (S. 226-239). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften GWV Fachverlage GmbH.
- London-Convention (1972): Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter. Auf: http://www5.imo.org/SharePoint/blastData.asp/doc_id=7521/LC1972.pdf (11.11.2010).
- Mearsheimer, John J. (1994/1995): The False Promise of International Institutions. *International Security*, 19(3), S.5-49.
- Miles, Edward L.; Underdal, Arild; Andresen, Steinar; Wetttestad, Jørgen; Skjærseth, Jon Birger & Carlin, Elaine M. (2002): *Environmental Regime Effectiveness. Confronting Theory with Evidence*. Cambridge, Massachusetts; London, England: The MIT Press.
- Mitchell, Ronald B. (2002): International Environment. In Carlsnaes, Walter, Risse, Thomas & Simmons, Beth A. (Hrsg.): *Handbook of International Relations*. London: Sage Publications.

- Mol, Arthur P. (2008): *Environmental Reform in the Information Age. The Contours of Informational Governance*. New York: Cambridge University Press.
- Neyer, Jürgen & Zürn, Michael (Hrsg.). (2001): *Compliance in Cooperative Perspective. The EU and Other International Institutions*. Institut für Interkulturelle und Internationale Studien, Universität Bremen.
- North, Douglass C. (1992): *Institutionen, Institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Olson, Mancur (1965): *The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups*. Cambridge Massachusetts: Harvard University Press.
- OSCOM (1991): Convention for the Prevention of Marine Pollution by Dumping from Ships and Aircrafts. In Freestone, David & Ijlstara, Ton (Hrsg.): *The North Sea. Basic Legal Documents on Regional Co-operation* (S. 91-100). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- OSPAR (2010): About OSPAR. Auf: http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=00010100000000_00000_0_000000 (30.11.2010).
- PARCOM (1991): Convention for the Prevention of Marine Pollution From Land-Based Sources. In Freestone, David & Ijlstara, Ton (Hrsg.): *The North Sea. Basic Legal Documents on Regional Co-operation* (S. 128-149).
- Popper, Karl (1959): The Problem of Induction. In Crud, Martin & Cover, Jan A. (Hrsg.): *Philosophy of Science. The Central Issue* (S. 426-432). New York: WW Norton Co
- Pryde, Philip R. (1991): *Environmental Management in the Soviet Union*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ramsar-Konvention (1971): *The Ramsar Convention on Wetlands*. Auf: http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-documents-texts-convention-on-20708/main/ramsar/1-31-38%5E20708_4000_0_ (18.11.2010).
- Ramsar-Konvention (1987a): *The Ramsar Convention on Wetlands as Amended in 1982 and 1987*. Auf: http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-documents-texts-convention-on/main/ramsar/1-31-38%5E20671_4000_0_ (18.11.2010).
- Ramsar-Konvention (1987b): *Resolution 3.3: Establishment of a Standing Committee*. Auf: http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-documents-cops-cop3-resolution-3-3/main/ramsar/1-31-58-132%5E23396_4000_0_ (03.12.2010).

- Ramsar-Konvention (1993): *Resolution 5.5: Establishment of a Scientific and Technical Review Panel*. Auf: www.ramsar.org/pdf/res/key_res_5.5e.pdf (22.11.2010).
- Rittberger, Volker & Zangl, Bernhard (2003): *Internationale Organisationen. Politik und Geschichte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Selin, Henrik & VanDeveer, Stacy D. (2004): Baltic Sea Hazardous Substances Management: Results and Challenges. *Ambio*, 33(3), S.153-160.
- Skjærseth, Jon Birger (1992): Towards the End of Dumping in the North Sea. AN Example of Effective International Problem Solving? *Marine Policy*(March), S.130-140.
- Skjærseth, Jon Birger (2003): *Protecting the North-East Atlantic: Enhancing Synergies by Institutional Design*. Paper presented at the Annual ISA Convention. Auf: <http://www.fni.no/doc&pdf/jbs-mp-2-2006.PDF> (20.11.2010).
- Stokke, Olav Schram (1998): Beyond Dumping? The Effectiveness of the London Convention. In Bergesen, Helge Ole; Parmann, Georg & Thommessen, Øystein B. (Hrsg.): *Yearbook of International Co-operation on Environment and Development 1998/99* (S. 39-50). London: Earthscan Publications.
- Stokke, Olav Schram (2004): Boolean Analysis, Mechanisms, and the Study of Regime Effectiveness. In Underdal, Arild & Young, Oran R. (Hrsg.): *Regime Consequences. Methodological Challenges and Research Strategies* (S. 87-119). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- Strange, Susan (1983): Cave! hic dragones: a critique of regime analysis. In Krasner, Stephen D. (Hrsg.): *International Regimes*. Ithaca & London: Cornell University Press.
- Tromp, D.; Zevenboom, W. & Stolk, A. (1998): International Cooperation Around The North Sea Basin. *Journal of Coastal Conservation* 4, S.143-150.
- Underdal, Arild (1992): The Concept of Regime "Effectiveness". *Cooperation and Conflict*, 27(3), S.227-240.
- Underdal, Arild (2002): One Question, Two Answers. In Miles, Edward L., Underdal, Arild, Andresen, Steinar, Wettestad, Jørgen, Skjærseth, Jon Birger & Carlin, Elaine M. (Hrsg.), *Environmental Regime Effectiveness. Confronting Theory with Evidence*. Cambridge, Massachusetts & London, England: The MIT Press.
- Van Evera, Stephen (1997): *Guide to Methods for Students of Political Science*. Ithaca & London: Cornell University Press.

- VanDeveer, Stacy D. (1999): *Capacity Building Efforts and International Environmental Cooperation in the Baltic and Mediterranean Regions*. Arbeitspapier. Auf: https://wilsoncenter.org/topics/pubs/regional_seas.pdf#page=9 (11.11.2010)
- Waltz, Kenneth N. (1979): *Theory of International Politics*. New York: McGraw-Hill, Inc.
- Ward, Hugh (2006): International Linkages and Environmental Sustainability: The Effectiveness of the Regime Network. *Journal of Peace Research*, 43(2), S.149-166.
- Ward, Hugh; Grundig, Grank & Zorick, Ethan (2004): Formal Theory and Regime Effectiveness: Rational Players, Irrational Regimes. In Underdal, Arild & Young, Oran R. (Hrsg.): *Regime Consequences. Methodological Challenges and Research Strategies* (S. 151-182). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- WBGU, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2001): *Die Welt im Wandel. Neue Strukturen globaler Umweltpolitik*. Berlin: Springer Verlag.
- Wettestad, Jørgen (1999): *Designing Effective Environmental Regimes. The Key Conditions*. Massachusetts: Edward Elgar Publishing Inc.
- Young, Oran R. (1999a): *Governance in World Affairs*. Ithaca & London: Cornell University Press.
- Young, Oran R. (1999b): Regime Effectiveness: Taking Stock. In Young, Oran R. (Hrsg.), *The Effectiveness of International Environmental Regimes. Causal Connections and Behavioral Mechanisms* (S. 249-281). Cambridge, Massachusetts & London, England: The MIT Press.
- Young, Oran R. & Levy, Marc A. (1999): The Effectiveness of International Environmental Regimes. In Young, Oran R. (Hrsg.): *The Effectiveness of International Environmental Regimes. Causal Connections and Behavioral Mechanisms* (S. 1-32). Cambridge, Massachusetts & London, England: The MIT Press.
- Zangl, Bernhard; Blome, Kerstin; Helmedach, Achim; Kocks, Alexander; Mondré, Aletta & Neubauer, Gerald (2009): Weltherrschaft des Rechts - Reichweite und Grenzen. In Rittberger, Volker (Hrsg.): *Wer regiert die Welt und mit welchem Recht? Beiträge zur Global Governance-Forschung* (S. 176-203). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Zedillo, Ernesto (2007): Foreword. In Barrett, Scott (Hrsg.), *Why Cooperate? The Incentive to Supply Global Public Goods*. Oxford: Oxford University Press.

Zürn, Michael (2010): Internationale Institutionen und nichtstaatliche Akteure in der Global Governance *Aus Politik und Zeitgeschichte. Bundeszentrale für politische Bildung, (APuZ 34-35/2010), S.14-20.*

Zürn, Michael & Stephen, Matthew (2010): The View of Old and New Powers on the Legitimacy of International Institutions. *Politics, Political Studies Association, 30(SI), S.91-101.*

Arbeitspapiere online: <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

- 1997**
Nr. 1 Klaus Segbers: Transformationen in Osteuropa. Handreichungen aus politikwissenschaftlicher Sicht (2. Auflage) (vergriffen, nur noch online erhältlich)
- Nr. 2** Christoph Zürcher: Krieg und Frieden in Tschetschenien: Ursachen, Symbole, Interessen (vergriffen, nur noch online erhältlich)
- Nr. 3** Simone Schwanitz: Transformationsforschung. Area Studies versus Politikwissenschaft? Plädoyer für einen akteurstheoretischen Ansatz
- Nr. 4** Holger Schulze: Neo-Institutionalismus. Ein analytisches Instrumentarium zur Erklärung gesellschaftlicher Transformationsprozesse
- Nr. 5** Stefanie Harter: Wirtschaftliche Transformation in Russland. Ein Netzwerkansatz
- Nr. 6** Dietmar Müller: Regionalisierung des postsowjetischen Raumes
- Nr. 7** Elke Fein; Sven Matzke: Zivilgesellschaft. Konzept und Bedeutung für die Transformationen in Osteuropa
- Nr. 8** Gunnar Walzholz: Nationalismus in der Sowjetunion. Entstehungsbedingungen und Bedeutung nationaler Eliten
- Nr. 9** Lars Jochimsen: Russifizierung von Windows 95 (incl. Programme auf 2 Disketten)
- Nr. 10** Elke Siehl: Pfadabhängigkeit und Privatisierung in Osteuropa – Die institutionenökonomische Perspektive
- Nr. 11** Klaus Segbers: Transformations in Russia. A neoinstitutional interpretation
- Nr. 12** Sergej Medvedev: Democracy, Federalism and Representation – Russian elections in retrospect
- Nr. 13** Claudia Schmedt: Die Rolle des Dritten Sektors in Russland. Eine empirische Analyse
- Nr. 14** Gesa Walcher: Funktionsbestimmungen des Dritten Sektors. Theoretische Erklärungsansätze
- 1998**
Nr. 15 Klaus Segbers: Sowjeterbe und Globalisierung. Triebkräfte des nachsowjetischen Wandels
- Nr. 16** Christoph Zürcher: Aus der Ostmohrde in die Postmoderne. Zum Wandel in der früheren Sowjetunion
- Nr. 17** Gerd Heaog: Schwache als Stärke? Bargaining Power im RGW
- Nr. 18** Klaus Segbers (Hg.): Transformationstheorien konkret. Wandel in der Ukraine, Belarus und Russland
- Nr. 19** Klaus Segbers (Hg.): Ost-West-Kompetenz als Ressource für Berlin?
- 1999**
Nr. 20 Peter Born: Sektorale Akteure und Finanz-Industrie-Gruppen in Russland
- Nr. 21** Graham Stack: Neoinstitutionalist Perspectives on Regionalisation in Russia
- Nr. 22** Alexandra Goujon: Nationalism in the Soviet and Post-Soviet Space. The Cases of Belarus and Ukraine
- Nr. 23** Klaus Segbers; Simon Raiser; Bjorn Warkalla (Hg.): After Kosovo. A Political Science Symposium - Perspectives from Southern Italy
- Nr. 24** Klaus Segbers (Hg.): Außenpolitikberatung in Deutschland
- Nr. 25** Simon Raiser: Politische Gestaltung jenseits des Nationalstaats
- 2000**
Nr. 26 Christopher Hoffmann: Vom administrativen Markt zur virtuellen Ökonomie. Russlands scheinbare Transformation
- Nr. 27** Klaus Segbers; Friedrich Brieger (Hg.): e-scapes – Dissolving concepts in the wonderland of polisci
- Nr. 28** Alexandra Quiring: Organisierte Kriminalität. Die informelle Institutionalisation von Eigentumsrechten in Russland
- Nr. 29** Wenke Crudopf: Russland. Stereotypen in der deutschen Medienberichterstattung
- Nr. 30** Ansgar Baums: Normative Demokratiemodelle und Globalisierung.
- 2001**
Nr. 31 Jürgen Bruchhaus: Runet 2000. Die politische Regulierung des russischen Internet.
- Nr. 32** Katja Patzwaldt: Die russische Leidensfähigkeit – Mythos oder rationales Verhalten?
- Nr. 33** Klaus Segbers; Kerstin Imbusch (Hg.): Designing Human Beings? – Politikwissenschaftliche Annäherungen an eine neue Leitwissenschaft („Life Science“)
- Nr. 34** Thomas Alboth: Russifizierung von Windows 2000 (CD Rom)
- Nr. 35** Klaus Segbers; Conny Beyer (Hg.): Global Risk. Eine Bestandsaufnahme.
- Nr. 36** Susanne Nies (Hg.): Political Correctness in der (inter)nationalen Politik: Genese und Verbreitung eines Konzepts.
- 2002**
Nr. 37 Lars Banzhaf: Außenbeziehungen russischer Regionen: Regimes am Beispiel von sechs russischen Regionen.

Die Arbeitspapiere sind erhältlich als Printversion für 5 Euro am Osteuropa-Institut, Arbeitsschwerpunkt Politik, Garystr. 55, 14195 Berlin.

Tel.: +49 30 838 54058 Fax: +49 30 838 53616 eMail: sekabpol@zedat.fu-berlin.de oder kostenfrei <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen>

- Nr. 38**
Andrei E. Shastitko, Vitali L. Tambovtsev: Soft Budget Constraints: Political Artefact or Economic Phenomenon?
- Nr. 39**
Kathrin Hartmann: Die Konstruktion von Männerbildern in sowjetischen und postsowjetischen Film.
- Nr. 40**
Klaus Segbers, Dirk Lullies (Hg.): Designing Human Beings. Die politische Dimension der Biotechnologie
- Nr. 41**
Klaus Segbers, Katja Mielke (Hg.): Konkurrenzen auf dem Deutungsmarkt: Politische und wissenschaftliche Zugriffe auf Osteuropa
- Nr. 42**
Sebastian Eckardt: Russia's Market. Distorting Federalism
- Nr. 43**
Bela Tomka: Social Security in Hungary in a comparative perspective
- Nr. 44**
Simon Raiser, Björn Warkalla (Hg.): Die Globalisierungskritiker. Anatomie einer heterogenen Bewegung
- Nr. 45**
Henriette Litta, Sebastian Litta: Arbeits- oder Kanzleramt: Berufsvorstellungen von Studierenden des Otto-Suhr-Instituts 2002
- 2003**
- Nr. 46**
Onno Hoffmeister: The Cost of Living and Real Income Differentials in Russia's Provinces Evidence from the Russia Longitudinal Monitoring Survey
- Nr. 47**
Klaus Segbers: Alternative Futures: Anarchy, Gated Communities, or Global Learning
- Nr. 48**
Simon Raiser, Krister Volkman (Hg.): Die neue Welt der Städte: Metropolen in Zeiten der Globalisierung
- 2005**
- Nr. 49.1**
Yanina Pashkouskaya: Die „Geburt“ der freien Ukraine? Über die innen- und außenpolitische Hintergründe der friedlichen „Revolution in Orange“
- Nr. 49.2**
Claire Lauzanne: Demokratisierungsprozess in Belarus?
- Nr. 49.3**
Juliane Küchholz: Die Rosenrevolution in Georgien Ausdruck der Demokratie oder ein von den USA erkaufter Putsch?
- Nr. 51**
Mareike Göhler-Robus: Sozialkapital als Analysekonzept für Osteuropa? Eine vergleichende Untersuchung von Anwendungen des Konzeptes auf postsozialistische Gesellschaften
- Nr. 52**
Anne Wetzel: Das Konzept der Pfadabhängigkeit und seine Anwendungsmöglichkeiten in der Transformationsforschung
- Nr. 53**
Simon Raiser, Krister Volkman (eds.): Emerging Patterns of the Global City Region: Spatial Changes in Johannesburg, Mumbai/Bombay, Shanghai and São Paulo
- Nr. 54**
Simon Raiser, Krister Volkman (eds.): Bringing the Citizens in – Civil Society in Globalizing Cities of the South
- Nr. 55**
Andrea Friemann, Christoph Lemke, Axel Primavesi und Miriam Schröder: Zeit und Politik. Beiträge zu einer komplizierten Beziehung
- Nr. 56**
Segbers, Dyllick-Brenzinger, Hoffmann, Mauersberger: Global Politics: How to Use and Apply Theories of International Relations
- Nr. 57**
Felix Kuntzsch: Die Gewalteskalation des Konflikts um Berg-Karabach – „Tragödie“ oder „Ressource“?
- Nr. 58**
Susanne Schaller: Der Einfluss von Korruption auf die Einschätzung des politischen Regimes am Beispiel Estlands und Litauens
- 2006**
- Nr. 59**
Kristina Klinkforth: NATO in U.S. Policymaking and Debate – An Analysis 'Drawing the Map' of the U.S. Think Tank Debate on NATO since 9/11
- 2007**
- Nr. 60**
Annie Verderosa: After the Split: Slovakia, Czech Republic and the Path to Democratic Consolidation
- Nr. 61**
Annie Verderosa: Transitions from Postcommunism: Second Transitions, Second Chances?
- 2008**
- Nr. 62**
Adam Busuleanu: Internationale Wahlüberwachung in Wahlprozessen: Die Fallbeispiele Ukraine und Belarus
- Nr. 63**
Annette Damert: Party Systems in Eastern Europe – What Determines the Chances of Newcomers?
- Nr. 64**
Gunnar Federspiel: Warum es Bürgerkriegsparteien so schwer fällt, Frieden zu schließen: die Beilegung gewaltsamer innerstaatlicher Konflikte in Osteuropa
- Nr. 65**
Arlett Stojanovic: Beyond the call of duty – Is there a difference in motivation of staff in profit and nonprofit organizations in Bosnia and Herzegovina?
- Nr. 66**
Franziska Smolnik: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Die EU-Konditionalität als Demokratisierungsinstrument – Eine Studie zur externen Demokratieförderung an den Beispielen Georgien und Mazedonien
- Nr. 67**
Inna Melnykovska, Rainer Schweickert: Who you gonna call? – Oligarchic Clans as a Bottom-up Force of Neighborhood Europeanization in Ukraine

2009

Nr. 68

Inna Melnykovska und Rainer Schweickert: NATO als ein potentieller Katalysator der institutionellen Konvergenz – der Fall Ukraine

Nr. 69

Margret Thieme: Regionale Kooperation um Wasser in den Entwicklungsländern – ein Ding der Unmöglichkeit? Syrdarja und Mekong im Vergleich

2010

Nr. 70

Julia Binder: „Taxation without Representation“ – Politische Integration von Zuwanderern in Migrationsgesellschaften

Nr. 71

Sofja Klokotova: Die EU in Bewegung – Migration aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland

Nr. 72

Franziska Weller: Securing Peace – The Role for Guarantees in Post Conflict Situations

2011

Nr. 73

Luise Rex: Regimes Ltd. – Die Effektivität internationaler Umweltregime im Vergleich

Nr. 74

Lena Strunk: Extrakonstitutionelle Regierungswechsel in postsowjetischen Staaten